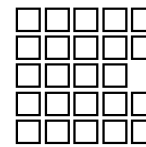


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 10.1 Veranstaltungen Februar, März, April 2020	5
Mitteilung zur Kenntnis OBM/028/2020	5
TOP Ö 10.2 Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 16.01.2020	8
Mitteilung zur Kenntnis 66/367/2020	8
Anlage - Lageplan der Fahrbahndeckenerneuerung 66/367/2020	9
Anlage - Protokollvermerk 66/367/2020	10
TOP Ö 12 Deutschland Tour 2020	11
Beschluss Stand: 12.02.2020 52/245/2020	11
Daten Deutschland Tour 2019 52/245/2020	15
Protokollvermerk Sportausschuss 52/245/2020	16
TOP Ö 13 Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung	17
Beschlussvorlage 52/246/2020	17
Richtlinien der städtischen Sportförderung mit Änderungen 52/246/2020	19
TOP Ö 14 Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51)	32
Beschlussvorlage 112/161/2019	32
TOP Ö 15 Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Unterstützung der Gemeinde Buckenhof bei ihrer Pflichtaufgabe gemäß Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes	35
Beschlussvorlage 37/064/2020	35
20200123_BT010_Zweckvereinbarung_Gemeinde-Buckenhof-mit-Stadt-Erlangen_UnterstützungabwBS_Änd-20200117 37/064/2020	37
TOP Ö 16 Erlass der Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)	41
Beschlussvorlage 30/124/2020	41
Anlage Satzungsentwurf - 28.01.2020 30/124/2020	43
TOP Ö 17 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	45
Beschluss Stand: 5.2.20 30/125/2020	45
Anlage_1_Änderungssatzung 27.01.2020 30/125/2020	48
Anlage_2_Synopse Gebührensatzung 27.01.2020 30/125/2020	50
TOP Ö 18 Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte	54
Beschlussvorlage 30/126/2020	54
Satzungsentwurf 27.01.2020 - 27.01.2020 30/126/2020	56
Synopse - 27.01.2020 30/126/2020	58
TOP Ö 19 Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)	62
Beschlussvorlage 30/128/2020	62
Anlage_Verordnung der Stadt Erlangen für Volksfeste 20200204 30/128/2020	64
TOP Ö 20 IT an Erlanger Schulen – Konzept smartERSchool 2021-24	66
Beschlussvorlage 40/224/2020	66
smartERSchool 2021-24 40/224/2020	71

TOP Ö 21 Neubau Bürger- und Vereinshaus und Freiwillige Feuerwehr Eltersdorf, Standort	94
Beschlussvorlage 242/350/2019/1	94
Anlage 1 Raumprogramm vom 31.05.2019 242/350/2019/1	97
Anlage 2 Übersichtsplan Varianten A und B 242/350/2019/1	98
Anlage 3 Variante A Grundrisse EG+UG 242/350/2019/1	99
Anlage 4 Variante A Grundrisse 1.+2. OG 242/350/2019/1	100
Anlage 5 Bewertungsmatrix Variante A und B 242/350/2019/1	101
Anlage 6 bve Ergänzung zu Vorlage 2423502019 - 26.11.2019 242/350/2019/1	102
Anlage 7 Raumprogramm neu vom 15.01.2020 242/350/2019/1	108
Anlage 8 Variante A Grundrisse 1.+2. OG neu 242/350/2019/1	109
TOP Ö 22 Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen - Gleiwitzer Straße Nord-West - mit integriertem Grünordnungsplan, hier: Billigungsbeschluss, Antrag des Stadtteilbeirates Süd Nr. 69/2019	110
Beschlussvorlage 611/316/2020	110
Anlage 1 Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/316/2020	116
Anlage 2 Bebauungsplan Nr. 471 Prüfung der Stellungnahme mit Ergebnis 611/316/2020	117
Anlage 3 Antrag des Stadtteilbeirates Süd Nr. 069.2019 611/316/2020	123
TOP Ö 23 365 Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler	124
Beschlussvorlage 613/300/2020	124
TOP Ö 24 Parkplätze Giesbethweg	127
Beschluss Entwurfsplanung Stand: 11.02.2020 66/355/2019	127
Anlage 1 - Übersichtslageplan 66/355/2019	130
Anlage 2 - Auszug aus BP D 245 66/355/2019	131
Anlage 3 - Lageplan 66/355/2019	132
Anlage 4 - Regelquerschnitt 66/355/2019	133



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

2. Sitzung • Donnerstag, 20.02.2020 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

10. Mitteilungen zur Kenntnis

10.1. Veranstaltungen Februar, März, April 2020

OBM/028/2020

Kenntnisnahme

10.2. Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 16.01.2020; hier: Tagesordnungspunkt 30 - Nr. 8

66/367/2020

Kenntnisnahme

11. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

12. Deutschland Tour 2020

52/245/2020

Beschluss

13. Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung

52/246/2020

Beschluss

14. Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51)

112/161/2019

Beschluss

15. Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Unterstützung der Gemeinde Buckenhof bei ihrer Pflichtaufgabe gemäß Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

37/064/2020

Beschluss

16. Erlass der Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

30/124/2020

Beschluss

17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

30/125/2020

Beschluss

18. Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

30/126/2020

Beschluss

19. Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)

30/128/2020

Beschluss

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 20. | IT an Erlanger Schulen – Konzept smartERSchool 2021-24
Behandlung gegen 17:30 Uhr | 40/224/2020
Beschluss |
| 21. | Neubau Bürger- und Vereinshaus und Freiwillige Feuerwehr
Eltersdorf, Standort | 242/350/2019/1
Beschluss |
| 22. | Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen - Gleiwitzer Straße Nord-
West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss
Antrag des Stadtteilbeirates Süd Nr. 69/2019 | 611/316/2020
Beschluss |
| 23. | 365 Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler | 613/300/2020
Beschluss |
| 24. | Parkplätze Giesbethweg
Entwurfsplanung Straßenbau | 66/355/2019
Beschluss |
| 25. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. Februar 2020

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/VZ

Verantwortliche/r:
OB-Vorzimmer

Vorlagennummer:
OBM/028/2020

Veranstaltungen Februar, März, April 2020

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kennntnis.

II. Sachbericht

Februar 2020

Do.	20.02.	11:00 Uhr	Spatenstich BBGZ Vierfachsporthalle, Hartmannstraße
Fr.	21.02.	19:00 Uhr	Eröffnung Genussfestival, Altmannstube am Theaterplatz
So.	23.02.	14:00 Uhr	Faschingsumzug Bruck, Start am Festplatz in Bruck
Di.	25.02.	11:00 Uhr	Faschingskehr aus Brucker Gaßhenker und Narrlangia Rot-Weiß, Redoutensaal
Mi.	26.02.	11:00 Uhr	Geldbeutelwaschen in der Schwabach, Schwabachbrücke
Fr.	28.02.	17:00 Uhr	Fastenbockanstich, Scheune Fischerei Oberle, Am Deckersweiher 24
Fr.	28.02.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung "Survival of the Fittest. Zum Verhältnis von Natur und Hightech in der zeitgenössischen Kunst.", Kunstpalais

März 2020

Di.	10.03.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung der Künstlerinnen aus Shenzhen im Museum
Mi.	11.03.	19:30 Uhr	Festveranstaltung anlässlich der Woche der Brüderlichkeit, Palais Stutterheim
Fr.	13.03.	15:00 Uhr	Eröffnung Querdenker - Festival, E-Werk
Sa.	14.03.	09:30 Uhr	Eröffnung Lebenshilfe Hallenfußball-Cup, Sportzentrum der FAU, Gebbertstraße 123 b
Fr.	20.03.	19:00 Uhr	9. Erlanger Blockflötentag, Banchetto musicale, Redoutensaal
Sa.	28.03.	09:30 Uhr	Studientag Kirchenasyl, Kreuz + Quer
So.	29.03.	13 – 18 Uhr	Erlanger Frühling

April 2020

Do.	16.04.	11:00 Uhr	75. Todestag Werner Lorleberg (1945), Grabmal Ehrenfriedhof, Gedenkstein Thalmühlstraße
Fr.	24.04.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Gebäudebrüter, Bürgersaal Stadtbibliothek

PARTNERSTADT	DATUM	ORT	VERANSTALTUNG
BOZEN	20.-23.02.	Erlangen	Genussfestival
BOZEN	28.02.-02.03.	Erlangen	Besuch von Albert Mayr
BOZEN	01.03.	Erlangen	Gedenkfeiern für Josef Mayr-Nusser
BOZEN	03.-05.04.	Bozen	Treffen der Freimaurer-Logen beider Städte
CUMIANA	27.-29.03.	Cumiana	Gedenkveranstaltung zum Massaker (SPD-Fraktion)
ESKILSTUNA	20.-30.04.	Erlangen	Ausstellung AccessAbility im Rathausfoyer + Anders als Du denkst
ESKILSTUNA	Ab 27.04.	Erlangen	Besuch von Dr. Niclas Johansson (Mälardalens Högskola); Inklusion in Kinderbüchern
JENA	23.-24.03.	Erlangen	Vortrag Dr. Albrecht Schröter "Schwerter zu Pflugscharen"
RENNES	Frühjahr	Rennes	Schüleraustausch: ASG, Ohm, MTG und EvBG reisen nach Rennes
RENNES	15.+22.03.	Rennes	Kommunalwahl in Rennes
RENNES	30.04.-03.05.	Erlangen	12. Erlanger Tanz- und Folkfest
SAN CARLOS	Seit September	Erlangen	weltwärts-Freiwilligendienst von zwei jungen San Carleñas in den Regnitzwerkstätten und dem Kulturpunkt Bruck
SAN CARLOS	laufend	San Carlos	Projekt "Ferias in grenznahen Gemeinden zur Sensibilisierung der Bevölkerung und Prävention von Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen und Kinder, Drogenprävention, AIDS Vorsorge."
SAN CARLOS	laufend	San Carlos	Projekt "Aufklärung über Menschenrechte für die LGBTIQ-Community unter Zuhilfenahme der Comics "Ach, so ist das?! / ¡Ah, ahora lo entiendo!" von Martina Schradi"
SAN CARLOS	laufend	San Carlos	Nachsorge und Instandhaltung neuer verbesserter Brennöfen durch ASODELCO
SAN CARLOS	laufend	ER/NÜ/SC	Beantragung einer Fachkraft für kommunale Partnerschaften weltweit - Programm der SKEW mit GIZ
SAN CARLOS	Frühjahr	San Carlos	Unterstützung von Schwimmkursen in San Carlos
SAN CARLOS	27.03.	Erlangen	Ineke de Groot und Nohemi Bellorin in Erlangen
SAN CARLOS	28.03.	Nürnberg	Zentralamerikatag in Nürnberg u.a. mit Nohemi Bellorin und Ineke de Groot
SHENZHEN	05.03.-04.04.	Erlangen	Künstleraustausch: 2 Künstlerinnen aus Shenzhen in ER
SHENZHEN	10.03.	Erlangen	Ausstellungseröffnung Yan Xiaoping und Liu Zhe im Stadtmuseum
SHENZHEN	11.03.-19.04.	Erlangen	Ausstellung Yan Xiaopin und Liu Zhe im Stadtmuseum
SHENZHEN	26.03.	Erlangen	Reisebericht von Heike Hahn im Stadtmuseum
WLADIMIR	20.-29.02.	Wladimir	Jugendaustausch (Jugendamt Jugendhaus Black Box)
WLADIMIR	14.-23.04.	Wladimir	Konzertreise Ihna mit Folklore-Ensemble Wladimirez
WLADIMIR	24.04.-03.05.	Wladimir	Schüleraustausch Emmy-Noether-Gymnasium

Stand: 31.01.2020

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen werden nicht erneut mitgeteilt. Aktuelle Informationen werden im RathausReport und im Veranstaltungskalender auf www.erlangen.de veröffentlicht.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/367/2020

Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 16.01.2020; hier: Tagesordnungspunkt 30 - Nr. 8

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 16.01.2020 wurde im Rahmen eines Protokollvermerkes von Frau StRin Wunderlich angefragt, weshalb der Straßenbelag auf der Weinstraßenbrücke so schlecht sei.

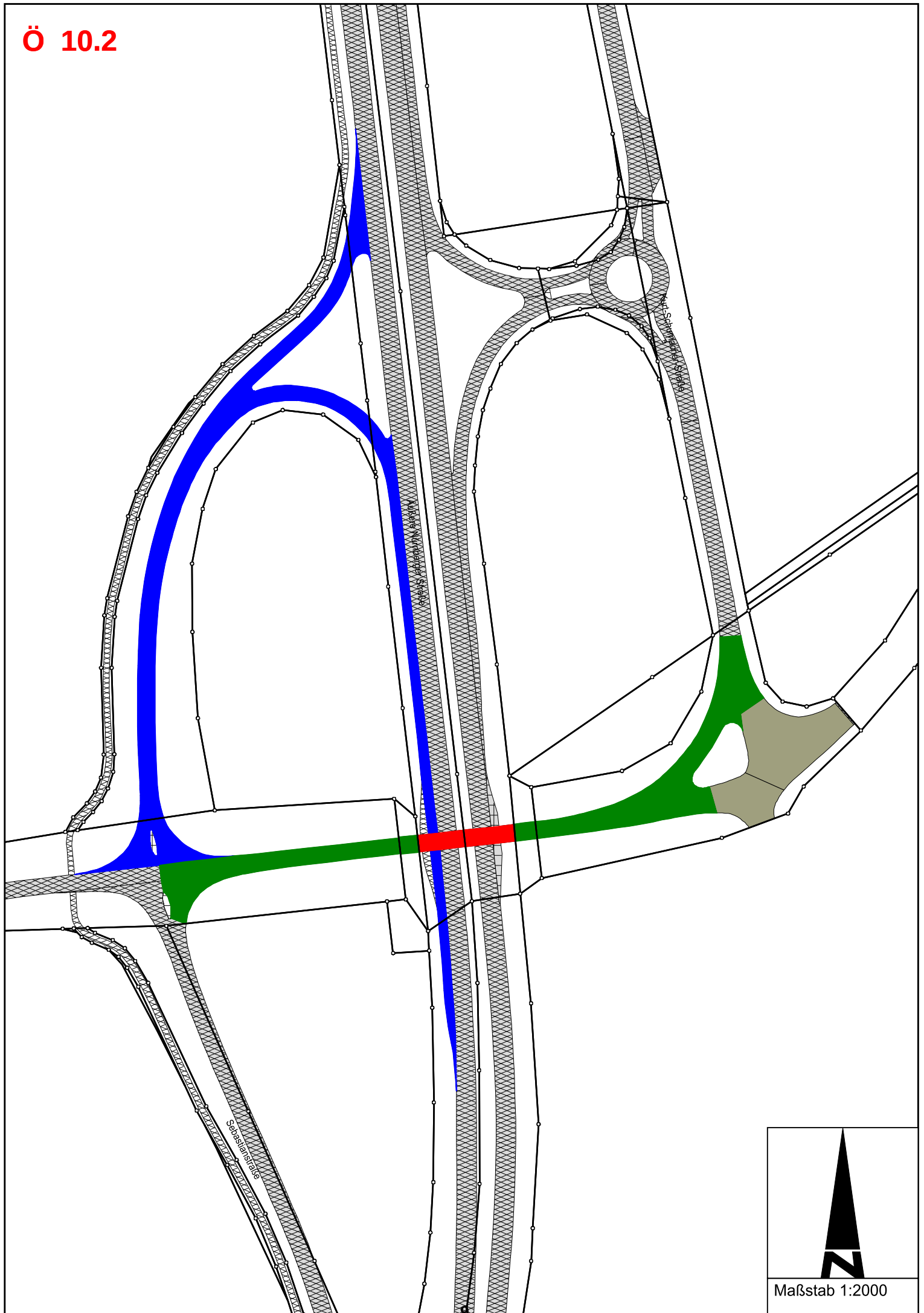
Bei dem vorhandenen Asphaltbelag handelt es sich um eine provisorische Befestigung. Nach Abschluss der Bauwerksinstandsetzung wurde durch das staatliche Bauamt Nürnberg in Abstimmung mit der Stadt Erlangen eine provisorische Asphaltschicht aufgebracht, da die Stadt Erlangen in eigener Zuständigkeit ohnehin eine Fahrbahndeckenerneuerung in diesem Abschnitt durchführen wird.

Die Fahrbahndeckenerneuerung (Anlage 1) ist im II. Quartal 2020 vorgesehen.

**Anlagen: Lageplan der Fahrbahndeckenerneuerung
 Protokollvermerk**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Maßstab 1:2000

Anfragen

- I. **Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen - Haushalt 2020**
Tagesordnungspunkt 30 - öffentlich -

Protokollvermerk:

Folgenden Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Schulz bittet darum, künftig eine Pause bei langen Sitzungen zu machen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass es so vereinbart ist, dies heute allerdings nicht möglich war.
2. Herr StR Grillenberger fragt an, wie viel die Barreserven der Stadt kosten. Herr berufsm. StR Beugel beziffert den Betrag auf 170.000 Euro.
3. Herr StR Pöhlmann fragt an, was die Stadt Erlangen tut, um geflüchteten Personen zu helfen, die keine Berufsintegrationsklasse besuchen dürfen und einen Hauptschulabschluss erlangen möchten. Frau StRin Dr. Preuß erklärt, dass es eine Vorlage im Bildungsausschuss zu dem Thema geben wird.
4. Herr StR Höppel erkundigt sich nach der nicht benutzbaren Toilette am Hugenottenplatz. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass es bei der einen Toilette einen Baufehler gab, der gerade geklärt wird. Die andere Toilette wird übergangsweise als Unisex-Toilette betrieben.
5. Herr StR Lehmann bittet darum, dass die offene Tür an der Lärmschutzwand in der Tennenloher Straße von der Deutschen Bahn geschlossen wird. Herr StR Weber sagt eine Klärung zu.
6. Frau StRin Wunderlich fragt an, welche Bauarbeiten am Wildpferdegelände stattfinden.
7. Frau StRin Wunderlich bemerkt, dass der Termin zum Gedenktag der Opfer des Nationalsozialismus nicht in der Übersicht erwähnt ist und es nun einen Terminkonflikt mit einem Termin der CSU-Fraktion gibt. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass der Termin der CSU-Fraktion nicht bekannt war.
8. Frau StRin Wunderlich fragt an, wieso der Straßenbelag auf der sanierten Weinstraßenbrücke so schlecht ist.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. Kopie an Referat OBM bezügl. Nr. 1 und 7 zum Weiteren.
- IV. Referat II bezüglich Nr. 2 zum Weiteren.
- V. Referat V bezüglich Nr. 3 zum Weiteren.
- VI. Referat VI bezüglich Nr. 4, 5, 6 und 8 zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

[Signature]

Oberbürgermeister

Dr. Janik

Schriftführer/in:

[Signature]

Winkler

EINGANG: 29.01.2020			
Amtsleiter	X	660	
661		662	X
663			
Hinweise: 47 KB geschultes Personal, die mit SBH gleichberechtigt			
WB/Berlin: 15-Dachstuhlreinigung (s. Anlagen)			

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt 52

Vorlagennummer:
52/245/2020

Deutschland Tour 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	04.02.2020	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	04.02.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Erlanger Tourismus und Marketing Verein & City-Management e.V.

I. Antrag

- Der Stadtrat befürwortet den Abschluss eines Vertrages mit der „Gesellschaft zur Förderung des Radsports mbH“ als Veranstalter der Deutschland Tour 2020 mit der Stadt Erlangen als Etappenort für den 22./23. August 2020.
- Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit eine Mittelbereitstellung initiieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen erhält die Möglichkeit beim größten und wichtigsten Radsportfestival im Lande, der „Deutschland Tour“, als Ziel- und Startort dabei zu sein und ein bedeutendes Sportgroßereignis in Erlangen auszutragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die „Deutschland Tour“ wird vom 20.08. bis 23.08.2020 als professionelles 4-Etappenradrennen ausgetragen. Erlangen ist als Zielort der 3. Etappe vorgesehen und wird Startort der Schlussetappe sein, die in Nürnberg enden wird. Das seit dem Jahr 1911 mit unterschiedlichen Namen und in verschiedenen Zeitabständen ausgetragene Radrennen gehört zu den bekanntesten Rennen in Deutschland und ist seit dem Jahr 2020 zur „UCI ProSerie“ des Internationalen Weltradsportverbandes (UCI) zugeordnet.

Mit der Teilnahme als Etappenort wird Erlangen durch die Berichterstattung eine große mediale Aufmerksamkeit mit unterschiedlicher Ausrichtung in vielen Facetten erreichen können. Eine Darstellung als Siemens-, Universitäts-, Hugenotten- und natürlich Fahrradstadt sind nur einige Präsentationsmöglichkeiten, die sich hier bieten können.

Neben dem Radrennen ist die Deutschland Tour das größte Fahrrad-Festival und soll das Thema „Radfahren“ ganz allgemein als bevorzugtes Verkehrsmittel propagieren, Freude am Radfahren wecken sowie für eine ökologische und gesunde Zukunft werben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Umsetzung des Radrennens, des Rahmenprogramms und des gesamten Radsportfestivals an diesem Wochenende wird ein Organisationskomitee unter der Leitung des Sportamtes und des

Erlanger Tourismus und Marketing Vereins & City Management eingesetzt werden. Wichtige Rahmenbedingungen wie die Festlegung des Streckenverlaufs, Einbindung von Sponsoren, Planung der Logistik und Öffentlichkeitsarbeit sind weitere anstehende organisatorische Eckpfeiler für die Vorbereitung der Veranstaltung. Eine Beteiligung von Sponsoren und eine finanzielle Beteiligung der Bayerischen Staatsregierung sind gerade in der Prüfung, so dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen noch verändern können.

Das Radsportfestival wird auf **drei Grundsäulen** aufgebaut:

- a) **Das Radrennen:** Attraktiver professioneller Radsport vor der ansprechenden Kulisse unserer Stadt. Tausende von begeisterten Zuschauern, viele Emotionen und Jubel an der Strecke. Abgerundet von TOP Side Events auf verschiedenen Plätzen innerhalb unserer Stadt für unsere Bewohner und Gäste aus nah und fern.
- b) **Das Fahrrad-Festival** Nr. 1 in Deutschland soll in Erlangen auch Impulsgeber für die Förderung des Radfahrens als Freizeitbeschäftigung und optimales Verkehrsmittel, für eine nachhaltige Mobilität in unserer Stadt sein. Dabei steht die Aktivierung und Steigerung der täglichen körperlichen Bewegung für unsere vielen tausend Radfahrer*innen im Vordergrund. Unsere Kinder und Jugendlichen sollen mit verschiedenen Modulen eine Fahrrad Erlebnis Welt in diesen Tagen präsentiert bekommen. Unser Ziel ist es, für das Thema „Radfahren“ ganz allgemein als bevorzugtes Verkehrsmittel zu werben, Freude am radfahren wecken sowie eine ökologische und gesunde Zukunft im Blickpunkt haben.
- c) **Die Aufmerksamkeit** für unsere Stadt: Die Deutschland Tour bietet die einmalige Chance in den Blickpunkt der deutschlandweiten Öffentlichkeit zu gelangen (Anlage 1). Es ist mit einer TV-Präsenz von über 1 Mio. Fernsehzuschauern in ARD und ZDF sowie mit Übertragungen auf Eurosport zu rechnen.
Es wird täglich eine Live-Übertragung in den Etappenorten stattfinden. Beeindruckende Bilder unserer Stadt können dabei gezeigt werden.
In Eisenach (Etappenort 2019) wurden national und international sechs Stunden Live Übertragung / 16 Stunden Übertragung gesamt mit einem Mediawert von ca. 522.000 € ausgewertet. Im Bereich der sozialen Netzwerke wurden über 3,8 Mio. erreichte Personen verzeichnet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

X ja, positiv* Werbung für das Fahrrad als Verkehrsmittel

X ja, negativ* Verkehrsaufkommen

☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*

X nein*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

€

bei IPNr.:

Sachkosten:

€

bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): €
Folgekosten €
Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:
bei Sachkonto:
bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Anlagen: Daten Deutschland Tour 2019

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 04.02.2020

Protokollvermerk:

Herr Klement teilte mit, dass die Verwaltung momentan davon ausgeht, dass ein Betrag von 300.000 bis 400.000 € im Rahmen einer Mittelbereitstellung zu beantragen sein wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat befürwortet den Abschluss eines Vertrages mit der „Gesellschaft zur Förderung des Radsports mbH“ als Veranstalter der Deutschland Tour 2020 mit der Stadt Erlangen als Etappenort für den 22./23. August 2020.
2. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit eine Mittelbereitstellung initiieren.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 04.02.2020

Protokollvermerk:

Herr Klement teilte mit, dass die Verwaltung momentan davon ausgeht, dass ein Betrag von 300.000 bis 400.000 € im Rahmen einer Mittelbereitstellung zu beantragen sein wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat befürwortet den Abschluss eines Vertrages mit der „Gesellschaft zur Förderung des Radsports mbH“ als Veranstalter der Deutschland Tour 2020 mit der Stadt Erlangen als Etappenort für den 22./23. August 2020.
2. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit eine Mittelbereitstellung initiieren.

mit 8 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

Protokollvermerk:

Frau BMin Lender-Cassens bittet darum, den Protokollvermerk aus dem Sportausschuss zu Protokoll zu nehmen (Anlage).

Herr StR Höppel bittet um eine Aufstellung der Lizenzgebühren für den kommenden Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat befürwortet den Abschluss eines Vertrages mit der „Gesellschaft zur Förderung des Radsports mbH“ als Veranstalter der Deutschland Tour 2020 mit der Stadt Erlangen als Etappenort für den 22./23. August 2020.
2. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit eine Mittelbereitstellung initiieren.

mit 12 gegen 2 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

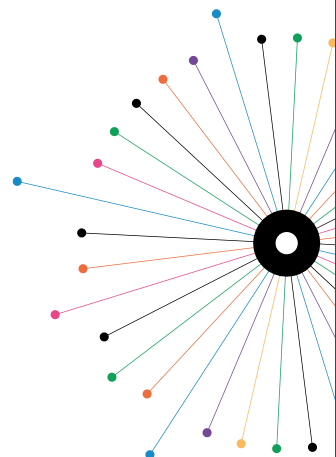
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



DEUTSCHLAND TOUR

29.08. – 01.09.2019



4

Bundesländer



6

Etappenorte

5

Tage Fahrradfestival
in den Etappenorten

13,5



Stunden Live Übertragung
im deutschen Fernsehen

190



Anzahl der **Länder**, in
die die **Deutschland Tour**
übertragen wurde

1.200

VIP Gäste aus Sport,
Politik und Wirtschaft

3.500

Vorschläge der Fans gestalten
die **Streckenführung der**
Deutschland Tour



1.942

Erwähnungen der Deutschland
Tour **in deutschen Printmedien**
während der Eventwoche

5.100



Teilnehmer wurden bei der Jedermann
Tour, der Ride Tour und der „kinder+Sport
mini tour“ bewegt

500.000

Zuschauer entlang der Strecke
und in den Etappenorten



3.800.000

erreichte Personen über **Social**
Media, Web und YouTube

5.100.000

TV Zuschauer auf **ARD** und **ZDF**



TOP 3 Deutschland Tour aus Sportausschuss vom 04.02.2020

Vorschläge aus der Diskussion

- I. Im Rahmen der Aussprache zum Tagesordnungspunktes Deutschland Tour wurden eine Reihe von Vorschläge gemacht, die bei Bedarf noch ergänzt werden können:
 - Berücksichtigung des Kopfsteinpflasters im Innenstadtbereich bei der Streckenführung
 - Erstellung einer CO₂ Bilanz für den Veranstaltungstag
 - Durchführung eines autofreien Tages, ggf. als Auftakt für künftige autofreien Aktionen in den Folgejahren
 - Vorbereitende Veranstaltungen mit Themen zum Radsport (auch kritische Themen offen ansprechen)
 - Durchführung eines Amateurrennens
 - Einbindung des Themas Inklusion in das Rahmenprogramm
- II. BM 2 Frau Lender-Cassens z.K.
- III. Amt 52 z.A.

Klement

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
I/52Verantwortliche/r:
SportamtVorlagennummer:
52/246/2020**Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	04.02.2020	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	04.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung werden wie von der Verwaltung vorgeschlagen und im Anhang dargestellt geändert.

II. Begründung**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit den Änderungen werden Förderobergrenzen und Bezeichnungen aktualisiert. Außerdem wurde auf eine geschlechtergerechte Sprache geachtet und erstmalig eine Präambel eingefügt.

Die Sportverwaltung hat im Dezember 2019 zweimal zu einem „Runden Tisch Sportförderung“ eingeladen und die nun vorgeschlagenen Änderungen zusammen mit dem Vorstand des Sportverbandes Erlangen e.V., den sportpolitischen Sprecher*innen der Stadtratsfraktionen und dem Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. diskutiert und abgestimmt.

Neben deutlichen Verbesserungen bei der Förderung von Sportgroß- und Pflegegeräten werden die prozentualen Zuschusshöhen für allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen nun von 30 v.H. bis 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gestaffelt. Durch den Höchstfördersatz bei energetischen Sanierungen wird damit ein Steuerungselement für besonders klimafreundliche Projekte geschaffen.

Die Änderungen sollen ab 01.03.2020 wirksam werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der Anlage sind die Änderungsvorschläge in fetter und kursiver Schrift kenntlich gemacht. Nicht mehr erforderliche Regelungen sind durchgestrichen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz: ja,

- negativ:

Durch die erhöhten Förderungssätze bei allgemeinen Bau- und Sanierungsmaßnahmen ist mit gesteigerten Bauaktivitäten zu rechnen.

- positiv:

Allerdings werden gerade energetische Sanierungen am stärksten gefördert, so dass mit der

Umsetzung von zahlreichen klimaschonenden Modernisierungsmaßnahmen gerechnet werden kann.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Richtlinien der städtischen Sportförderung mit Änderungen

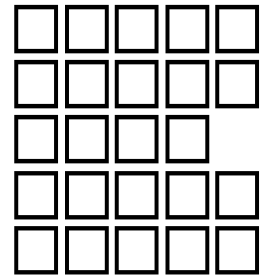
III. Abstimmung
 siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen
***Amt für Sport und
Gesundheitsförderung***



**Richtlinien
der
städtischen
Sportförderung**

Stand ***01.03.2020***

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Allgemein

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung
- 3 Zuständigkeit

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

- 1 Barzuwendungen
- 2 Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.1 Besondere Voraussetzungen
 - 2.2 Zentrale Sportanlagen
 - 2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen
 - 2.3.2 Bindungsfristen
 - 2.3.3 Förderung von Bauabschnitten
 - 2.3.4 Erhöhungsantrag
 - 2.3.5 Zuschusshöhe
- 3 Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
- 4 Zuschüsse zu den Erschließungskosten ~~und den Kanalbaubeiträgen~~
- 5 Beschaffung von Großgeräten **und Pflegegeräten**
- 6 Übungsleitungspauschale
- 7 Ausrichtung von Meisterschaften **und sonstigen Sportgroßveranstaltungen**
- 8 ~~Ausrichtung oder~~ Teilnahme an internationalen Veranstaltungen
 - ~~8.1 Ausrichtung von internationalen Veranstaltungen in Erlangen~~
 - ~~8.2 Sonstige internationale Veranstaltungen und Zusatzförderung für Sportbegegnungen mit Partnerstädten~~
- 9 Breitensport **und Sportprojekte**
- 10 Leistungssport
 - 10.1 Leistungssportgremium
 - 10.2 Besondere Bestimmungen
 - 10.3 Mannschafts- und Individualsportarten
 - 10.4 Fahrtkostenzuschüsse
- 11 Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
- 12 Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten
- 13 Rasenpflege
- 14 Platzwartkosten
- 15 Vereinsjubiläen
- 16 Sonderregelungen

C. Antragstellung

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Formblätter
- 3 Antragsfristen

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Voraussetzungen
- 3 Auszeichnungen
 - 3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl
 - 3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl
 - 3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl
 - 3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl
 - 3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

E. Auszahlung von Zuschüssen

F. Inkrafttreten

Präambel

Sport ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in Erlangen. Sport dient der Gesunderhaltung, ist Ausdruck von Lebensfreude, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist wesentlicher Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. Bereits in der Bayerischen Verfassung (Artikel 140) ist Sport als Staatsziel verankert und auch die Gemeindeordnung (Artikel 57) sieht eine Förderung des Breitensports vor.

In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Erlangen den Breitensport gezielt fördern. Neben kommunalen Aktivitäten sind die Sportvereine die wichtigsten Träger des Sports. Die Stadt Erlangen sieht es als Aufgabe, diese wertvolle Form des bürgerschaftlichen Engagements, die in Vereinen geleistet wird, zu unterstützen. Mit den verabschiedeten Sportförderrichtlinien soll den Vereinen in transparenter Weise eine kontinuierliche und effektive Arbeit ermöglicht werden.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Erlangen damit dazu beitragen, dass:

- **Aktivitäten in den Erlanger Sportvereinen angemessen gefördert werden,**
- **möglichst alle Bevölkerungsschichten für den Sport gewonnen werden und**
- **ein umfassendes Sport-, Freizeit- und Bewegungsangebot verwirklicht wird.**

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil C) gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung

1. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder **eines anerkannten Fachverbandes des (BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland)** sein.
2. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.

3. Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben.

Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

3. Zuständigkeit

Das Sportamt **Amt für Sport und Gesundheitsförderung** ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1 Barzuwendungen

Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

2 Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

1. Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.
2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.
3. Bei Baumaßnahmen sind
 - bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 €,
 - bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000 €vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.
4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 € (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Sportamt **Amt für Sport und Gesundheitsförderung** anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.
5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.
6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.
7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 €, ist

grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen und Sanierungen.

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, **energetische Sanierung, Freiflächengestaltung**, Erweiterung und umfassenden Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume und der Trainingsbeleuchtung. ~~sowie von Sportkegelbahnen, die von Förderungsberechtigten mit eigener Sportkegelabteilung unterhalten werden.~~

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 € genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen **bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen** kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag). ~~wenn die entstandenen Mehrkosten nicht vom Antragsteller zu vertreten sind.~~

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- **bei Neubau** bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- **bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und**
- **bei energetischer Sanierung bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,**

sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

- 3 Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
~~Dies gilt auch für Förderungsberechtigte, mit denen bisher abweichende Verträge geschlossen wurden.~~
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, ~~insbesondere Campingplätze~~ **z.B. Parkplätze**, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückverkehrswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.
- 4 Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungs~~kosten~~ beiträgen gem. Baugesetzbuch (BauGB) und den Kanalbaubeiträgen
- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten ~~und Entwässerungsbeiträgen~~ wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträgen gewährt. Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.
- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.
- 5 Beschaffung von Großgeräten ~~und Pflegegeräten~~
- 5.1 Für die Beschaffung von Sport~~großgeräten~~ bei Kosten von mindestens 250,00 € (~~Großgeräte~~) können Zuschüsse gewährt werden. **Großgeräte derselben Produktgruppe können zu einem Antrag zusammengefasst werden, wenn die Mindestkosten für ein einzelnes Großgerät sonst nicht erreicht werden.** Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens ~~2.000,00 €~~ **3.000,00 €** je Großgerät betragen.
- 5.2 Für die Beschaffung von für den Sportbetrieb notwendigen Pflegegeräten bei Kosten von mindestens 10.000,00 € (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 20 v.H., bei elektrisch betriebenen Pflegegroßgeräten 30 v.H., der zuwendungsfähigen Kosten betragen.**
- 5.3 Ist eine Reparatur eines Großgerätes oder die Anschaffung eines Gebrauchtgerätes gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlicher und nachhaltiger, können Reparaturkosten oder Anschaffungskosten von Gebrauchtgeräten entsprechend bezuschusst werden.**
- 5.4 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.
~~Vorrangig sind Großgeräte zuschussfähig, die für Sportzwecke benötigt werden.~~

5.5 **Der Kauf von Defibrillatoren und Notfallkoffern ist förderfähig.**

6 Übungsleitungspauschale

Für die Gewährung einer Übungsleitungspauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale.

7 Ausrichtung von Meisterschaften **und sonstigen Sportgroßveranstaltungen**

7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften **und sonstigen Sportgroßveranstaltungen (kein regelmäßiger Spiel- und Wettkampfbetrieb)** folgende Zuschüsse gewährt werden.

~~a) für Bezirksmeisterschaften bis zu 100,00 €;~~

~~b) für Landes- und darüber liegende Meisterschaften bis zu 250,00 €.~~

7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen. **Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000,00 €.**

8 ~~Ausrichtung oder~~ Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

8.1 ~~Ausrichtung von internationalen Veranstaltungen in Erlangen~~

~~Vereine, die in Erlangen internationale Sportbegegnungen veranstalten, können wie folgt gefördert werden:~~

~~Bei internationalen Teilnehmergruppen Ehrengaben bis 50,00 €, falls nicht eine andere entsprechende Ehrung, insbesondere in Form eines Stadtempfanges, erfolgt und Defizitbeteiligung von 25 v.H. bis zur Höchstgrenze von 150,00 €.~~

8.2 ~~Sonstige internationale Veranstaltungen und Zusatzförderung für Sportbegegnungen mit Partnerstädten~~

Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von ~~6,00 €~~ **10,00 €** pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.

Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von ~~0,26 € pro km~~ **nach dem Bayerischen Reisekostengesetz** für Hin- und Rückreise gewährt werden.

Als Höchstzuschuss je Begegnung können ~~2.000,00 €~~ **4.000,00 €** bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet. ~~Eine Doppelbezuschussung ist auszuschließen.~~

Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

9 Breitensport **und Sportprojekte**

~~Es können Zuschüsse gewährt werden zu:~~

Die Stadt Erlangen kann Zuschüsse für innovative Sportangebote und -projekte gewähren:

a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.

- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich. ~~insbesondere unentgeltliche Sportveranstaltungen für ältere Bürgerinnen und Bürger oder Menschen mit Behinderungen.~~
- c) **Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern.**
- d) **Innovative Sportangebote und Projekte für Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, für Frauen im Sport oder für ältere Bürger*innen.**

Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes entstehen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung/Maßnahme vor Durchführung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt wurde.

~~Der Zuschuss kann 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, bis zur Höchstgrenze von 250,00 € pro Veranstaltung betragen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung entstehen.~~

10 Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Je eine Vertretung der vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat
3. Eine Vertretung des Sportzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg
Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU
4. Eine Vertretung der Erlanger Sportvereine
5. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Sportamt **Amt für Sport und Gesundheitsförderung** kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden.

Förderungsfähig sind insbesondere:

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/Trainerinnen
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler/Individualsportlerinnen ***innen**, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten. Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und

Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen olympische Sportarten gefördert werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer*innen und deren notwendige Betreuer*innen an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden, wenn die einfache Fahrt von Erlangen zum Veranstaltungsort mindestens 100 km beträgt.

Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer*innen werden einem/r Betreuer/-einer Betreuerin*in mindestens fünf Aktive zugerechnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder

- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bay-

Reisekostenrichtlinien: **dem Bayerischen Reisekostengesetz.**

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, Busfahrten, etc. kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden.

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

11 Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

12 Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

13 Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der Vereinsanlagen.

14 Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500,00 € im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

15 Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €.

16 Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich.

C. Antragstellung

1 Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt.

Anträge sind beim Sportamt **Amt für Sport und Gesundheitsförderung** der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die ~~vom Sportamt~~ herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Sportamt **Amt für Sport und Gesundheitsförderung** angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

2 Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das Bestandserhebungsblatt, für den Antrag auf Übungsleitungszuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das jeweilige Formblatt zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3 Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Barzuwendungen | bis 01. Februar |
| 2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen | |
| a. Zentrale Sportanlagen | bis 30. April |
| b. Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen | bis 01. Februar |
| 3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen | bis 01. Februar |
| 4. Zuschüsse zu Erschließungskosten | bis 01. Februar |
| 5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten | bis 01. Februar |
| 6. Übungsleitungspauschale | bis 01. März |
| 7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften | bis 31. Oktober |
| 8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen | bis 31. Oktober |
| 9. Zuschüsse zum Breitensport | keine Frist |
| 10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten | bis 31. Oktober |
| 11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern | Frist nach Ankündigung |

keine Frist

12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im Jugendbereich	bis 30. November
13. Rasenpflege	keine Frist
14. Zuschüsse zu Platzwartkosten	bis 31. Oktober
15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen	keine Frist

- 3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom ~~Sportamt~~ **Amt für Sport und Gesundheitsförderung** gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

1 Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler*innen und Mannschaften.

Verdienstvolle ~~Sportfunktionäre/Sportfunktionärinnen~~ **Personen aus dem Erlanger Sport** werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

2 Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler/~~Einzelsportlerinnen~~ ***innen** bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
2. ~~Der Sportler/die Sportlerin~~ **Die Sportler*innen oder die Mannschaft muss müssen** bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
3. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler ***innen** sollen mindestens 13 Jahre alt sein.
4. Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens sechs Sportlerinnen oder Sportler ***innen** bzw. Mannschaften teilgenommen haben. **Ab der Altersklasse 75 entfällt die Mindestteilnahmezahl.**

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus ~~einem Vertreter~~ **einer Vertretung** des ~~Sportzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg~~ **Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU**, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor.

Die Kriterien sind insbesondere Teilnahmezahl, Art der Qualifikation, Leistungen im

nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

3 Auszeichnungen

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-6. Platz bei den Olympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c. Auszeichnung mit dem Silbernen Lorbeerblatt als Ehrenzeichen durch den Bundespräsidenten, soweit der/die Sportler*in die Erlanger Sportplakette in Gold nicht schon erhalten hat,
- d. ~~Jeweils dreimalige~~ **Anstelle der 3.** Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b. Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c. Teilnahme an Olympischen Spielen,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e. Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- g. ~~Jeweils fünfmalige~~ **Anstelle der 5.** Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b. Landesrekorde der Aktiven,
- c. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- e. Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler*innen-, Jugend und Junioren*innenklasse,
- f. **1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Senior*innen,**
- g. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senioren*Seniorinnen **und der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,**
- h. **Aufstieg einer Mannschaft in die bundesweit höchste Klasse,**

- i. ~~Jeweils zehnmalige~~ **Anstelle der 10.** Verleihung der Erlanger Ehrennadel.

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften **der Senior*innen, oder Bestenwettkämpfen der Altersklassen (Seniorenklassen),**
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse.

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief Sport der Stadt Erlangen können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Erlanger Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Eine Jury, bestehend aus einer Vertretung ~~oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Sportzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg~~ **Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU**, des Sportverbandes Erlangen, des BLSV und der Sportverwaltung, schlägt die zu ehrenden Personen, die durch Antrag oder Auswahl benannt wurden, dem Sportausschuss / Sportbeirat vor. Abschließend erfolgt eine Empfehlung durch den Ältestenrat.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben ~~und darauf geachtet werden. dass bei den vorgeschlagenen Personen Frauen und Männer berücksichtigt sind.~~ **Bei der Vergabe soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.**

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007, 28. Oktober 2010, 26. September 2013, 23. Juli 2015, ~~und~~ 17. März 2016 **und 23. November 2017.**

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom ~~23. November 2017~~ **20. Februar 2020.**

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/161/2019

Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, Amt 51, PR

I. Antrag

1. Der Bericht „Aufgaben- und Strukturrevision Stadtjugendamt“ der gfa public GmbH vom 16.12.2019 (siehe Anlage) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Stadtjugendamt (Amt 51) erhält zum 01.06.2020 die neue Aufbauorganisation wie im Bericht unter D.1.2 „Organigramm 2020“ (Abbildung 16, Seite 43) dargestellt.
3. Für die Umsetzung der neuen Aufbauorganisation sind insgesamt 3,84 VZÄ erforderlich. Hiervon wird bereits 1,0 VZÄ im Stellenplanverfahren 2020 geschaffen, das restliche Volumen in Höhe von 2,84 VZÄ wird von Ref. IV und Amt 51 im Stellenplanverfahren 2021 eingebracht.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzungsplanung unter D.5.2 zu beginnen.
5. Die im Bericht enthaltenen Handlungsempfehlungen, welche andere Organisationseinheiten (Amt 17, Amt 41, Ref. II, Amt 20, Amt 50, Amt 55, Ref. VI, Amt 24) betreffen, werden verwaltungsseitig geprüft und im Falle einer Umsetzung weitere Beschlussvorlagen eingebracht.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss des Stadtrats vom 18.01.2018 (11/133/2018, Haushalt 2017; Aufgabenrevision Jugendamt) wurde entschieden, die für eine umfassende Aufgaben- und Strukturrevision des Stadtjugendamts (Amt 51) erforderlichen Organisationsuntersuchungen stufenweise mit externer Unterstützung durchzuführen. Das von der Stadt Erlangen beauftragte Unternehmen, die gfa public GmbH, hat zum Ende der Untersuchungsphase 1 im Sommer 2019 Empfehlungen zur übergreifenden Aufbaustruktur präsentiert. Mit Beschluss des Stadtrats vom 25.07.2019 wurde der Strukturalternative „Fachliche Diversifizierung“ im weiteren Projekt gefolgt.

Die anschließende Untersuchungsphase 2 von August bis Dezember 2019 beinhaltete neben der Ausgestaltung von Schnittstellen, die künftige Geschäftsverteilung auf Basis validierter Führungsspannen und damit verbunden die endgültige Einteilung der Sachgebiete in den Abteilungen 510, 512, 513, 514 und 515. In der Konsequenz wurden noch Anpassungen am Organigramm auf Sachgebietsebene (siehe Anlage) und eine präzisere Bezifferung des Personalmehrbedarfs vorgenommen.

In der optimalen Ausbaustufe „Jugendamt 2020“ inklusive des zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Bedarfs durch den Einrichtungsausbau sind nach gutachterlichen Empfehlung der gfa public GmbH insgesamt 19,81 VZÄ (6,43 VZÄ mit Führungsfunktion / 13,38 VZÄ Sachbearbeitung) zusätzlich notwendig. Für die Umstrukturierung zur neuen Aufbauorganisation bedarf es 3,84 VZÄ mit Führungsfunktion. Diese setzen sich aus 1,0 VZÄ (Sozial)Pädagogische Leitung, je 0,5 VZÄ Abteilungsleitungen 513 und 514, 1,0 VZÄ Sachgebietsleitung 515-3 und je 0,42 VZÄ Sachgebietsleitungen 510-2 und 510-3 zusammen. Erstere ist bereits im Stellenplanverfahren 2020 zur Schaffung beantragt. Die noch fehlenden 2,84 VZÄ werden von Amt 51 bzw. Ref. IV zum Stellenplanverfahren 2021 eingebracht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wurde zusammen mit der gfa public GmbH eine Umsetzungsplanung konzipiert. Diese wird in den kommenden Monaten federführend durch das Jugendamt bearbeitet und vom Personal- und Organisationsamt unterstützt, um den Betrieb in der neuen Aufbauorganisation zum 01.06.2020 aufnehmen zu können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur termingerechten Realisierung der neuen Aufbaustruktur zum 01.06.2020 wurden die Stellenbesetzungsverfahren der (Sozial)Pädagogischen Leitung, der Abteilungsleitungen 513 und 514 sowie der Sachgebietsleitung 515-3 durch die Verwaltung bereits begonnen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto): (jährlich mit 3,84 VZÄ)	€ 280.200	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Bericht der gfa public GmbH, Stand 16.12.2019

Hinweis: Der Bericht ist aufgrund der Größe in der Druckfassung nicht abgedruckt.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/37

Verantwortliche/r:
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
37/064/2020

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Unterstützung der Gemeinde Buckenhof bei ihrer Pflichtaufgabe gemäß Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	12.02.2020	Ö	Gutachten	
schuss				
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Zweckvereinbarung zur Unterstützung der Gemeinde Buckenhof bei ihrer Pflichtaufgabe gemäß Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof (vgl. Anlage) wird geschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gemeinde Buckenhof hat mit Schreiben vom 07. Dezember 2018 die Stadt Erlangen nach der Möglichkeit angefragt, eine kommunale Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Erlangen zu entwickeln. Der Gemeinderat Buckenhof hatte in seiner Sitzung vom 15.11.2018 diese Vorgehensweise beschlossen.

Die Feuerwehr Erlangen wird zukünftig für abgestimmte Einsatzstichworte (ca. 14 Einsätze/Jahr) ein Löschgruppenfahrzeug mit mindestens sechs Personalien zur Verfügung stellen, um die fehlende Tagesalarmsicherheit der Feuerwehr Buckenhof zu kompensieren.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde Buckenhof der Stadt Erlangen pauschal 15.000,- Euro/Jahr zu zahlen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Vorfeld wurden die Rahmenbedingungen in einer gemeinsam abgestimmten Zweckvereinbarung zur Absicherung der Tagesalarmsicherheit der Feuerwehr Buckenhof niedergeschrieben und die notwendigen Gespräche unter anderem mit der Regierung von Mittelfranken geführt. Die Einsatzstichwörter, welche zu einer Alarmierung der Feuerwehr Erlangen durch die ILS Nürnberg in das Gemeindegebiet Buckenhof führen, wurden festgelegt.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde der Regierung von Mittelfranken zur rechtlichen und fachlichen Prüfung vorgelegt.

Auf Grund des reinen Unterstützungscharakters dieser vorliegenden Zweckvereinbarung sind weder die Zustimmung des Landkreis Erlangen-Höchststadt noch die Genehmigung des Sachgebiet 12 der Regierung von Mittelfranken notwendig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Feuerwehr Erlangen wird entsprechend der abgestimmten Einsatzstichwörter durch die ILS Nürnberg initial mit der Feuerwehr Buckenhof in das Gemeindegebiet Buckenhof alarmiert. Der Alarmierungszeitraum ist wochentags von Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr. Die Feuerwehr Erlangen entsendet ein Löschgruppenfahrzeug mit mind. 6 Personalien an die Einsatzstelle. Über die Alarm- und Einsatzplanung der Feuerwehr Erlangen ist der Brandschutz im Stadtgebiet auch in dieser Zeit gewährleistet.

Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

4. Klimaschutz

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	15.000 €	bei Sachkonto: 414201
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlage: Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Erlangen (Kreisfreie Stadt)

und der

Gemeinde Buckenhof (Lkr. Erlangen-Höchstadt)

Die Gemeinde Buckenhof und die Stadt Erlangen schließen aufgrund von Artikel 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 1 Abs. 1 sowie Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Erlangen unterstützt mit einem (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug, personell besetzt mit grundsätzlich einer feuerwehrtechnischen Staffel (1/5 = 6 Einsatzkräfte gem. FwDV 3), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst gem. Art. 1 Abs. 1 BayFwG innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Buckenhof im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Die Feuerwehr der Stadt Erlangen unterstützt ganzjährig die Feuerwehr der Gemeinde Buckenhof (Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr) bei der Sicherung der Tagesalarmbereitschaft. Außerhalb dieses Zeitraumes sowie an Wochenenden und Feiertagen wird die Feuerwehr Buckenhof alleinig alarmiert.

Die Hilfsfrist gem. Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz kann für das Gemeindegebiet Buckenhof grundsätzlich durch die Feuerwehr der Stadt Erlangen sichergestellt werden.

Das Gemeindegebiet Buckenhof wird als erweitertes Schutzgebiet der Stadt Erlangen betrachtet. Über die Alarmplanung der Stadt Erlangen ist jederzeit die notwendige Absicherung im vereinbarten Zeitraum gewährleistet.

§ 2 Alarmierung

Die vorgenannten Einsatzmittel der Stadt Erlangen werden durch die ILS Nürnberg alarmiert. Die vom Landkreis Erlangen – Höchstadt erstellte Alarmierungsplanung gem. Alarmierungsbekanntmachung (ABek), inklusive der Bereichsfolge, für das Gemeindegebiet Buckenhof bleibt unverändert.

Die Einsatzkräfte und Einsatzmittel der Feuerwehr Erlangen werden gemäß den gemeinsam abgestimmten Einsatzstichwörtern additiv zu der vorhandenen Alarmierungsplanung für das Gemeindegebiet Buckenhof alarmiert. Die gemeinsam abgestimmte Alarmplanung liegt als Anlage dieser Zweckvereinbarung bei. (Siehe Anlage „abgestimmte Einsatzstichwörter“)

Für freiwillige (Dienst-)Leistungen gem. Art. 4 Abs. 3 BayFwG ist die Feuerwehr Erlangen nicht zu alarmieren.

§ 3 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt grundsätzlich dem Kommandanten der Feuerwehr Buckenhof (Art. 18 Abs. 1 BayFwG). Die Regelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zur Einsatzleitung bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

Auf Wunsch des Einsatzleiters der FF Buckenhof kann der Einheitsführer der Feuerwehr Erlangen (i.d.R. Brandinspektor) den Einsatz unterstützen.

§ 4 Kosten

Die Gemeinde Buckenhof zahlt der Stadt Erlangen pauschal 15.000,00 Euro pro Jahr für die Unterstützung der Pflichtaufgaben gem. Art. 1 Abs. 1 BayFwG im Gemeindegebiet Buckenhof.

§ 5 Befugnisse, Festsetzungen (gem. §6 Abs. 3 AVBayFwG)

Die Gemeinde Buckenhof behält ihre hoheitlichen Befugnisse aufgrund ihrer Pflichtaufgabe gemäß Art. 1 Abs. 1 BayFwG.

Sie behält weiterhin die alleinige Befugnis Sicherheitswachen anzuordnen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG), Feuerwehren für freiwillige Tätigkeiten heranzuziehen (Art. 4 Abs. 3 BayFwG) und zur Erstellung der Feuerwehrbedarfsplanung und von Beschaffungskonzepten.

§ 6 Schlichtung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der Gemeinde Buckenhof und der kreisfreien Stadt Erlangen ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (Art. 53 KommZG).

Aufsichtsbehörde: Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
0981 / 53 – 0

§ 7 Anpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen der Zweckvereinbarung oder ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 14 Abs. 1 KommZG).

§ 8 Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Buckenhof und der Stadt Erlangen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht

durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

§ 9 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

Gemeinde Buckenhof, den xx.03.2020

Stadt Erlangen, den xx.03.2020

Förster, 1. Bürgermeister
Gemeinde Buckenhof

Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister
Stadt Erlangen

Anlage(n) zu dieser Zweckvereinbarung
Anlage „Abgestimmte Einsatzstichwörter (ABek)“

Abkürzungsverzeichnis

ABek – Alarmierungsbekanntmachung (aktuell: 01. Juli 2017)

AVBayFwG – Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

BayFwG – Bayerisches Feuerwehrgesetz

KommZG – Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

VGemO – Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30/124/2020

Erlass der Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.02.2020	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 31; 61;41, EB 77;

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS) (Entwurf vom 22.01.2020, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, eine „Freiflächengestaltungssatzung“ zu erarbeiten. In 2018 wurde von der Verwaltung ein Entwurf gefertigt und in einem Abstimmungsgespräch mit den Fraktionen diskutiert. Daraufhin konnten die Fraktionen auch Änderungsvorschläge einreichen. Die eingereichten Vorschläge konnten nicht alle berücksichtigt werden. Dabei waren folgende Erwägungen entscheidend:

1. Die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung findet sich in Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -. Hiernach können örtliche Bauvorschriften für die **Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern** erlassen werden, sog. „**Gestaltungssatzungen**“. Damit können aber grundsätzlich nur gestalterische Regelungen in die Satzung aufgenommen werden. Allgemeine oder spezielle übergeordnete (politische) Zielsetzungen, wie z. B. Regelungen für die Verbesserung des Stadtklimas, zur Lärminderung, zum Insektenschutz, zur Regenwasseraufnahme von unbebauten Flächen u. ä. können mangels Rechtsgrundlage nicht in die Satzung aufgenommen werden.

2. Ferner ist es nicht zulässig, städtebauliche / planungsrechtliche Vorschriften in eine örtliche Bauvorschrift aufzunehmen. Hierzu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass es Städten verwehrt ist, im Gewande einer örtlichen Bauvorschrift städtebauliche Planung zu betreiben. In diesem Sinne wurde auch die Regelung im ursprünglichen Satzungsentwurf zu Vorgärten aus dem vorgelegten Entwurf herausgenommen.

3. Die in die Satzung aufgenommene Regelung im Hinblick auf die Flächen für die Feuerwehr, werden als vertretbar erachtet. Dies, da ausdrücklich auf die entsprechende Richtlinie samt Anlagen in der jeweils gültigen Fassung abgestellt ist und die Entscheidung im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen ist.

4. Der Schutz von Bäumen ist bereits in der städtischen „Baumschutzverordnung“ geregelt, so dass es in der FGS keiner gesonderten Regelung mehr bedarf. Vielmehr würden sich daraus Probleme für den Vollzug ergeben, da in 2 städtischen Satzungen Regelungen zum Baumschutz vorhanden wären.

Als Geltungsbereich wurde das gesamte Stadtgebiet festgeschrieben. Gestaltungssatzungen können zwar grundsätzlich nicht für das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden, weil es hierfür mangels Einheitlichkeit der einzelnen Ortsteile am Schutzbedürfnis fehlt. Eine überschlägige Ortsbildanalyse ergibt für Erlangen jedoch im Hinblick auf den Inhalt der Satzung, dass ausnahmsweise das gesamte Stadtgebiet einbezogen werden kann. Insbesondere der vorherrschende Bebauungsdruck für Neubauten und die bauliche Nachverdichtung herrschen nicht nur im innerstädtischen Bereich, sondern in allen Teilen des Stadtgebietes vor und erfordern keine Differenzierung. Hier wie dort muss die Qualität der Freiflächen erhalten werden und diese müssen auch in Zukunft durch eine hochwertige Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke, einer Dach- und Fassadenbegrünung sowie dem Nachweis ausreichender Kinderspielplatzflächen und deren Ausgestaltung sichergestellt werden. Hinzu kommt, dass der Umfang der FGS auf wesentliche Kernpunkte der Gestaltungsregelungen beschränkt ist.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

X *ja, positiv**

☐

*ja, negativ**

☐

nein

Anlagen: Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und Art. 81 Abs. 1 Nrn 1, 3 und 5, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Satzung:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2 Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und der Kinderspielplätze.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.

§ 4 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

(1) Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

(4) Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3,00 m, Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports, Nebenanlagen und insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3,00 m Wandabwicklung zu pflanzen.

§ 5 Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

§ 6 Freiflächen für Kinderspielplätze

Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Es sind geeignete, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

§ 7 Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

§ 8 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 V/502

Verantwortliche/r:
Rechtsamt, Amt für Soziales, Arbeit und
Wohnen

Vorlagennummer:
30/125/2020

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.02.2020	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozialbeirat	05.02.2020	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.01.2020 – Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die städtischen Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angeglichen sind.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat mit Beschluss vom 16.05.2018 (AZ: 12 N 18.9) in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenfestsetzung in den §§ 23 und 24 DVAsyl mangels staatlicher Gebührenkalkulation für unwirksam erklärt. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung trat rückwirkend zum Zeitpunkt der Rechtskraft (17.06.2018) ein allgemeines Vollstreckungshindernis für die staatlichen Unterkünfte ein.

Auch die Stadt Erlangen hat entschieden, die Gebührenerhebung nach der Satzung nach Rechtskraft des Beschlusses auszusetzen und von einer Vollstreckung aus bereits erlassenen Bescheiden bis auf weiteres abzusehen, da die Regelungen in o.g. städtischen Gebührensatzung wortgleich zu den unwirksam erklärten Paragraphen der DVAsyl waren und damit zur rechnen war, dass auch diese Satzungsregelungen für unwirksam erklärt werden.

Der Bayerische Gesetzgeber hat mit der Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung vom 01.10.2019 die Änderungen zur Gebührenerhebung in den staatlichen Unterkünften in Bayern beschlossen. Diese treten rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Um die Gleichbehandlung von Personen in staatlichen und städtischen Unterkünften zu gewährleisten, sollen die neuen Gebühren aus der DVAsyl entsprechend für die kommunalen dezentralen Unterkünfte übernommen werden. Eine Satzungsänderung ist erforderlich, da jede Gebührenerhebung gem. Art. 2 KAG einer satzungsrechtlichen Grundlage bedarf.

2. Neuregelungen

- a) § 3 der Satzung wurde komplett neugefasst.

Die Begriffe Unterkunftsgebühr und Heizungsgebühr werden durch den Begriff **Benutzungsgebühr** ersetzt.

b) Es wird entsprechend der DVAsyl eine neue Systematik bei den Benutzungsgebühren eingeführt. Es gibt eine volle monatliche Benutzungsgebühr, von der bei den Bewohnern*innen je nach Familienstand und Konstellation Abschläge gemacht werden. In dieser Gebühr ist auch die Heizungsgebühr enthalten.

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 18.10.2019 beträgt die volle monatliche Benutzungsgebühr für das Gebührenjahr 2019 **Euro 420,27**. Da die neuen Gebühren für 2020 erst zum 1. Juli 2020 durch das Staatsministerium bekannt gegeben werden, wurde die Gebühr von 2019 der Satzung zugrunde gelegt.

Die dezentralen Unterkünfte in Erlangen bestehen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten und Unterkünften mit Mehrbettzimmern ab 5-Bettzimmer. Deshalb greift für Erlangen nur die Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte. In dieser Kategorie ist nach DVAsyl ein Sozialabschlag in Höhe von 75% für alleinstehende Personen oder einem Haushalt vorstehende Personen vorzunehmen und 85 % bei Haushaltsangehörigen. Hiernach ergeben sich folgende Gebühren:

Mtl. Gebühr für eine alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen	105,07 €
Mtl. Gebühr für Haushaltsangehörige	63,04 €

c) Die Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie in § 4 wurden in der Satzung gestrichen, da in Erlangen zum einen keine Verpflegung angeboten wird und die Kosten für Haushaltsenergie bereits in der neuen Benutzungsgebühr enthalten sind.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im Gegensatz zu den staatlichen Unterkünften werden keine rückwirkenden Gebührenbescheide für die dezentralen Unterkünfte erlassen, da die Bewohner*innen nicht über die rückwirkende Geltendmachung informiert wurden und in der Regel keine Rücklagen gebildet haben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte vom 27.01.2020
Anlage 2: Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.01.2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 05.02.2020

mit 12 gegen 0 Stimmen

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 05.02.2020

mit 2 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Benutzungsgebühr

(1) Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich entsprechend den bayernweit durchschnittlichen Gebühren der Anschlussunterbringung, also der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Unterkünfte einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die volle monatliche Benutzungsgebühr beträgt 420,27 Euro.

(2) Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %.

(3) Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der/die Gebührenschuldner/Gebührenschildnerin begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.“

3. § 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 5 wird zu § 4 und in Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.“

5. § 6 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Gebühren nach den §§ 3 und 4“ durch die Worte „Benutzungsgebühr nach § 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gebühr nach den §§ 3 und 4“ durch die Worte „Benutzungsgebühr nach § 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend“ ersetzt.

6. § 7 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Gebühren nach den §§ 3 und 4“ durch die Worte „Benutzungsgebühren nach § 3“ ersetzt.

7. § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

In Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Benutzungsgebühren“ ersetzt.

8. § 9 wird zu § 8.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(bisherige Fassung)	(Neue Fassung) Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschuld § 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr § 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie § 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld § 6 Berechnung der Gebühren § 7 Vorübergehende Abwesenheit § 8 Fälligkeit § 9 Inkrafttreten.	§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschuld § 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr Benutzungsggebühr § 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie § 5 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld § 6 5 Berechnung der Gebühren § 7 6 Vorübergehende Abwesenheit § 8 7 Fälligkeit § 9 8 Inkrafttreten.
§ 1 Gebührenpflicht (1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt.	§ 1 Gebührenpflicht (1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
§ 2 Gebührenschuld Gebührensschuldner bzw. Gebührensschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührensschuldner bzw. Gebührensschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.	§ 2 Gebührenschuld Gebührensschuldner bzw. Gebührensschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührensschuldner bzw. Gebührensschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.
§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr (1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.	§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr Benutzungsggebühr (1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben. Eine volle monatliche Benutzungsggebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich entsprechend den bayernweit durchschnittlichen Gebühren der Anschlussunterbringung, also der staatlichen Gemein-

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00. (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.	schaftsunterkünfte und dezentralen Unterkünften einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die volle monatliche Benutzungsgebühr beträgt 420,27 Euro. (2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00. Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %. (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden. Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der/die Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.
§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben: 1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie, 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 115,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie, 3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 124,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,	§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben: 1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie, 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 115,00 für Verpflegung und Euro 25,00 für Haushaltsenergie, 3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 124,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 96,00 für Verpflegung und Euro 10,00 für Haushaltsenergie, 5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 5,00 für Haushaltsenergie	4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 96,00 für Verpflegung und Euro 10,00 für Haushaltsenergie, 5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 5,00 für Haushaltsenergie
§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Diese Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet. (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte	§ 5 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Diese Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet. (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
§ 6 Berechnung der Gebühren (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach den §§ 3 und 4 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.	§ 6 5 Berechnung der Gebühren (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren Benutzungsgebühr nach den §§ 3 und 4 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach den §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr Benutzungsgebühr nach den §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
§ 7 Vorübergehende Abwesenheit Die Gebühren nach § 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.	§ 7 6 Vorübergehende Abwesenheit Die Gebühren Benutzungsgebühren nach § 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.
§ 8 Fälligkeit (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. (2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden	§ 8 7 Fälligkeit (1) Die Gebühren Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. (2) Gebühren Benutzungsgebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.	§ 9 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und
Presseamt

Vorlagennummer:
30/126/2020

Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	12.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte (Entwurf vom 27.01.2020, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die seit Oktober 2016 nach und nach eingeführten Stadtteilbeiräte haben keine eigene Satzung und arbeiteten bisher analog der Satzung für die Ortsbeiräte. Es wurde zugesagt, dass nach einer Einführungszeit die gemeinsame Satzung für Orts- und Stadtteilbeiräte rechtzeitig vor der neuen Amtszeit erlassen wird.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung einen Neuerlass und dabei folgende Änderungen zu der bisherigen Satzung für Ortsbeiräte vor:

- Die Stadtteilbeiräte werden integriert, dazu kommen auch Änderungen in der Anzahl der Mitglieder der Beiräte und der stellvertretenden Vorsitzenden
- Es besteht nun die Möglichkeit eine Geschäftsordnung für einzelne Beiräte zu beschließen. Das Bürgermeister- und Presseamt wird bis zum Beginn der neuen Amtszeit eine „Muster-Geschäftsordnung“ zu entwerfen, die dann von jedem Beirat diskutiert, abgeändert und beschlossen werden **kann**. Es handelt sich hierbei um ein Ergebnis aus einem Treffen aller Beiräte.
- § 3 wird neu strukturiert. Der bisherige Absatz 2 wird in zwei Absätze aufgeteilt. Abs. 3 (neu) ist klarer formuliert. Damit wird auch ausgedrückt, dass die Sitze immer nach demselben Verfahren (ab 2020 St. Lague/Schepers) wie bei der Kommunalwahl verteilt werden.
In Abs. 6 (neu) wird festgelegt, dass **alle** Ersatzpersonen die Sitzungsunterlagen für jede Sitzung erhalten.

Nicht in die Satzung aufgenommen wurde eine Änderung der Amtszeit. Eine Amtszeit, die nicht parallel mit der Amtszeit des Stadtrats läuft, wird als nicht zielführend angesehen. Falls einzelne Mitglieder während der laufenden Amtszeit ausscheiden möchten, besteht die Möglichkeit des Rücktritts und der Nachbesetzung mit der Ersatzperson oder der Benennung neuer Personen durch die betroffene Fraktion oder Wählergruppe.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Wahlergebnis der Kommunalwahl.

Der Entwurf der Satzung wurde in die Sitzung des Ältestenrats am 27.11.2019 eingebracht, diskutiert und empfohlen. Die Anregung zur Änderung des § 3 Abs. 6 wurde in den Entwurf der Satzung übernommen (siehe oben). Weitere Anregungen aus der Diskussion beziehen sich auf die mögliche Geschäftsordnung der Beiräte und können nicht in die Satzung übernommen werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung für Orts- und Stadtteilbeiräte der Stadt
Erlangen, Stand 27.01.2020.
Anlage 2: Synoptische Darstellung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

(1) In den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaurach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe besteht je ein Ortsbeirat. Für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach besteht ein gemeinsamer Ortsbeirat.

(2) Für die Stadtteile Innenstadt, Alterlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach besteht je ein Stadtteilbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Die Beiräte können in allen den Orts- bzw. Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

(2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben die Beiräte möglichst frühzeitig über alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(3) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Die Stadtteilbeiräte bestehen aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen.

(3) Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Wahlergebnis der Fraktionen und Gruppen bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl im jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil. Jede Fraktion und Gruppe schlägt so viele Personen und Ersatzpersonen vor, wie ihr durch die Berechnung nach Satz 1 zustehen. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.

(4) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglied in einem Beirat sein.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat rückt die nach Abs. 3 Satz 2 benannte Ersatzperson nach.

(6) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzpersonen der jeweiligen Beiräte können bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder als Vertreter*in tätig werden. Die Ersatzpersonen der Beiräte erhalten die Sitzungsunterlagen.

§ 4 Vorsitz

Der jeweilige Beirat wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter*innen aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im jeweiligen Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder der Beiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindesatzung.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.

(2) Die im Orts- bzw. Stadtteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen und Gruppen des Stadtrates für die Betreuung des Orts- bzw. Stadtteils bestimmtes Stadtratsmitglied.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Beiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte vom 29. Dezember 1972 i.d.F. vom 27. Juli 2015 / In-Kraft-Treten am 1. September 2015 (Amtsblätter Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13. August 2015) außer Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung über Ortsbeiräte

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte	Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte
§ 1 Ortsbeirat (1) In Erfüllung der Übereinkünfte vom 19.5.1972, die mit den anlässlich der Gebietsreform am 1.7.1972 in die Stadt Erlangen eingegliederten Gemeinden abgeschlossen worden sind, wird in den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaaurach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe je ein Ortsbeirat, für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ein Ortsbeirat gebildet.	§ 1 Örtliche Zuständigkeit (1) In Erfüllung der Übereinkünfte vom 19.5.1972, die mit den anlässlich der Gebietsreform am 1.7.1972 in die Stadt Erlangen eingegliederten Gemeinden abgeschlossen worden sind, wird in den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaaurach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe je ein Ortsbeirat, für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ein Ortsbeirat gebildet. In den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaaurach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe besteht je ein Ortsbeirat. Für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach besteht ein gemeinsamer Ortsbeirat. (2) Für die Stadtteile Innenstadt, Alterlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach besteht je ein Stadtteilbeirat.
§ 2 Aufgaben und Rechte (1) Der Ortsbeirat kann in allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln. (2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ortsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.	§ 2 Aufgaben und Rechte (1) Der Ortsbeirat kann Die Beiräte können in allen den Ortsteil Orts- bzw. Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln. (2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ortsbeirat die Beiräte möglichst frühzeitig über alle in seinen ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten. (3) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Ortsteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen. Jede Fraktion oder Gruppe hat so viele Personen und Ersatzleute vorzuschlagen, wie ihr bei Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Ortsteil bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl an Sitzen zustehen würde. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.
- (3) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglieder des Ortsbeirates sein.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortsbeirat rückt ein Ersatzmitglied aus demselben Vorschlag nach.
- (5) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzmitglieder der jeweiligen Ortsbeiräte können bei Verhinderung der ordentlichen Ortsbeiratsmitglieder als Vertreter tätig werden. Die jeweils ersten Ersatzmitglieder der von den Fraktionen benannten Ortsbeiräte erhalten die entsprechenden Sitzungsunterlagen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. **Die Stadtteilbeiräte bestehen aus 9 Mitgliedern.** Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen ~~Ortsteil~~ **Orts- bzw. Stadtteil** ihrengewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Die Mitglieder ~~des Ortsbeirats~~ **der Beiräte** werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen. ~~Jede Fraktion oder Gruppe hat so viele Personen und Ersatzleute vorzuschlagen, wie ihr bei Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Ortsteil bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl an Sitzen zustehen würde. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.~~
- (3) Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Wahlergebnis der Fraktionen und Gruppen bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl im jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil. Jede Fraktion und Gruppe schlägt so viele Personen und Ersatzpersonen vor, wie ihr durch die Berechnung nach Satz 1 zustehen. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.**
- ~~(3)~~ **(4)** Stadtratsmitglieder können nicht Mitglieder ~~des Ortsbeirates in einem Beirat~~ sein.
- ~~(4)~~ **(5)** Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem ~~Ortsbeirat~~ **Beirat** rückt ein ~~Ersatzmitglied aus demselben Vorschlag~~ **die nach Abs. 3 Satz 2 benannte Ersatzperson** nach.
- ~~(5)~~ **(6)** Die durch Stadtratsbeschluss berufenen ~~Ersatzmitglieder~~ **Ersatzpersonen** der jeweiligen ~~Ortsbeiräte~~ **Beiräte** können bei Verhinderung der ordentlichen ~~Ortsbeiratsmitglieder~~ **Mitglieder** als Vertreter*in tätig werden. Die jeweils ersten Ersatzmitglieder **Ersatzpersonen** der von den Fraktionen benannten ~~Ortsbeiräte~~ **Beiräte** erhalten die entsprechenden Sitzungsunterlagen.

§ 4 Vorsitzender (1) Der Ortsbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	§ 4 Vorsitzender (1) (1) Der Ortsbeirat jeweilige Beirat wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und einen Stellvertreter und bis zu zwei Stellvertreter*innen aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
§ 5 Ehrenamt, Entschädigung (1) Die Tätigkeit im Ortsbeirat ist ehrenamtlich. (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindesatzung.	§ 5 Ehrenamt Entschädigung (1) Die Tätigkeit im Ortsbeirat jeweiligen Beirat ist ehrenamtlich. (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Beiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindesatzung.
§ 6 Geschäftsgang (1) Der Vorsitzende beruft den Ortsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. (2) Die im Ortsteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen des Stadtrates für die Betreuung des Ortsteiles bestimmtes Stadtratsmitglied. (3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.	§ 6 Geschäftsgang (1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft den Ortsbeirat Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. (2) Die im Ortsteil Orts- bzw. Stadtteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen und Gruppen des Stadtrates für die Betreuung des Ortsteiles Orts- bzw. Stadtteils bestimmtes Stadtratsmitglied. (3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
§ 7 Amtszeit Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Ortsbeiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.	§ 7 Amtszeit Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Ortsbeiräte Beiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.

§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte vom 29. Dezember 1972 i.d.F. vom 27. Juli 2015 / In-Kraft-Treten am 1. September 2015 (Amtsblätter Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13. August 2015) außer Kraft
---	---

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/33

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:
30/128/2020

Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verordnung der Stadt Erlangen über Volksfeste (Volksfestverordnung) wird in Abänderung von Ziff. 2 des Stadtratsbeschlusses vom 16.01.2020 (Vorlagennummer 30/120/2019/1) gemäß Anlage beschlossen.

II. Begründung

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde dem oben genannten Beschluss eine fehlerhafte, weil unvollständige Entwurfsfassung als Anlage beigefügt. Die Volksfestverordnung ist jedoch noch nicht bekannt gemacht worden, so dass eine erstmalige Bekanntmachung in der hier vorliegenden Fassung erfolgen kann.

Ergänzt wurden gegenüber der bereits beschlossenen Fassung folgende Regelungen:

1. § 2 Abs. 2: „Die Wirtinnen und Wirte oder deren benannte Stellvertretungen haben darauf zu achten, dass die Ein- und Ausgänge und insbesondere die Notausgänge innerhalb der Zelte bzw. Gaststättenbetriebe freibleiben.“

Begründung:

Am Kirchweihbetrieb nehmen oftmals anliegende Gaststätten teil, in denen es durch Festbetrieb zu erhöhten Besucherzahlen und geändertem Betriebsablauf (z.B. Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumspflege) kommt. Durch die Regelung soll sichergestellt sein, dass während des Festbetriebs jederzeit Rettungs- und Fluchtwege frei sind.

2. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4: „für Anliegerverkehr“ bzw. „für Verkehr im Rahmen der Brauchtumspflege (z. B. Umzüge)“.

Begründung:

Nr. 3: Die Stadtteilkirchweihen finden teilweise auf öffentlichen Straßen mit mehreren Anliegern und Gaststätten statt (z.B. Stadtteilkirchweih Hüttendorf). Die Regelung soll sicherstellen, dass Anwohnern die Zufahrt zu ihrem Anwesen während der Betriebszeiten möglich bleibt. Weiterhin soll die Belieferung der anliegenden Gaststätten möglich sein.

Nr. 4: Das jeweilige Festgelände wird teilweise im Rahmen der Brauchtumspflege befahren, z.B. Transport des Kirchweihbaumes oder bei Umzügen. Die Regelung soll sicherstellen, dass das Festgelände zu diesen Zwecken weiterhin befahren werden kann.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ nein

Anlage: Verordnung der Stadt Erlangen über Volksfeste (Volksfestverordnung), Entwurf vom 04.02.2020

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung der Stadt Erlangen für Volksfeste (Volksfestverordnung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Betriebszeiten und Zeitraum

- (1) Diese Verordnung gilt für die Volksfeste der Stadt Erlangen im Sinne des § 60 b GewO, mit Ausnahme der Erlanger Bergkirchweih, sowie für die Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen (Stadtteilkirchweihen).
- (2) Der Zeitraum, die Betriebszeiten und das jeweilige Festgelände der Volksfeste und Kirchweihen werden individuell festgesetzt.

§ 2 Rettungswege

- (1) Alle Zugänge und Ausgänge des jeweiligen Festgeländes sowie die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert oder verstellt werden.
- (2) Die Wirtinnen und Wirte oder deren benannte Stellvertretungen haben darauf zu achten, dass die Ein- und Ausgänge und insbesondere die Notausgänge innerhalb der Zelte bzw. Gaststättenbetriebe freibleiben.

§ 3 Waffen und gefährliche Gegenstände

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind. Des Weiteren ist das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verboten, wie z. B. Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen und leicht brennbaren Gegenständen, Behältnissen mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie z. B. Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays oder ätzende Flüssigkeiten, und Gegenstände, die als Stoß- und Hieb Waffen Verwendung finden können.

§ 4 Verbote

Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten,

1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen;
2. Waren feilzubieten;
3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen;
4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;
5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form;
6. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;
7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;
8. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.

§ 5 Verkehr auf dem Gelände

- (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem jeweiligen Festgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:
 1. für die Nutzung von Kinderwägen sowie Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen dienen (z.B. Rollstühlen);
 2. für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie den Dienstverkehr von Polizei- und Rettungskräften;
 3. für Anliegerverkehr;
 4. für Verkehr im Rahmen der Brauchtumspflege (z.B. Umzüge).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,
2. entgegen § 3 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände auf dem Festgelände mit sich führt,
3. gegen ein in § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
4. entgegen § 5 Verkehr auf dem Festgelände betreibt.

§ 7 Ausnahmen im Einzelfall

Im Einzelfall kann die Stadt Erlangen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für 20 Jahre.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/224/2020

IT an Erlanger Schulen – Konzept smartERSchool 2021-24

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	02.04.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ämter 20 (zur Kenntnis), 24, eGov

I. Antrag

1. Das Konzept „smartERSchool 2021-24“ zur IT-Ausstattung an den Schulen sowie der daraus resultierende Finanzbedarf im städtischen Haushalt in den Jahren 2021-2024 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der aufgezeigte Bedarf für das IT-Konzept „smartERSchool 2021-24“ wird festgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausbau der IT an Schulen dem Konzept entsprechend weiterzuführen.
4. Die notwendigen Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2021-2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Digitalisierung hat heute nicht nur die individuellen Lebensbereiche der Bürger*innen erfasst, sondern alle öffentlichen Bereiche unserer Gesellschaft. Auch im Bildungsbereich hat der digitale Wandel tiefgreifende Veränderungen hervorgerufen, der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen musste und muss sich auch in Zukunft neuen Herausforderungen stellen.

Digitale Bildung ist heute integraler Inhalt der Fachlehrpläne in allen Schularten und für alle Unterrichtsfächer. Schüler*innen werden heute bereits in der Grundschule an den Umgang mit digitalen Medien herangeführt und bauen in den weiterführenden Schulen auf die bis dahin erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen auf, mit dem Ziel, sich selbstbestimmt, verantwortungsbewusst und kritisch in digitalen Lebens-, Kommunikations- und Informationswelten bewegen zu können. Dies erfordert zum einen die Einrichtung digitaler und flexibler Lernumgebungen mit zeitgemäßer zukunftsorientierter technischer Infrastruktur und digitaler Ausstattung, wie ausreichende Gebäudevernetzung, stabile Breitbandanbindung, sicheres WLAN, bedarfsgerechte anwenderorientierte IT-Ausstattung, Cloudlösungen etc.

Das Konzept smartERSchool 2021-24 soll hierfür die Grundlagen schaffen. Erklärtes Ziel ist es, an Erlanger Schulen für Schüler*innen und Lehrkräfte digitale Lehr- und Lernumgebungen so einzurichten, dass es allen Akteuren möglich ist, Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich der digitalen Bildung als vierte Kulturtechnik im heutigen Verständnis optimal zu vermitteln bzw. zu erwerben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Konzept smartERSchool 2021-24 orientiert sich an vier Säulen der digitalen Schule, deren Grundstein eine nachhaltige Finanzierung bildet.

a) Breitbandige Internetanbindung

Der Ausbau der Internetbandbreite war bereits zentraler Bestandteil des Konzepts Schule 2015+ sowie des Konzeptes smartERSchool 2018-2020. Nachdem die ersten Schulstandorte noch im Jahr 2019 mit einer gigabitfähigen Glasfaserleitung erschlossen wurden, wird bis Ende 2021 die Anbindung aller Schulen an das Glasfasernetz abgeschlossen sein. Die Bereitstellung der Internetanschlüsse erfolgt durch KommunalBIT - Team Telekommunikation auf Veranlassung des eGovernment-Centers der Stadt Erlangen.

b) Strukturierte Grundverkabelung

Neben der Netzanbindung von außen spielt die interne Datenverkabelung in den Schulgebäuden auch zukünftig eine wesentliche Rolle. Um die Internetnutzung innerhalb des Gebäudes und den internen Datenaustausch mit dem Server zu ermöglichen, wird eine strukturierte Gebäudeverkabelung mit einer ausreichenden Anzahl an Netzwerkdosen in allen Räumen benötigt. Diese stellt die zweite wesentliche Säule der digitalen Schule dar.

Die Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen wird auch weiterhin durch die Abteilung Betriebstechnik des technischen Gebäudemanagements verantwortet. Bis Ende 2024 werden voraussichtlich 90 % aller Erlanger Schulen über eine strukturierte Grundverkabelung verfügen. Hiervon ausgenommen ist zum einen die Staatliche Berufsschule Erlangen, da dort die Arbeiten für die Herstellung des „Campus Berufliche Bildung Erlangen“ bis 2026 andauern werden und zum anderen die Städtische Wirtschaftsschule im Röthelheimpark, da hier zum jetzigen Zeitpunkt die Planungen für die Verlegung des Standortes auf den zukünftigen Campus Berufliche Bildung Erlangen noch offen sind.

c) Geräteausstattung und IT-Betrieb

Nach umfangreichen Analysen der notwendigen Komponenten eines digitalen Klassenzimmers wurde in Zusammenarbeit mit dem GME und KommunalBIT ein Ausstattungsstandard für die Erlanger Schulen entwickelt und 2019 fest etabliert. Neben Aspekten wie der Arbeitsergonomie, der Sicherheit am Arbeitsplatz und allgemeiner ergonomischer Betrachtungen wurden dabei auch die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berücksichtigt.

Nachdem sich bereits mit dem Projekt Schule 2015+ das Prinzip der Mehrungen entwickelt und etabliert hatte, konnte dies durch das Konzept smartERSchool 2018-2020 weiter ausgebaut werden. In Summe konnten die jährlichen Mehrungen von jeweils 150 PC-Einheiten pro Jahr auf über 300 PC-Einheiten pro Jahr verdoppelt werden. Dabei wurde beobachtet, dass insb. der Bedarf an mobilen Endgeräten stark gestiegen ist. Diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach noch stärker fortsetzen und wurde bei der Konzeption von smartERSchool 2021-24 entsprechend berücksichtigt. Insgesamt wird daher weiterhin mit einem Grundstock von 300 Mehrungen pro Jahr für alle Schulen gerechnet, um den festgestellten Bedarf an den Schulen zu decken und die Soll-Ausstattung für jeden Klassenraum als digitales Klassenzimmer – unabhängig von der Schulart – zu erzielen.

Voraussetzung für das Funktionieren eines digitalen Unterrichts ist die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der zur Verfügung stehenden Geräte. So gewinnen die von KommunalBIT zu erbringenden Service-Leistungen neben den regelmäßigen Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen (Mehrungen) von Hard- und Software weiterhin an Bedeutung.

d) Lehrerfortbildung

Die vierte Säule zum Gelingen digitaler Schule ist die Lehrerfortbildung.

Lehrkräfte benötigen professionelles Wissen, das technologische, pädagogische und fachbezogene Wissensfacetten umfasst. Hierfür stehen den Lehrkräften unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung (u.a. Fortbildungsoffensive des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Rahmen des Masterplans Bayern Digital II, mebis – Landesmedienzentrum Bayern, Angebote des Medienzentrums der Stadt Erlangen und der Stadtbibliothek).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Beschaffung der schulischen IT-Hardware (PC, Notebooks, Tablets, Beamer, Drucker etc.), Standard- und Fachsoftware (Office, Notenmanager etc.) sowie von IT-Zubehör (Router, Switches etc.) erfolgt wie bereits in den vorangegangenen Jahren im Auftrag des Schulverwaltungsamts über KommunalBIT- Team Schulbetreuung. Das GME sorgt für den Ausbau der Infrastruktur (Netzwerkverkabelung im Gebäude) und das eGovernment-Center ist zuständig für die Bereitstellung der Internetanbindungen an den einzelnen Schulen. Der hohe Abstimmungsbedarf erfordert einen intensiven Austausch zwischen allen Beteiligten, der nur möglich ist, wenn auch entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Seit Übernahme der Betreuung der gesamten städtischen IT sowie die der Schulen im Jahr 2010 durch KommunalBIT werden Geräte und Dienstleistungen durch die Stadt Erlangen von dort geleast/gemietet. Im Vergleich zu vielen anderen Kommunen bietet dies u. a. den Vorteil einer vollständigen Kostentransparenz, da es sich um eine Vollkostenrechnung handelt. Auch im Planungszeitraum von 2021 bis 2024 wird die Zusammenarbeit mit dem verlässlichen Partner in gewohnter Weise fortgesetzt.

Das vorliegende Konzept ist auf eine Laufzeit von vier Jahren angelegt. Trotzdem sich in den Jahren 2018-2020 aufgrund der Schnelllebigkeit auf dem IT-Sektor und raschen, teils unabsehbaren Veränderungen in den Schulen (z. B. Schulleiter*innenwechsel, erweiterte Schulleitungen, Einrichtung von Beratungsstellen/Schulpsychologen, Lehrplanänderungen, Schaffung von Klassen zur Beschulung von Asylbewerbern) die Notwendigkeit flexibler Reaktionen auf kurzfristige Veränderung in aktuellen Gegebenheiten gezeigt hat, soll nun der um ein Jahr verlängerte Planungszeitraum diese Flexibilität nicht einschränken, sondern zusätzlich Planungssicherheit für alle Beteiligten ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☒ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ: erhöhter Stromverbrauch

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Bei der Auswahl der Geräte wird Wert auf Klimaneutralität und eine nachhaltige Beschaffung gelegt. Es wird darauf geachtet, dass Produkte umwelt- und ressourcenschonend eingesetzt werden. Sämtliche Hardware ist z. B. mit dem Blauen Engel, dem Umweltzeichen der Bundesregierung, ausgezeichnet.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Zur Zielerreichung sind in den kommenden vier Jahren folgende finanzielle Mittel bereitzustellen:

Aufgabe	2021	2022	2023	2024
Erhalt des IT-Bestandes (Stand 2020)	2.880.000 €	3.090.000 €	3.300.000 €	3.510.000 €
Realisierung smartERSchool 2021-24	210.000 €	110.000 €	190.000 €	210.000 €
CBBE		100.000 €	20.000 €	
Zwischensumme KBIT	3.090.000 €	3.300.000 €	3.510.000 €	3.720.000 €
Erhöhung der Bandbreite	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €
Ergänzungsmobiliar EDV-Betrieb	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Strukturierte Grundverkabelung (GME)	400.000 €	400.000 €	400.000 €	350.000 €
Gesamt	3.630.000 €	3.840.000 €	4.050.000 €	4.210.000 €

Ausgangspunkt für die Kalkulation der kommenden 4 Jahre 2021-2024 sind die Gesamtkosten smartERSchool des Jahres 2020 i.H.v. 3.286.000 €. Die Bereitstellung der o.g. Beträge bedeutet die Ausfinanzierung des Konzepts bis 2024 und gleichzeitige Sicherstellung einer bedarfsgerechten Schul-IT bei einem vertretbaren Anstieg der Gesamtbelastung für den städtischen Haushalt. Dieser Anstieg erscheint insbesondere gerechtfertigt, wenn man die geschaffenen Einsatzmöglichkeiten zeitgemäßer Arbeitsmittel und die Eröffnung von neuen Bildungschancen für über 17.000 potentielle Anwenderinnen und Anwender - Lehrpersonal und Schüler – gegenüberstellt. Gerade Erlangen als Universitätsstadt sowie als bedeutender High-Tech- und Medizinstandort sollte mit einem innovativen und modernen Bildungsangebot auf die zukünftigen Anforderungen der Industrie und Wirtschaft reagieren und den Bildungsstandort Erlangen zukunftsfähig machen. Mit dem Konzept smartERSchool 2021 -2024 kann die sehr gute Ausgangsposition, die durch die bisherige Umsetzung der IT-Strategie an Schulen erreicht wurde, nachhaltig gesichert und weiter ausgebaut werden.

Das Konzept smartERSchool 2021-2024 wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 04.02.2020 den bildungspolitischen Sprechern der Fraktionen vorgestellt und inhaltlich erläutert.

Investitionskosten:	50.000 € p.a. (2021-24)	bei IPNr.: 211.351
Sachkosten:	3.090.000 € (2021) 3.300.000 € (2022) 3.510.000 € (2023) 3.720.000 € (2024)	bei Sachkonto: 531601, Kostenstelle 408010, Kostenträger 21000010
Sachkosten:	90.000 € p.a. (2021-24)	Sachkonto, Kostenstelle und Kostenträger werden noch mitgeteilt.
Sachkosten	400.000 € p.a. (2021-23) 350.000 € (2024)	bei Sachkonto: 521112, Kostenstelle: 929990, Kostenträger: 11170024
Korrespondierende Einnahmen	Fördermittel aus den aufgelegten Förderprogrammen Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer, IFI-Budget und Digitalpakt Schule wer-	

den fristgerecht beantragt und soweit als möglich ausgeschöpft.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Konzept smartERSchool 2021-24

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

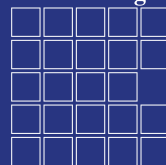
VI. Zum Vorgang

smart**ER**school 2021-24

Konzept zur
IT-Ausstattung an
Erlanger Schulen

kommunal:bit

Stadt Erlangen



Impressum

Herausgeber

© 2020 Stadt Erlangen
Schulverwaltungsamt
Michael-Vogel-Str. 1 d
91052 Erlangen
Telefon: 09131 86 2897
Email: schulverwaltungsamt@stadt.erlangen.de
Web: www.erlangen.de

Gestaltung

grafikbuero x, Nürnberg

Druck

Druckhaus Haspel Erlangen
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

smartER school 2021-24

Konzept zur
IT-Ausstattung an
Erlanger Schulen

Inhalt

Vorwort	5
1 smartERSchool 2018-2020: Bisherige Meilensteine	7
2 Erfolge Erlanger Schulen	8
3 smartERSchool 2021-24: Vier Säulen der digitalen Schule	9
3.1 Breitbandige Internetanbindung	11
3.2 Strukturierte Gebäudeverkabelung	13
3.3 Geräteausstattung und IT-Betrieb	15
3.3.1 Entwicklung und Etablierung eines standardisierten digitalen Klassenzimmers an Erlanger Schulen	15
3.3.2 Mehrungen zur Deckung des regelmäßigen Bedarfs aller Schularten	18
3.3.3 Mehrungen im Rahmen von CBBE	21
3.3.4 Technischer Support durch KommunalBIT	22
3.3.5 Projektaufträge	25
3.4 Lehrerfortbildung	25
4 Wege zur Zielerreichung – Voraussetzungen für die digitale Schule schaffen	27
5 Medienkonzepte der Schulen	28
6 Ressourcen und Finanzierung	28
6.1 Finanzierungskonzept	28
6.2 Förderprogramme	30
7 Beschlussvorschlag	31
8 Ausblick	32
Anhang	25
Abbildungsverzeichnis	37
Abkürzungsverzeichnis	38

Grußwort

Grußwort

Unsere Stadtgesellschaft kommt jeden Tag mit zahlreichen Prozessen, Ideen und Neuerungen in Kontakt, die sowohl den privaten als auch den beruflichen Alltag auf vielfältige Weise beeinflussen. Die Nutzung digitaler Medien ist dabei nicht mehr wegzudenken und hat auch im Bildungsbereich längst Einzug gehalten.

Als Sachaufwandsträgerin von 33 öffentlichen Schulen sieht es die Stadt Erlangen daher als ihre Verantwortung, die Schulen bei der aktiven Gestaltung des digitalen Wandels auch in Unterricht und Erziehung zu unterstützen. Es gilt, bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, um Schüler*innen umfassende Kompetenzen zu einem selbstbestimmten, verantwortungsvollen und kritischreflektierten Umgang mit Medien zu vermitteln.

Mit dem vorliegenden Konzept smartERSchool 2021-24 zur IT-Ausstattung an Erlanger Schulen wird dies ermöglicht, die damit gesicherte Finanzierung über weitere vier Jahre trägt darüber hinaus zur Planungssicherheit bei allen Beteiligten bei. Es knüpft an das Vorgängerkonzept smartERSchool 2018-2020 an und befasst sich mit allen wichtigen Themen, die die Schulfamilien im Bereich Digitalisierung bewegen, von der Ausstattung digitaler Klassenzimmer und Vernetzung, bis hin zu Projekten, wie die Erarbeitung cloudbasierter Lösungen für den Unterrichtseinsatz und der Verfestigung etablierter Ausstattungsstandards an Erlanger Schulen.

Wir danken dem Schulverwaltungsamt und allen an smartERSchool 2021-24 Beteiligten, insbesondere dem städtischen Gebäudemanagement und KommunalBIT – Team Schulbetreuung sowie allen Schulen für die gute Zusammenarbeit.

Wir sind überzeugt, dass wir mit smartERSchool 2021-24 eine wichtige Investition in die Zukunft unserer Kinder leisten. Unter Einbeziehung der Lebenswelt der Schüler*innen in die Klassenzimmer werden sie auf eine Zukunft vorbereitet, in welcher der Umgang mit digitalen Medien ebenso selbstverständlich ist, wie die Fähigkeit analogen Handelns.



Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen



Anke Steinert-Neuwirth

Referentin für Bildung, Kultur und Jugend



Vorwort

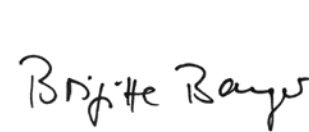
Vorwort

Die Digitalisierung hat heute nicht nur die individuellen Lebensbereiche der Bürger*innen erfasst, sondern alle öffentlichen Bereiche unserer Gesellschaft. Auch im Bildungsbereich hat der digitale Wandel tiefgreifende Veränderungen hervorgerufen, der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen musste und muss sich auch in Zukunft neuen Herausforderungen stellen.

Die Kultusministerkonferenz hat bereits 2016 die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ entwickelt, die als zentrales Ziel für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen u. a. die digital gestützte Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie die pädagogisch fundierte Einbeziehung der Potentiale digitaler Medien und Bearbeitungsmöglichkeiten benennt. Digitale Bildung ist heute integraler Inhalt der Fachlehrpläne in allen Schularten und für alle Unterrichtsfächer. Schüler*innen werden heute bereits in der Grundschule an den Umgang mit digitalen Medien herangeführt und bauen in den weiterführenden Schulen auf die bis dahin erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen auf, mit dem Ziel, sich selbstbestimmt, verantwortungsbewusst und kritisch in digitalen Lebens-, Kommunikations- und Informationswelten bewegen zu können. Dies erfordert zum einen die Einrichtung digitaler und flexibler Lernumgebungen mit zeitgemäßer zukunftsorientierter technischer Infrastruktur und digitaler Ausstattung, wie ausreichende Gebäudevernetzung, stabile Breitbandanbindung, sicheres WLAN, bedarfsgerechte anwenderorientierte IT-Ausstattung, Cloudlösungen etc. Nicht weniger von Bedeutung ist zum anderen didaktisch und fachlich kompetentes Lehrpersonal.

Das vorliegende Konzept smartERSchool 2021-24 soll hierfür die Grundlagen schaffen. Erklärtes Ziel ist es, an Erlanger Schulen digitale Lehr- und Lernumgebungen so einzurichten, dass es allen Akteuren möglich ist, Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich der digitalen Bildung als vierte Kulturtechnik im heutigen Verständnis optimal zu vermitteln bzw. zu erwerben.

Erlangen, den 17. Februar 2020



Brigitte Bayer
Amtsleiterin
Schulverwaltungsamt



Nicole Garbe
IT-Koordination
im Schulverwaltungsamt



Dr. Kai Wilhelm
Teamleiter IT-Schulbetreuung
KommunalBIT

1 smartERSchool 2018-2020: Bisherige Meilensteine

Nachdem sich im Jahr 2011 die Arbeitsgruppe Schule 2015+ konstituiert und erstmals ein umfassendes Konzept zur systematischen IT-Ausstattung an Schulen „IT an Erlanger Schulen – Schule 2015+“ entwickelt hatte, wurde bereits 2016 beschlossen, die Investitionen in die IT-Ausstattung der Erlanger Schulen konzeptionell fortzuführen. Als Ergebnis wurde das Konzept zur IT-Ausstattung an Erlanger Schulen „smartERSchool 2018-2020“ erarbeitet, welchem in den zuständigen Gremien einstimmig zugestimmt wurde.¹ Damit erhielt das Schulverwaltungsamt in der Rolle des Auftraggebers gegenüber KommunalBIT (Team Schulbetreuung) erneute Planungssicherheit für drei Jahre und konnte die gemeinsame Arbeit mit KommunalBIT zielführend fortführen.

Das Konzept smartERSchool 2018-2020 verfolgte dabei im Wesentlichen drei Ziele:

- Mobilität, Individualisierung und Differenzierung
- Weiterentwicklung eines zukunftsorientierten, mediengestützten Unterrichts
- Fokussierung auf den Unterricht statt auf die Technik

Der Einsatz mobiler Endgeräte wurde gefördert, um lernortunabhängigen und flexiblen Unterricht zu ermöglichen. Ebenso konnten weitere Schulen in die Lage versetzt werden, Projekte wie Tablet-Klassen² oder Bring Your Own Device (BYOD)³ für Lehrkräfte umzusetzen. Durch die zunehmende Anzahl an Geräten entstanden aber auch neue Anforderungen an die Infrastruktur. Zur Realisierung der Ziele konnte daher bis Ende 2019 die Internet-Bandbreite an 30 % der Schulen auf mindestens 200 MBit/s erhöht werden. Zudem wird das Programm der strukturierten Grundverkabelung des Gebäudemanagements bis zum Jahr 2020 an weiteren sechs Schulen⁴ abgeschlossen werden, so dass rund 80 % der Schulstandorte über ein weitgehend modernisiertes Datennetz verfügen.

Der Gerätebestand aller Schulen konnte bis 2020 insgesamt deutlich erhöht werden. Als Kennzahl dient das Verhältnis der Schüler*innen, die sich einen PC-Arbeitsplatz teilen. Dieses lag Ende 2018 bei 4,8.⁵ Von den 938 Unterrichtsräumen (Klassen- und Fachräume)⁶ sämtlicher Schulen verfügen inzwischen 90 % über eine moderne Projektionsmöglichkeit, entweder mit stationärem Beamer oder Interaktivem Whiteboard bzw. Multitouch-Display.

¹ Stadtratsbeschluss „IT an Erlanger Schulen – Konzept smartERSchool“, Vorlagennummer 40/109/2017 vom 06.04.2017.

² Unter Tablet-Klasse wird hier der fächerübergreifende Unterricht mit privaten Tablet-Geräten nach Vorgabe der Gerätespezifikationen durch den Sachaufwandsträger bzw. die Schule und deren Netzwerkintegration verstanden.

³ Unter BYOD (in Reinform) wird hier das Mitbringen und die Integration privater, mobiler Endgeräte wie Laptops, Tablets oder Smartphones ohne jegliche Vorgaben in die Netzwerke der Schulen verstanden.

⁴ Zusätzlich erfolgt die Verkabelung weiterer Schulen im Rahmen des Schulsanierungsprogramms als Bestandteil der Sanierungsmaßnahme.

⁵ vgl. 2015: 4,9 Schüler*innen pro PC, wobei damals sämtliche an einer Schule vorhandenen PCs in die Rechnung einbezogen wurden (sowohl Verwaltungsbereich (u.a. Sekretariat, Schulleitung) als auch pädagogischer Bereich (u.a. Schülergeräte, Lehrerarbeitsplätze im Klassenzimmer)). Da die PCs in der Verwaltung i. d. R. den Schüler*innen nicht zur Nutzung zur Verfügung stehen, wird für 2018 nur die Anzahl der PCs aus dem pädagogischen Bereich der Gesamtschülerzahl gegenübergestellt.

⁶ Stand: 23.05.2018.

Als weiteres Ziel stand die Verlässlichkeit, Funktionalität und intuitive Benutzbarkeit der IT-Ausstattung im Vordergrund. Die zur Verfügung gestellte Technik soll möglichst unaufdringlich wirken, so dass die Nutzung der Geräte in künftigen Jahren zur Selbstverständlichkeit werden kann. Da die Schulen bereits vor Jahren in das Betreuungsspektrum von KommunalBIT aufgenommen wurden, konnte dieses Ziel weiterhin durch eine Verbesserung der Service-Leistungen und ein breiteres Unterstützungsangebot für Lehrkräfte erfüllt werden. Ein verbindliches Service Level Agreement (SLA) einschließlich messbarer Reaktionszeiten wurde verabschiedet.⁷

Die damit in smartERSchool 2018-2020 gesteckten Ziele konnten vollumfänglich erreicht werden. Mit smartERSchool 2021-24 wird eine Weiterentwicklung angestrebt, die den aktuellen Herausforderungen in der digitalen Schulwelt gerecht wird.

2 Erfolge Erlanger Schulen

Zahlreiche Preisverleihungen und Auszeichnungen zeigen die erfolgreiche Unterstützung der Erlanger Schulen bei der Etablierung neuer Unterrichtsformen und dem Einsatz von digitalen Medien:

- 2014: 2. Platz beim bundesweiten Wettbewerb „Ideen bewegen. Der Wettbewerb zur digitalen Schule“ für das Ohm-Gymnasium
- Seit 2018: Schulversuch „Digitale Schule 2020“ an der Realschule am Europakanal
- 2018: Auszeichnung „Blattmacher“ für die beste Online-Schülerzeitung Bayerns für die Wirtschaftsschule im Röthelheimpark
- 2019: die Eichendorff-Mittelschule steht in der Endauswahl von 15 Schulen für den Deutschen Schulpreis 2019
- 2019: die Hermann-Hedenus Grundschule nimmt am EU-Programm Erasmus+ zum Thema „Digitale Bildung“ teil

Daneben gibt es mit der Realschule am Europakanal, dem Emmy-Noether-Gymnasium, dem Ohm-Gymnasium sowie der Staatlichen Berufsschule Erlangen in Erlangen vier Schulen, die für einen nachhaltigen Qualitätsentwicklungsprozess im Medienbereich mit dem Prädikat „Referenzschule für Medienbildung“ ausgezeichnet wurden.

Dies zeigt, dass an den Erlanger Schulen eine große Offenheit für digitale Innovation, ein hohes Interesse an der Stärkung der Medienkompetenz von Schüler*innen und Lehrer*innen und weitere Verbesserung der Unterrichtsqualität im digitalen Bereich sowie ein starkes Potential an Kreativität vorhanden ist. Nicht zuletzt im Hinblick darauf und auf die weiterhin zunehmend digitalisierte Lebenswelt der Schüler*innen ist es wichtig, dass die Stadt Erlangen als Sachaufwandsträger von 33 Erlanger Schulen die Voraussetzungen dafür schafft, um den Herausforderungen des digitalen Unterrichts gerecht zu werden.

⁷ siehe Punkt 3.3.4 Technischer Support durch KommunalBIT.

3 smartERSchool 2021-24: Vier Säulen der digitalen Schule

Bildung in einer digital vernetzten Welt bedeutet heute nicht mehr nur bloße Medienkompetenz, sondern umfasst erweitert auch digitale Souveränität. Neben dem Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen ist der souveräne Umgang mit digitalen Medien die Voraussetzung für eine systematische Verankerung der Medienbildung im Handeln jedes Einzelnen. Zur Entwicklung digitaler Souveränität gehört neben der Diskussion der Chancen auch die kompetente Auseinandersetzung mit Fragen zu Risiken, die mit der Nutzung digitaler Medien verbunden sind. Ein wesentlicher Lerninhalt ist es zudem, für die eigene digitale Information Verantwortung zu übernehmen und folglich die Wirkungen des eigenen Handelns nicht nur zu kennen, sondern auch reflexiv zu bewerten. Damit Lernende aller Altersgruppen als selbstbestimmte Persönlichkeiten in einer sich ständig verändernden Gesellschaft bestehen und souverän und verantwortlich am gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Leben teilnehmen können, zählt die sichere Beherrschung der Informations- und Kommunikationstechnologien heute zu den Schlüsselkompetenzen und wird als 4. Kulturtechnik bezeichnet. Umfassende digitale Souveränität wird erst möglich, wenn auch auf ethisch-reflexiver Ebene eine verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit digitaler Information und Kommunikation stattfindet.

Voraussetzung, digitale Bildung in diesem Sinne zu ermöglichen, ist, Lehrkräfte und Schüler*innen mittels Fortbildung, optimaler technischer Infrastruktur und digitaler Ausstattung in die Lage zu versetzen, die Chancen der digitalen Transformation innerhalb ihrer Schule selbständig und eigenverantwortlich zu nutzen.

Bereits während der Umsetzung von smartERSchool 2018-2020 wurde in den drei Jahren deutlich, dass an den Erlanger Schulen weiterhin ein großer Handlungsbedarf hinsichtlich der Digitalisierung des Unterrichts besteht. Im aktuellen Planungszeitraum von 2021-2024 steht weiterhin die Verbesserung der Ausstattung und des Service für die Schulen im Mittelpunkt aller Bemühungen.

Das Schulverwaltungsamt hat sich daher in Zusammenarbeit mit KommunalBIT zum Ziel gesetzt, die digitale Ausstattung an den Erlanger Schulen weiter voranzubringen und das IT-Ausstattungskonzept für weitere vier Jahre fortzusetzen. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- Die strukturierte Grundverkabelung bildet die Grundlage für die Ausstattung der Klassenzimmer als digitale Klassenzimmer. Diese ist zum einen noch nicht in allen Schulgebäuden abgeschlossen, zum anderen muss bereits überholte Technik (z. B. VGA-HDMI) ausgetauscht werden.
- In Folge dessen ist die Umgestaltung aller Unterrichtsräume in digitale Klassenzimmer noch nicht abgeschlossen. Ohne eine geeignete, sichere und datenschutzkonforme Ausstattung der Klassenräume mit Hard- und Software kann moderner Unterricht im 21. Jahrhundert die Vorgaben der aktuellen bayerischen Lehrpläne kaum noch erfüllen.

- Die Nachfrage der Schulen nach IT-Unterstützung ist immer noch stark steigend, zudem verändern sich die nachgefragten Produkte. Verstärkt werden z. B. cloudbasierte Dienstleistungen (Office 365), 3D-Drucker oder Lösungen für Augmented Reality (AR) und Virtual Reality (VR) nachgefragt, welche im Industrie- und Wirtschaftsbereich bereits als Standard zum Einsatz kommen.
- Die Stadt Erlangen als Sachaufwandsträger und KommunalBIT als IT-Dienstleister werden den Erlanger Schulen in der Verwirklichung ihrer innovativen Ideen möglichst eine breite Unterstützung bieten.
- Nicht zuletzt ist auch die Bewerbung der Stadt Erlangen als Digitale Bildungsregion, in denen die vier Handlungsfelder Digitalisierung gemeinsam gestalten, Entwicklung einer modernen IT-Landschaft, Vermittlung von Kompetenzen für eine digitalisierte Welt und Wirtschaft 4.0 Digitale Transformation aufgegriffen werden, ein wichtiger Ansporn für die Fortführung von smartERSchool.

Für die Weiterentwicklung des Konzeptes smartERSchool für die Jahre 2021-2024 soll das nachfolgende Schaubild die vier Säulen der digitalen Schule verdeutlichen, welche als Grundlage für die Fortsetzung von smartERSchool im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen:

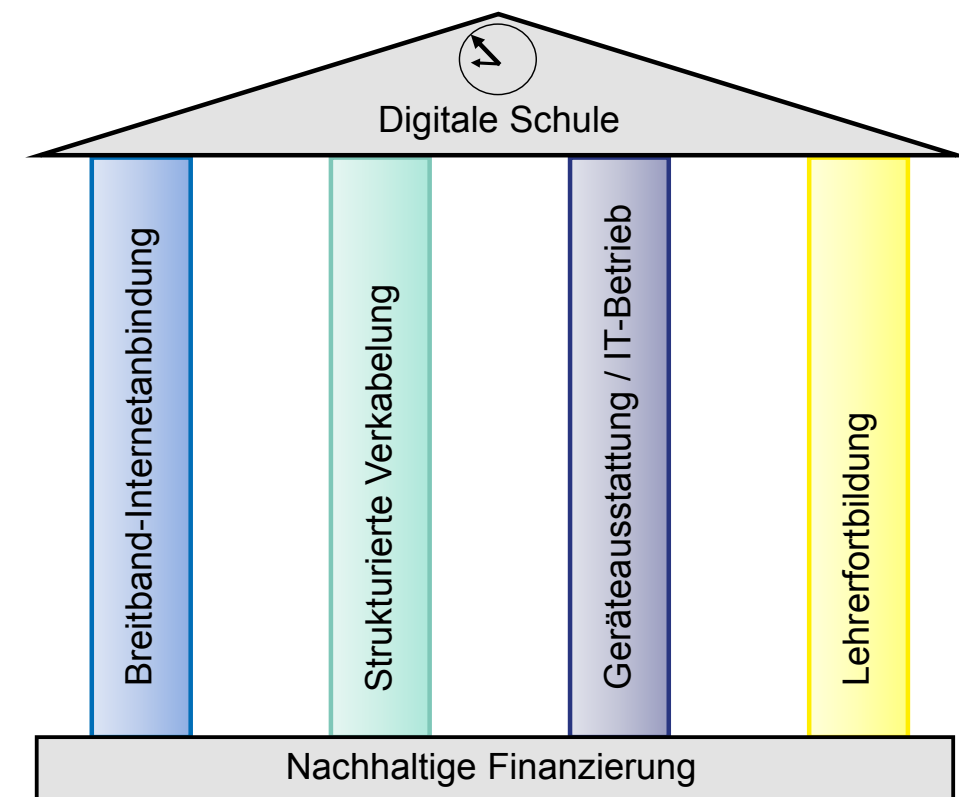
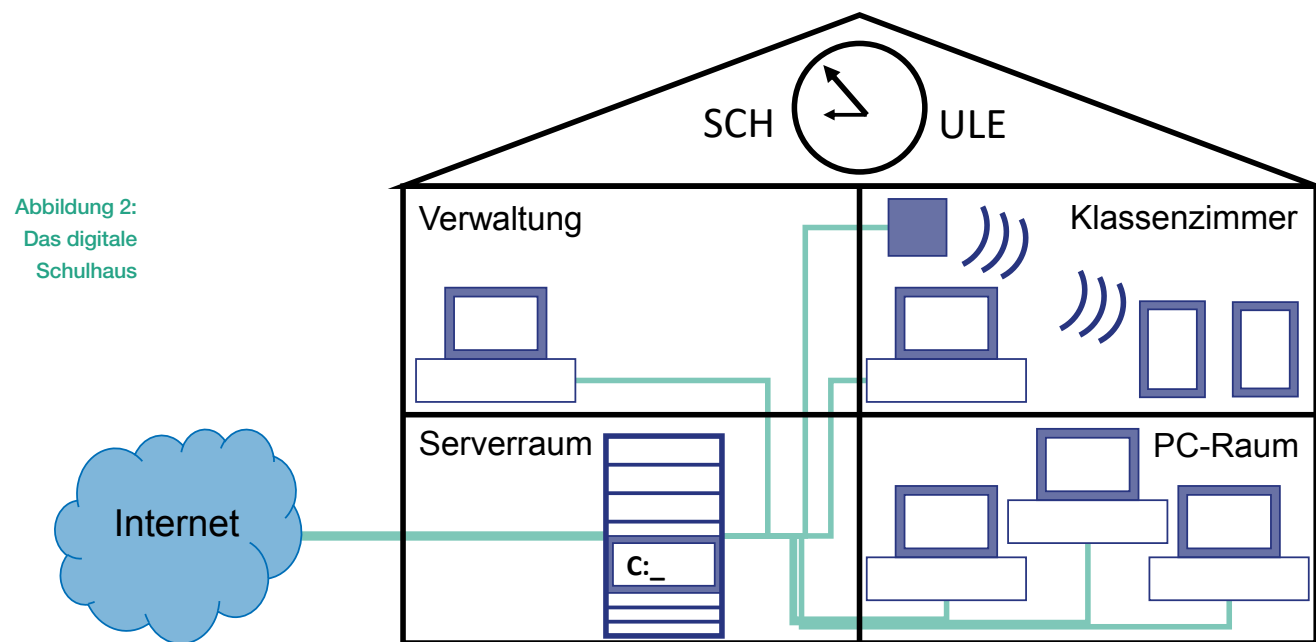


Abbildung 1:
Vier Säulen der
digitalen Schule

3.1 Breitbandige Internetanbindung

Die Anzahl der von den Schulen jährlich beantragten Geräte verdeutlicht, dass der Trend verstärkt im Einsatz von mobilen Endgeräten liegt. Daneben wächst das umzusetzende Datenvolumen stetig weiter. Eine wesentliche Säule für das Gelingen von digitaler Schule ist daher eine breitbandige Internetanbindung (mind. 300 Mbit/s). Dazu gehört netzwerktechnisch auch eine zentrale Infrastruktur an der Schule, bestehend aus einem Serverraum mit Server, Switch, NAS, USV etc. Die Vernetzung eines Schulgebäudes soll anhand der folgenden Grafik schematisch dargestellt werden:



Der Ausbau der Internetbandbreite war bereits zentraler Bestandteil des Konzepts Schule 2015+ sowie des Konzeptes smartERSchool 2018-2020. Im Zuge der Umsetzung des von der Stadt Erlangen beschlossenen IT-Ausstattungskonzeptes smartERSchool hat der zügige Anschluss der Schulen an das Glasfasernetz hohe Priorität. Bereits mit Beschluss des Bildungsausschusses vom 03.05.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, die Anbindung der Schulen an das Glasfasernetz voranzutreiben sowie einen Fördermittelantrag im Rahmen des Förderprogramms GWLANR⁹ beim Freistaat Bayern zu stellen. Nach öffentlicher Ausschreibung der Anbindung von 28 Erlanger Schulen⁹ an eine gigabitfähige und durchgängige Glasfaserleitung wurde die Erlanger Stadtwerke AG (ESTW) im Juli 2019 mit der Umsetzung des Ausbaus der Internetbandbreite an den Erlanger Schulen beauftragt. Nachdem die ersten Schulstandorte noch im Jahr 2019 erschlossen wurden, wird bis Ende 2021 die Anbindung aller

⁹ Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 23. Mai 2018, Az. 75-O 1903-7/9, veröffentlicht in: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Nr. 8, 73. Jahrgang, München 08.06.2018, S. 58.

⁹ An fünf der Erlanger Schulen bestand bereits 2018 eine Glasfaseranbindung: Pestalozzischule, Mönauschule, Hermann-Hedenus-Mittelschule, Hermann-Hedenus-Grundschule, Werner-von-Siemens Realschule.

Schulen an das Glasfasernetz abgeschlossen sein. Die Bereitstellung der Internetanschlüsse erfolgt durch KommunalBIT-Team Telekommunikation auf Veranlassung des eGovernment-Centers der Stadt Erlangen. Somit konnte bereits die erste Säule als Grundlage für das Gelingen digitaler Schule auf den Weg gebracht werden.

3.2 Strukturierte Gebäudeverkabelung¹⁰

Neben der Netzanbindung von außen spielt die interne Datenverkabelung in den Schulgebäuden auch zukünftig eine wesentliche Rolle. Um die Internetnutzung innerhalb des Gebäudes und den internen Datenaustausch mit dem Server zu ermöglichen, wird eine strukturierte Gebäudeverkabelung mit einer ausreichenden Anzahl an Netzwerkdosen in allen Räumen benötigt. Diese stellt die zweite wesentliche Säule der digitalen Schule dar.

Die Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen wird auch weiterhin durch die Abteilung Betriebstechnik des technischen Gebäudemanagements verantwortet.

Zur Schaffung eines Grundstandards standen in den Jahren 2018-2020 bereits jährliche Finanzmittel in Höhe von 400.000 € zur Verfügung, die gezielt eingesetzt wurden. Die folgenden Grafiken verdeutlichen, wie viel Prozent der Schulen in Erlangen bereits mit einer soliden Grundverkabelung ausgestattet sind, welche Schulen teilweise verkabelt¹¹ sind und welche Schulen noch nicht über eine strukturierte Grundverkabelung verfügen:

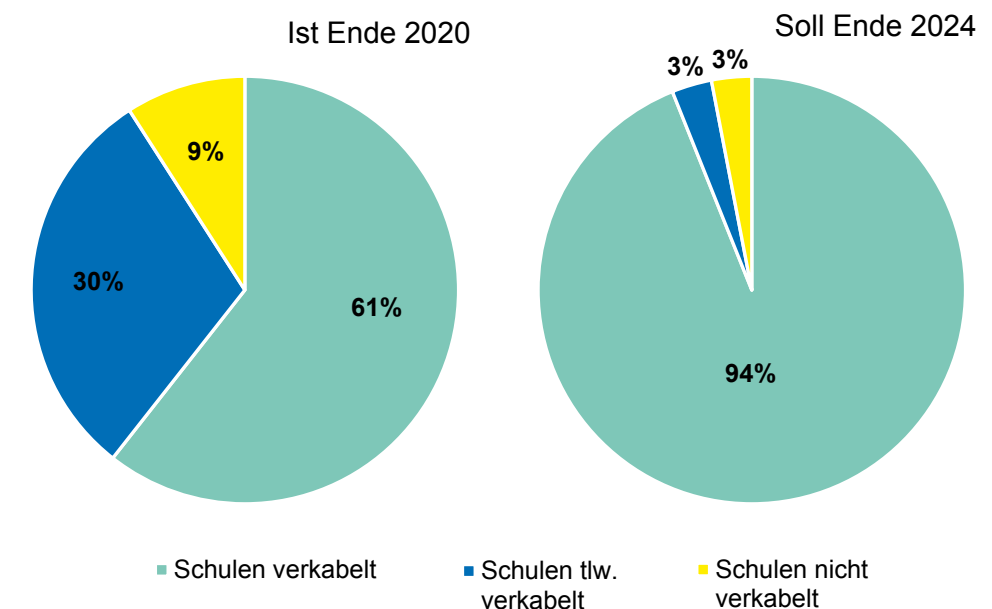


Abbildung 3:
Übersicht Schulen mit strukturierter Grundverkabelung

¹⁰ Eine detaillierte Übersicht über den Fortschritt der strukturierten Grundverkabelung an den Erlanger Schulen ist im Anhang 1 enthalten.

¹¹ Teilweise verkabelt bedeutet entweder, dass die Schulen zu einem vergangenen Zeitpunkt saniert wurden und über eine nach heutigem Stand nicht mehr zeitgemäße Verkabelung verfügen, sodass zum Teil Nachbesserungsarbeiten erfolgen müssen und/oder Gebäudeteile hinzugekommen sind oder dass sich Schulen derzeit im Schulsanierungsprogramm befinden, welches bis Ende 2023 noch nicht abgeschlossen ist (u. a. CBBE).

Bis Ende 2024 werden voraussichtlich 90 % aller Erlanger Schulen über eine strukturierte Grundverkabelung verfügen. Hiervon ausgenommen ist zum einen die Staatliche Berufsschule Erlangen, da dort die Arbeiten für die Herstellung des „Campus Berufliche Bildung Erlangen“ bis 2026 andauern werden und zum anderen die Städtische Wirtschaftsschule im Röthelheimpark, da hier zum jetzigen Zeitpunkt die Planungen für die Verlegung des Standortes auf den zukünftigen Campus Berufliche Bildung Erlangen noch offen sind.

Bei der strukturierten Grundverkabelung wird in besonderem Maß darauf geachtet, dass zukunfts-fähige Technik eingebaut wird. Aufgrund der rasant fortschreitenden Entwicklung im Technologiebe-reich lässt es sich jedoch nicht immer vermeiden, dass Modernisierungsarbeiten in Objekten stattfinden müssen, die bereits als abgeschlossen grundverkabelt galten. Auch im Rahmen der konzeptionellen Fortschreibung bleibt daher die strukturierte Grundverkabelung ein wichtiger Schwerpunkt, der ent-sprechender finanzieller Ausstattung bedarf. Wie in den letzten Jahren immer wieder deutlich geworden ist, müssen durch den baulichen Eingriff zudem oftmals nicht nur Netzwerkverkabelungs- sondern auch umfangreiche Elektroarbeiten durchgeführt werden, um dem aktuellem technischen Standard gerecht zu werden.

Die durch unterschiedliche Ursachen bedingten Preissteigerungen im Bereich der Netzwerkver-kabelung sind ebenfalls weiterhin spürbar. Die Anforderungen an die Standardverkabelung (mehr Datendosen, komplexere Netze) nehmen aufgrund des verstärkten Medieneinsatzes in den Schulen zu. Hinzu kommen externe Einflüsse, die bereits in den vergangenen Jahren zu verzeichnen waren und die auch weiterhin nicht auszuschließen sind (u. a. Änderungen bei Brandschutz- sowie Sicherheitsrecht-lichen Vorschriften (kein Bestandsschutz bei Eingriff in die Bausubstanz), Änderung der HOAI und somit gestiegene Planerhonorare (um ca. 20-25 %), rasche Veränderungen bei Raumnutzung und Belegung (z. B. Jugendsozialarbeit/Integrationshelfer, Schulpsychologen, Berufsorientierungsbüros, Mittagsbe-treuungen, Ausbau Ganztagschule etc.) sowie zunehmend neue Personengruppen mit Bedarf an Internetleitungen (Caterer, Photovoltaikanlagen, Voice-over-IP-Telefonie) usw.

Die vollständige Abwicklung von zwei Objekten pro Jahr bis 2024 ist daher weiterhin zwingender Bestandteil im Rahmen des Konzepts smartERSchool 2021–24. Dies ist mit den bestehenden perso-nellen Kapazitäten des Kabelmanagements zu bewältigen.

Für die noch durchzuführenden strukturellen Grundverkabelungen sowie zur Durchführung kleine-rer Einzelmaßnahmen (z. B. Umbau von VGA- auf HDMI-Anschlüsse) sind Mittel in Höhe von 400.000 € p. a. (bzw. 350.000 € für 2024) erforderlich.

3.3 Geräteausstattung und IT-Betrieb

3.3.1 Entwicklung und Etablierung eines standardisierten digitalen Klassenzimmers an Erlanger Schulen

Nach umfangreichen Analysen der notwendigen Komponenten eines digitalen Klassenzimmers wurde in Zusammenarbeit mit dem GME und KommunalBIT ein Ausstattungsstandard für die Erlanger Schulen entwickelt und 2019 fest etabliert. Neben Aspekten wie der Arbeitsergonomie, der Sicherheit am Arbeitsplatz und allgemeiner ergonomischer Betrachtungen wurden dabei auch die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berücksichtigt. Demnach ist ein digitales Klassenzimmer mit einem „Lehrerarbeitsplatz mit einer digitalen Präsentationseinrichtung in Großbild-darstellung, einem Lehrer-PC, einer Dokumentenkamera und einem Audiosystem“¹² ausgestattet.

Im Ergebnis wurde folgender Standard festgelegt, der seit Beginn 2019 umgesetzt wird:

Als Projektionsfläche bieten sich grundsätzlich drei Szenarien an:

- Für die standardmäßige Ausstattung eines Klassenzimmers mit Beamer ist eine Deckenhalterung inklusive Verkabelung bis zur Mediensteuerung vorgesehen. Die Projektionsfläche soll eine Min-destbreite von 1,80 Meter aufweisen und kann entweder durch die Projektion über bzw. hinter der Tafel zwischen den Pylonen (Idealfall), durch eine zusätzliche Leinwand oder neben die Tafel ermöglicht werden.
- Als eine mögliche Alternative kann statt eines Deckenbeamers ein Whiteboard mit interaktivem Ultrakurzstanz-Beamer (+ Seitenflügel) installiert werden.
- Als dritte Möglichkeit bietet sich ein berührungsempfindlicher Großbildschirm (+ Seitenflügel), sog. Touchdisplay, an.

Bei der Entscheidung, welches System an einer Schule zum Einsatz kommt, spielen eine wesent-liche Rolle die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Systeme (u. a. Langlebigkeit des verwendeten Systems, hohe Flexibilität, größtmöglicher Einsatzbereich) sowie bauliche Gegebenheiten vor Ort (z. B. Lichtverhältnisse im Klassenzimmer, Deckenhöhe).

Links und rechts der Tafel werden Lautsprecher an der Wand installiert.

¹² Pressemitteilung Nr. 044 vom 12.04.2019 „Wuchtiger Aufschlag für die Digitalisierung“ – Eine Milliarde Euro für die digitale Bildung an den bayerischen Schulen – Kultusminister Michael Piazolo stellt Maßnahmen vor, abrufbar unter: <https://www.bayern.de/wuch-tiger-aufschlag-fr-die-digitalisierung-eine-milliarde-euro-fr-die-digitale-bildung-an-den-bayerischen-schulen/>, letzter Zugriff am: 07.01.2020.

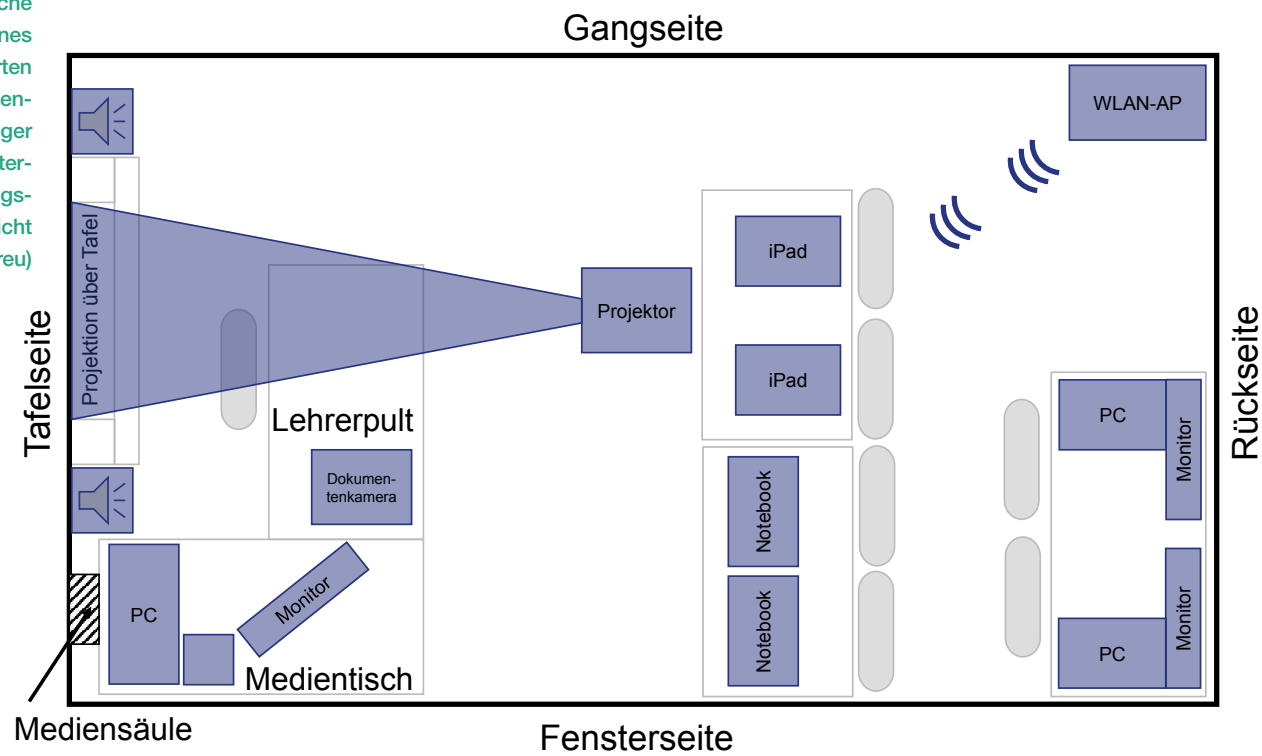
Um sämtliche Geräte sicher am Stromnetz anschließen zu können, wird eine ausreichende Anzahl von Steckdosen (i. d. R. zehn Stück) im Klassenraum integriert. In einem digitalen Klassenzimmer werden jeweils zwei Netzwerk-Doppeldosen im vorderen Teil des Klassenzimmers für den Lehrer-PC, WLAN-Access Point, evtl. Drucker, evtl. Telefon und zwei Netzwerkdoppeldosen im hinteren Teil des Klassenzimmers für eine Medieninsel mit bis zu vier Schüler-PCs oder ein zweiter WLAN-Access Point vorgesehen. Insgesamt stehen damit in jedem Klassenzimmer acht Netzwerkanschlüsse zur Verfügung.

Während der vordere Teil des Klassenzimmers als Lehrerarbeitsplatz mit Mediensteuerung und Anschlüssen für Lehrer-PC (im pädagogischen Netz), Monitor, Tastatur und Maus, Dokumentenkamera (ggf. mit HDMI-Umschalter), Lautsprecher an der Wand (mit Verstärker am Medientisch) plus evtl. weiteren Geräten (z. B. Drucker, WLAN-Access Point, Telefon, Anschlussmöglichkeit für ein lehrereigenes mobiles Gerät) dient, kann der hintere Teil für Medieninseln mit festen Schüler-PCs (im pädagogischen Netz) oder für gestellte Notebooks bzw. Tablets oder BYOD (eigene Geräte) und / oder für einen weiteren WLAN-Access Point genutzt werden. Im hinteren Teil des Klassenzimmers besteht dadurch die Möglichkeit für die Installation von PC-Tischen in ausreichender Größe für Schülerarbeitsplätze mit PC-Halterung (unter dem Tisch) sowie mit einem Kabelkanal und Kabelauslässen.

Auch für die Gestaltung des Lehrerarbeitsplatzes wurden in 2019 folgende Standards neu festgelegt: Der Lehrerarbeitsplatz wird – soweit räumlich möglich – in einer L-Form aufgestellt werden, bestehend aus einem Lehrerpult (Maße 1,60m-1,80m x 0,70m-0,80m mit Kabelkanal und Kabelauslässen sowie einer Sichtblende zu den Schülerplätzen) und einem Medientisch. Auf dem Lehrerpult wäre somit auch ausreichend Platz für eine Dokumentenkamera, um schülerzugewandt arbeiten zu können und ggf. einen Drucker. L-förmig dazu angeordnet wird ein Medientisch (Maße 1,60m-1,80m x 0,70m-0,80m), welcher der „eigentlichen“ Medianausstattung, d. h. PC, Monitor, Maus, Verstärker, HDMI-Umschalter, ggf. Apple-TV, dient. Hierfür wird eine PC-Halterung unterhalb der Tischplatte angebracht, zusätzlich sind ebenfalls Kabelkanäle sowie -auslässe und eine Sichtblende seitlich bzw. vorn vorgesehen. Der Medientisch soll während der Grundreinigung fest im Klassenzimmer verbleiben, um das An- und Abstecken der Geräte und damit Defekte an den Kabeln und Steckern zu vermeiden. Für das dargestellte Mobiliar zum EDV-Betrieb werden 50.000 € pro Jahr eingeplant.

Die folgende schematische Darstellung eines Standard-Lehrerarbeitsplatzes an weiterführenden Schulen bzw. eines vorhandenen Lehrerpultes und Medientisches an Grundschulen (nicht maßstabsgetreu) soll die Anordnung der Geräte noch einmal verdeutlichen:

Abbildung 4:
schematische
Darstellung eines
standardisierten
digitalen Klassen-
zimmers an Erlanger
Schulen mit alter-
nativen Ausstattungs-
möglichkeiten (nicht
maßstabsgetreu)



Schüler

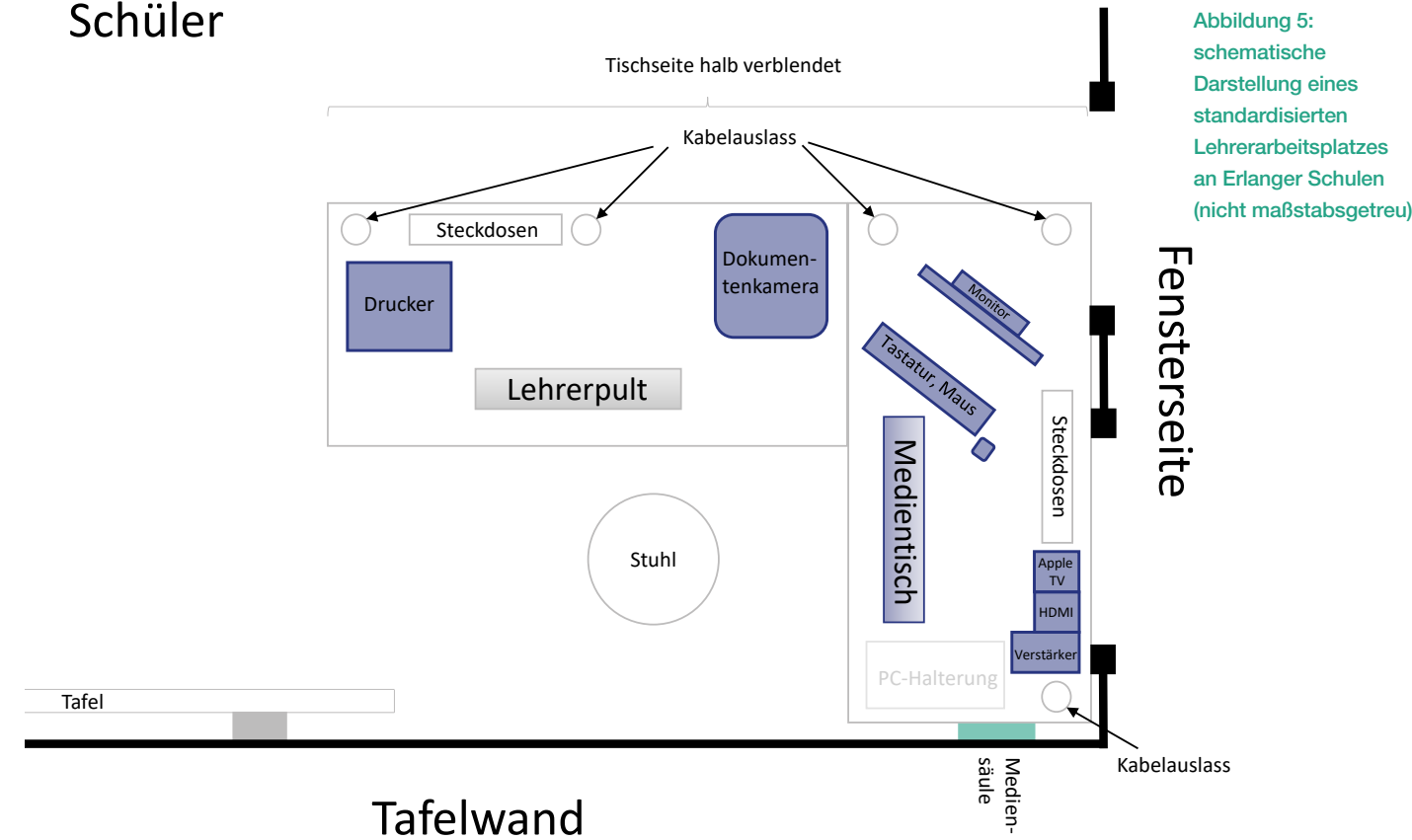
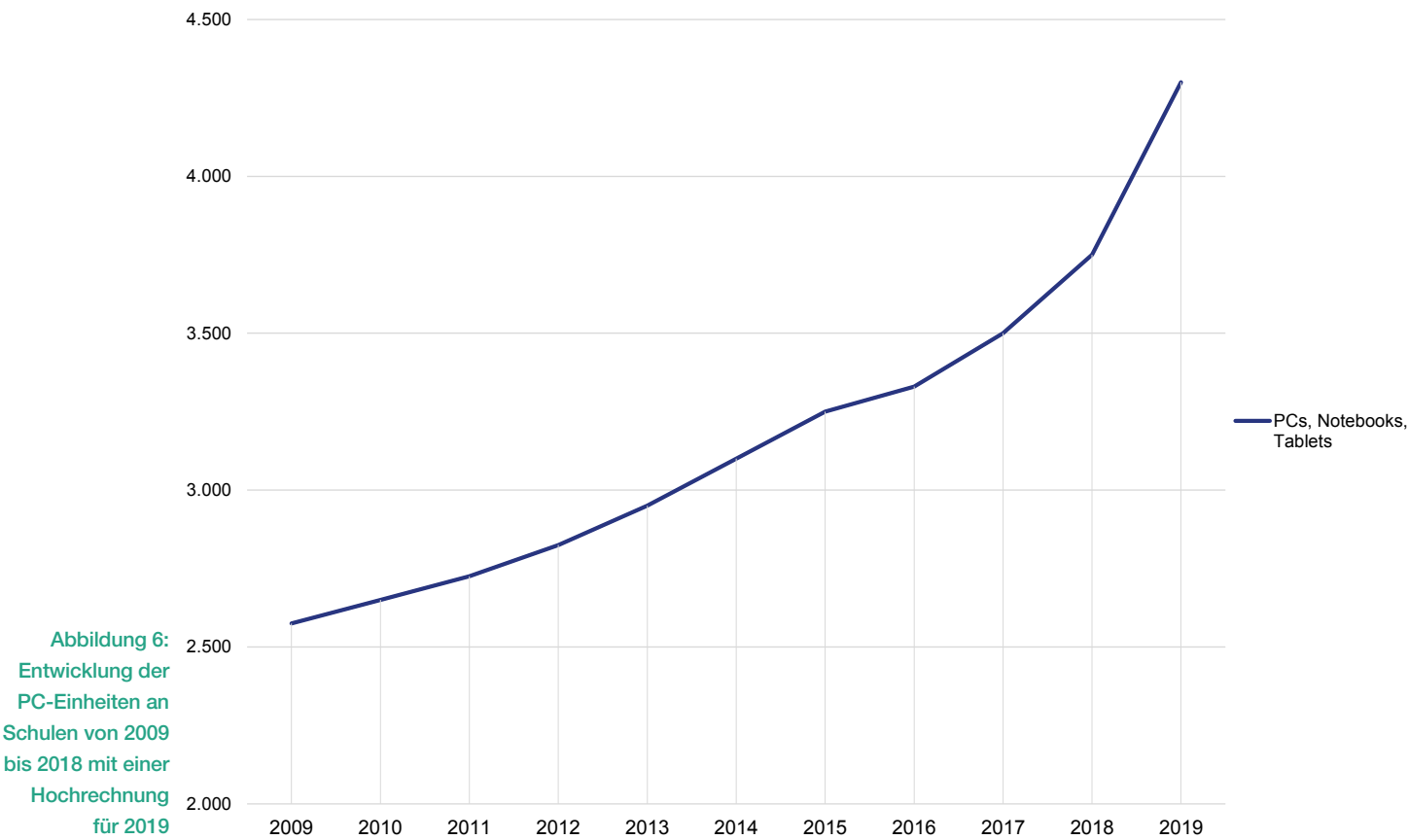


Abbildung 5:
schematische
Darstellung eines
standardisierten
Lehrerarbeitsplatzes
an Erlanger Schulen
(nicht maßstabsgetreu)

3.3.2 Mehrungen zur Deckung des regelmäßigen Bedarfs aller Schularten

Nachdem sich bereits mit dem Projekt Schule 2015+ das Prinzip der Mehrungen¹³ entwickelt und etabliert hatte, konnte dies durch das Konzept smartERSchool 2018-2020 weiter ausgebaut werden. In Summe konnten die jährlichen Mehrungen von jeweils 150 PC-Einheiten pro Jahr auf über 300 PC-Einheiten pro Jahr verdoppelt werden.

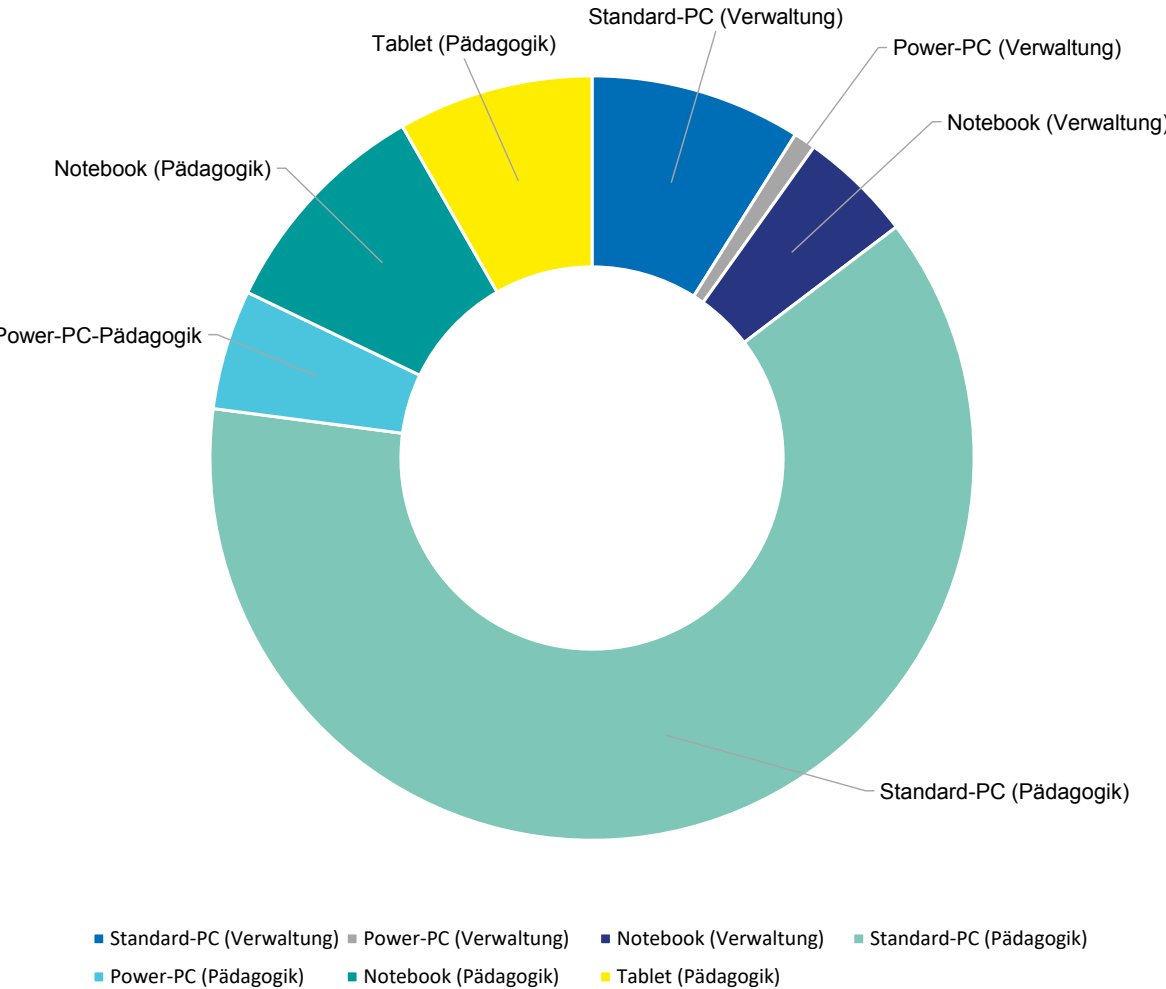
Im Jahr 2018 beantragten die Erlanger Schulen beim Schulverwaltungsamt insgesamt 1.606 digitale Geräte. Davon wurden 824 Geräte als PC-Einheit eingestuft. 2019 wurden insg. 2.141 Geräte beantragt, 1.187 davon gelten als PC-Einheit. Die Nachfrage an zusätzlichen Geräten hat sich somit innerhalb eines Jahres um 25 %, der von den Schulen gemeldete Bedarf an zusätzlichen PC-Einheiten um mehr als 30 % erhöht - Tendenz steigend.



¹³ Der Begriff der Mehrung bezieht sich auf eine PC-Einheit. Dies kann entweder ein stationärer PC (inkl. Monitor, Tastatur, Maus), ein Notebook oder ein Tablet sein.

Dabei wurde beobachtet, dass insb. der Bedarf an mobilen Endgeräten stark gestiegen ist. Diese Entwicklung wird sich aller Voraussicht nach noch stärker fortsetzen und wurde bei der Konzeption von smartERSchool 2021-24 entsprechend berücksichtigt. Insgesamt wird daher weiterhin mit einem Grundstock von 300 Mehrungen pro Jahr für alle Schulen gerechnet, um den festgestellten Bedarf an den Schulen zu decken und die Soll-Ausstattung für jeden Klassenraum als digitales Klassenzimmer – unabhängig von der Schulart – zu erzielen.

Ende 2018 wurden dem Schulverwaltungsamt durch KommunalBIT – Team Schulbetreuung 8.734 Geräte an den Erlanger Schulen in Rechnung gestellt.¹⁴ Insgesamt standen davon 3.750 PC-Einheiten an den Erlanger Schulen zur Verfügung. Im pädagogischen Bereich (Schülergeräte, Lehrerarbeitsplätze im Klassenzimmer) waren 2.530 PCs¹⁵ sowie 360 Notebooks im Einsatz. Hinzu kamen 310 Tablets. Im Verwaltungsbereich (u.a. Sekretariat, Schulleitung) wurden 370 PCs¹⁶ und 180 Notebooks durch KommunalBIT – Team Schulbetreuung betreut. Mit 130 von KommunalBIT betreuten Dokumentenkameras, 700 Beamer, 500 Druckern und 80 Scannern ergibt sich eine Summe von 1.410 Peripheriegeräten, die an allen Schulen in Erlangen genutzt werden können.



¹⁴ Die Gesamtwerte für 2019 lagen zur Zeit des Redaktionsschlusses noch nicht vor, weshalb in den folgenden Ausführungen die Werte aus 2018 zugrunde gelegt werden.

¹⁵ Davon waren 2340 Standard-PCs und 190 Power-PCs.

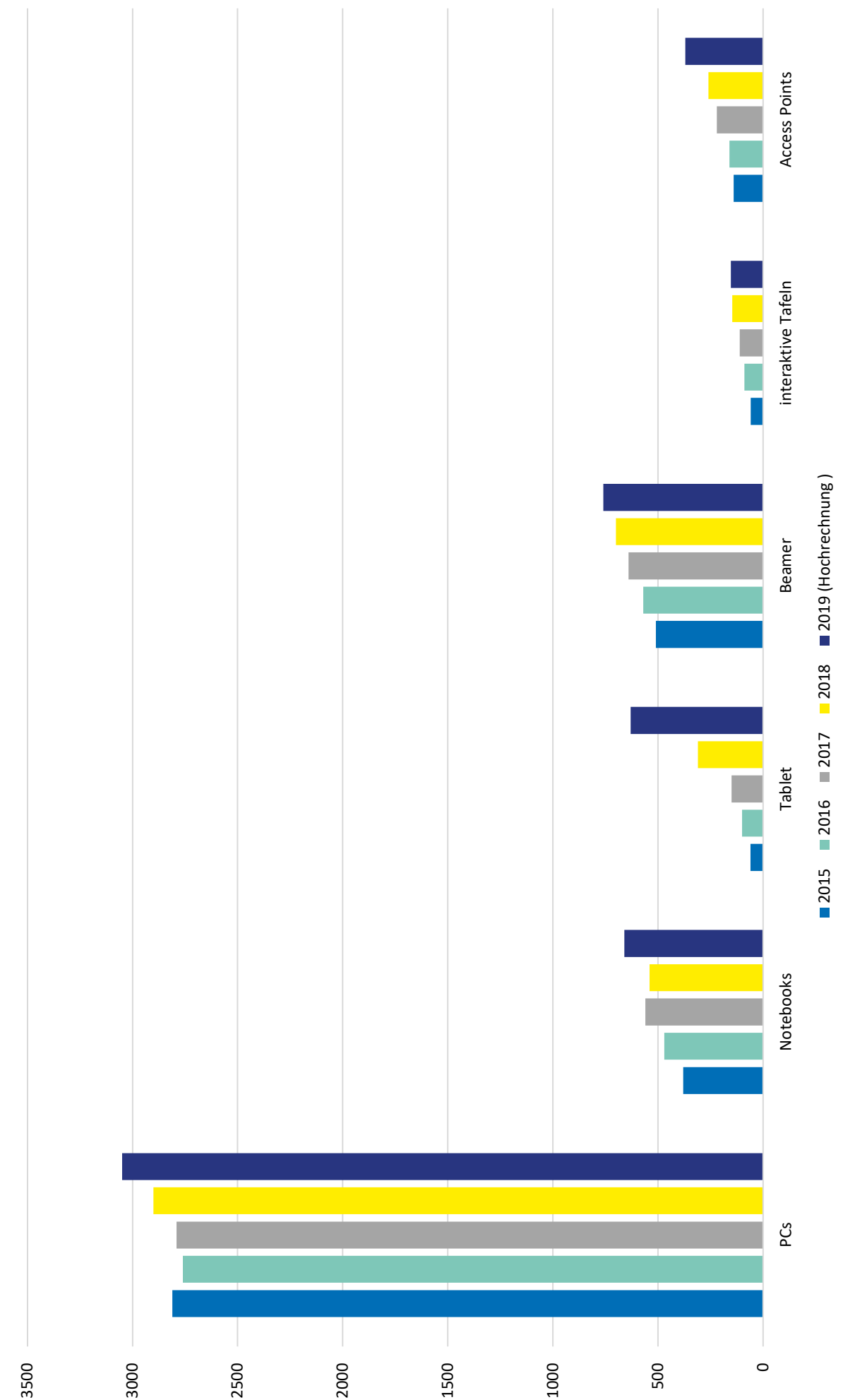
¹⁶ Davon waren 335 Standard-PCs und 35 Power-PCs.

Mit smartERSchool wurde ab 2018 auch die bisher durch das Schulverwaltungsamt getätigte Beschaffung interaktiver Tafeln und Dokumentenkameras in den Aufgabenbereich von KommunalBIT übertragen. Dies hat den Vorteil, dass die Abschreibungen in das Leasingmodell einkalkuliert und die Geräte nach Ende ihrer Lebensdauer (LifeCycle) ersetzt werden können. Der Einsatz der Geräte ist somit anstatt einer einmaligen Investition dauerhaft finanziert. Überdies erweisen sich Installation, Betreuung und Wartung der Geräte als zunehmend technisch komplex und vielschichtig, so dass diese Aufgaben bei KommunalBIT kompetent angesiedelt sind. Die zahlreichen Schnittstellen wurden damit reduziert. Bereits im Jahr 2018 konnten über KommunalBIT 36 interaktive Tafelsysteme an den Erlanger Schulen neu installiert werden.

Mit 260 installierten Access Points wurde die W-LAN-Ausleuchtung an vielen Schulen bereits 2018 stark verbessert und wird weiter ausgebaut.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die unterschiedliche Entwicklung der am häufigsten von den Schulen nachgefragten Gerätetypen im Zeitraum von 2015-2019. Ins Auge fällt insbesondere der überproportionale Anstieg bei den mobilen Endgeräten (Tablets). Damit korrespondiert die deutlich gestiegene Anzahl an Access Points zur Sicherung einer stabilen Internetverbindung bei der Verwendung der mobilen Endgeräte.

Abbildung 8:
Entwicklung
einzelner Geräte-
typen von 2015
bis 2018 mit einer
Hochrechnung
für 2019



Bei der Auswahl der Geräte wird Wert auf Klimaneutralität und eine nachhaltige Beschaffung gelegt. Gerade im Hinblick auf die Ausrufung des Klimanotstandes in Erlangen, wird insbesondere darauf geachtet, dass Produkte umwelt- und ressourcenschonend eingesetzt werden. So ist zum Beispiel sämtliche Hardware mit dem Blauen Engel, dem Umweltzeichen der Bundesregierung, ausgezeichnet. Das bringt unter Umständen mit sich, dass Geräte teurer eingekauft werden als vergleichbare Produkte ohne Umweltsiegel. In Zukunft soll insbesondere bei den Beamern – trotz der im Vergleich zu konventionellen Beamern rund doppelt so hohen Anschaffungskosten – verstärkt auf den Einsatz von LED-Leuchtmitteln gesetzt werden, da diese nicht nur quecksilberfrei sind, sondern auch eine wesentlich längere Lebensdauer haben und weniger Strom verbrauchen.

3.3.3 Mehrungen im Rahmen von CBBE

Neben den im laufenden Schulbetrieb anfallenden allgemeinen Mehrungen und Projektaufträgen¹⁷ wird die Fortsetzung von smartERSchool 2021-24 von einem Großprojekt begleitet: der Campus Berufliche Bildung Erlangen (CBBE). Dieses bringt zusätzliche Herausforderungen mit sich.

Die Erschließung des Campus Berufliche Bildung Erlangen erfolgt in mehreren Bauabschnitten: In den Planungszeitraum von smartERSchool 2021-24 fällt die Fertigstellung des 1. Bauabschnittes. Unabhängig von den allgemeinen Mehrungen im Bereich IT an den Erlanger Schulen werden in diesem Zusammenhang erhebliche Investitionen für die digitale Ausstattung der Staatlichen Berufsschule Erlangen erforderlich sein. Dies darf nicht vollständig zu Lasten der verbleibenden Schulen gehen. Für die IT-Ausstattung des CBBE muss vielmehr eine Sonderposition im Finanzierungskonzept von smartERSchool 2021-24 gebildet werden.¹⁸

Die Erschließung des Campus Berufliche Bildung Erlangen wird auch nach Ablauf des aktuellen Planungszeitraums von smartERSchool 2021-24 fortgesetzt werden. Nach der Umsetzung des ersten Bausteins aus dem Masterplan CBBE, Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt an der Staatlichen Berufsschule Erlangen, werden weitere Baumaßnahmen für die künftig am Campus angesiedelten berufsbildenden Schulen folgen. Im Zusammenhang damit werden ab 2025 weitere umfangreiche Investitionen im Bereich der IT-Ausstattung notwendig sein, die zu gegebener Zeit in einem Folgekonzept smartERSchool abzubilden wären.

3.3.4 Technischer Support durch KommunalBIT

An den Erlanger Schulen werden aktuell insgesamt 3.750 PC-Einheiten von KommunalBIT -Team Schulbetreuung betreut.

Voraussetzung für das Funktionieren eines digitalen Unterrichts ist die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der zur Verfügung stehenden Geräte. Sowohl für die Lehrer*innen als auch die Schüler*innen muss der Einsatz von IT-Geräten schnell und fächerübergreifend für unterschiedliche Zwecke möglich sein und zuverlässig funktionieren. Hinzu kommt, dass die Richtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule (dBIR) voraussetzt, dass der Sachaufwandsträger ein „abgestimmtes Konzept [...] über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support“¹⁹ bereits bei der Beantragung von Fördermitteln vorlegt, um Zuwendungen aus dem DigitalPakt zu erhalten.

¹⁷ siehe Punkt 3.3.5 Projektaufträge.

¹⁸ vgl. Kapitel 6: Ressourcen und Finanzierung.

¹⁹ Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 30. Juli 2019, Az. 1.5-BS4400.27/211/98, Nr. 7.1 Satz 7 Buchstabe j).

So gewinnen die von KommunalBIT zu erbringenden Service-Leistungen neben den regelmäßigen Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen (Mehrungen) von Hard- und Software weiterhin an Bedeutung. Um auch in diesem Bereich die Prozesse weiter zu standardisieren, wurde im Jahr 2018 zur Meldung von notwendigen Serviceleistungen oder Störungen im IT-Bereich ein neues Ticketsystem eingeführt. Die Entwicklung des Ticketaufkommens in den vergangenen Jahren ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

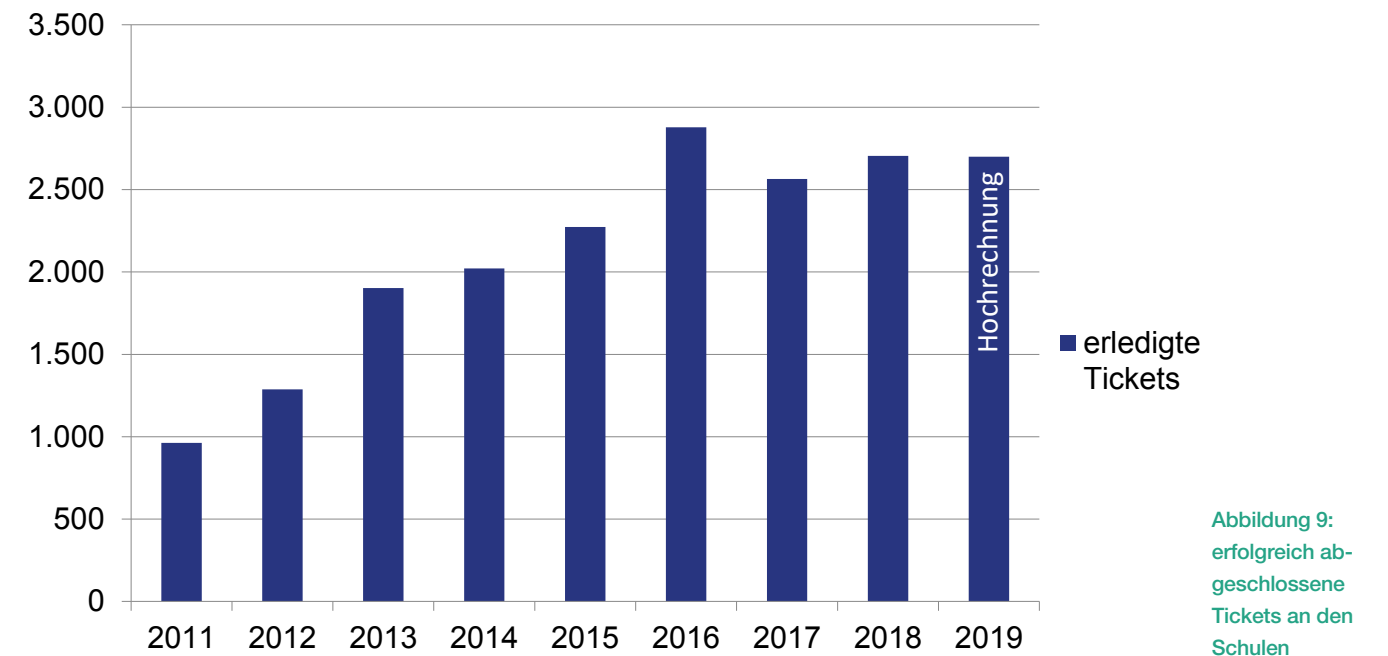


Abbildung 9: erfolgreich abgeschlossene Tickets an den Schulen

Zur weiteren Professionalisierung der IT-Betreuung wurde zudem Ende 2018 eine für beide Vertragsparteien, Schulverwaltungsamt und KommunalBIT, verbindliche Dienstleistungsvereinbarung getroffen. Das neue Ticketsystem war dabei der Grundstein für das zu erarbeitende Service Level Agreement (SLA), welches für eine objektive Bewertbarkeit von Services notwendig ist (z. B. elektronische Messbarkeit von Reaktionszeiten etc.).

Das SLA dokumentiert die vereinbarten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität. Es zielt darauf ab, den zugesicherten Leistungsumfang sowie die Bearbeitungszeit für alle Beteiligten offen darzulegen, garantiert somit Handlungssicherheit, stellt Transparenz zur Mittelverwendung her und ermöglicht bei Leistungsstörungen steuernd einzugreifen. Ferner ergeben sich Bewertungsmöglichkeiten für Leistungen und es kann eine Priorisierung auf die wesentlichen Bestandteile des Leistungsumfangs erfolgen. Schließlich kann durch dieses Steuerungselement eine bessere Betreuungsquote und damit eine Verbesserung des Service Levels erzielt werden.

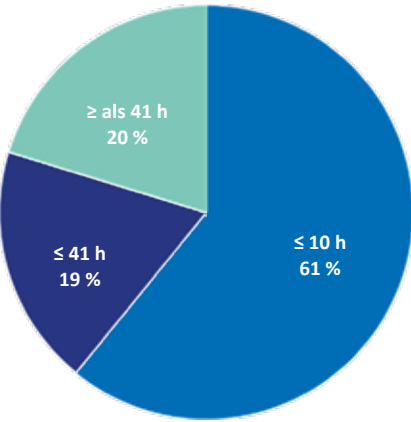
Abbildung 10:
vereinbarte
Bearbeitungs-
quoten im SLA

Bereich: Verwaltung		Bereich: Pädagogik	
Max. Bearbeitungs- dauer in Std.	Bearbeitungsquote	Max. Bearbeitungs- dauer in Std.	Bearbeitungsquote
0 bis ≤ 10	30 %	0 bis ≤ 10	20 %
0 bis ≤ 41	50 %	0 bis ≤ 41	40 %

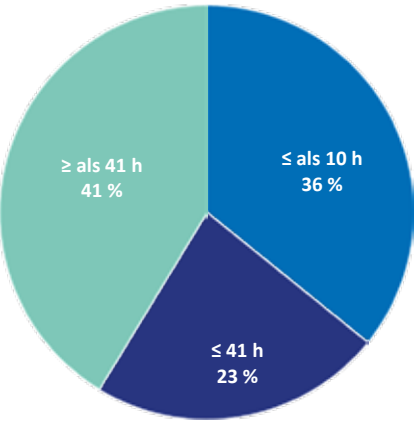
Die Bearbeitungsdauer bezieht sich auf den bedienten Betrieb. Das vereinbarte Berichtssystem sieht einen tertialsweisen Report über die Einhaltung des SLAs durch KommunalBIT vor. Eine Auswertung der gelösten Störungstickets erfolgt nach folgenden Kategorien: Allgemein, Anmeldeprobleme, Softwareprobleme (Basis Software (z. B. Adobe Reader, Office etc.) oder Fachsoftware (z. B. WinSV, Oriolus etc.)), Hardwareausfall (PC, Beamer, DSB, Dokumentenkamera, Drucker, interaktives Tafelsystem, Kopierer, Maus / Tastatur, Monitor, Notebooks etc.), Internet-ausfall, Netzwerkprobleme (z. B. Netzwerkausfall, Störungen mit dem Netzwerkdrucker, Netzwerkgeschwindigkeit, Netzwerkzugriff), W-LAN. Für das zweite Tertial 2019 lässt sich folgendes Ergebnis festhalten:

Abbildung 11:
2. Tertial 2019

Gesamtdarstellung in % (Verwaltung)



Gesamtdarstellung in % (Pädagogik)



²⁰ IT Schulbetreuung, Standard Service Level Agreement, KommunalBIT AöR, 2018, S. 9.

Im Verwaltungsbereich wurden 61 % der gemeldeten Störungen innerhalb von zehn Stunden gelöst. Weitere 19 % der Störungen konnten innerhalb von 41 Stunden behoben werden. 20 % der Störungen bedurften einer längeren Bearbeitungszeit. Das SLA für den Verwaltungsbereich (30 % innerhalb von zehn Stunden, 50 % innerhalb von 41 Stunden) wurde mit insgesamt 110 von 138 gelösten Tickets (entspricht 79,71 %) erfüllt.

Im pädagogischen Bereich wurden 36 % der Tickets innerhalb von zehn Stunden und weitere 23 % der Tickets innerhalb von 41 Stunden gelöst. Auch wenn die Vereinbarungen des SLAs für den pädagogischen Bereich (20 % innerhalb von zehn Stunden, 40 % innerhalb von 41 Stunden) mit insgesamt 118 von 201 gelösten Tickets (entspricht 58,71 %) erfüllt wurden, konnten ca. 41 % der gemeldeten Störungen nicht innerhalb von 41 Stunden gelöst werden. Ziel ist es, mit der Fortsetzung von smartERSchool, die Servicequalität weiter zu verbessern. Dies soll zum einen durch eine stete Weiterentwicklung und Verbesserung des Arbeitsablaufes und zum anderen mit dem Ausbau personeller Ressourcen bei KommunalBIT möglich werden.

3.3.5 Projektaufträge

Bereits im Planungszeitraum smartERSchool 2018-2020 stand ein Teil der Kosten für Projektaufträge an KommunalBIT zur Verfügung. Derartige Projekte werden beauftragt, wenn es sich um Themen mit innovativen Inhalten handelt, deren Analyse und Prüfung der Umsetzbarkeit an einzelnen oder mehreren Schulen einen größeren zeitlichen Umfang erfordert. So wurde zum Beispiel eine Markterkundung bezüglich einer Cloudlösung für alle Erlanger Schulen beauftragt, ein Thema, dass zunehmend an Bedeutung gewinnt. Aufgrund der Vielfältigkeit am Markt, verlangt die Auswahl eines geeigneten Produktes eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema auch hinsichtlich der immer wieder aufgeworfenen Frage der Datenschutzkonformität.²¹ Mit der Fortsetzung von smartERSchool 2021-24 soll zudem in Zusammenarbeit mit KommunalBIT ein zentrales ID-Management der gesamten Schul-IT vorangetrieben und erste Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Das Schulverwaltungsamt als Sachaufwandsträger der Erlanger Schulen sieht mittelfristig die Notwendigkeit, die IT-Infrastruktur der Schulen zu zentralisieren, um Prozesse und Standards noch stärker zu vereinheitlichen, komplexe Abläufe zu bündeln sowie Wartung und Support der Systeme zu vereinfachen. Dies gilt sowohl im Bereich der Hardware als auch der Software. Über einen zentral gesteuerten Server werden Synergieeffekte für alle Beteiligten möglich.

Da die Anforderungen der Schulen immer komplexere Lösungen verlangen, wird auch weiterhin ein Teil des Budgets in Projekte investiert werden (müssen), um sicherzustellen, dass den Erlanger Schulen qualitativ hochwertige Produkte zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sollen – wie am Beispiel der Prüfung einer möglichen Cloudlösung verdeutlicht – vor allem Lösungen erarbeitet werden, die allen Erlanger Schulen von Nutzen sein können. Die zunehmende Bearbeitung größerer Projektaufträge erfordert künftig die Verfügbarkeit angemessener personeller Ressourcen.

²¹ vgl. Diskussion um den Einsatz von Office 365 an Schulen.

3.4 Lehrerfortbildung

Die vierte Säule zum Gelingen digitaler Schule ist die Lehrerfortbildung.

Lehrkräfte benötigen professionelles Wissen, das technologische, pädagogische und fachbezogene Wissensfacetten umfasst. Technologisches Wissen beinhaltet dabei das Wissen von Lehrkräften um aktuelle Technologien und deren Anwendbarkeit im professionellen schulischen Kontext, aber auch allgemein in der Gesellschaft. Pädagogisches Wissen umfasst generische Kenntnisse darüber, auf welche Weise Technologien das Lehren und Lernen unterstützen können. Fachbezogenes Wissen beinhaltet das Wissen über Lehren und Lernen in den jeweiligen Unterrichtsfächern. Diese Aspekte müssen von Lehrkräften für den Einsatz von digitalen Medien in der Schule optimaler Weise in integrierter Form erworben werden. Eine grundlegende Voraussetzung für die digital gestützte Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen liegt in der Kompetenz der Lehrkräfte, die in der Lage sein müssen, digitale Lernumgebungen professionell und didaktisch sinnvoll in ihrem jeweiligen Fachunterricht zu nutzen. Die Förderung der Kompetenzbildung bei Lehrkräften für die pädagogische Arbeit in der digitalen Welt als integrale Aufgabe der Ausbildung in allen Unterrichtsfächern ist daher von zentraler Bedeutung.

Hierfür stehen den Lehrkräften unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung:

- Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat im Rahmen des Masterplans Bayern Digital II eine flächendeckende Fortbildungsoffensive ins Leben gerufen, die zentrale, regionale und schulinterne Fortbildungen sowie Online-Selbstlernkurse für Lehrkräfte unterstützt.
- Zur Förderung des Einsatzes von digitalen Medien im Unterricht hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Plattform „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ etabliert. Von dort wird online ein breites Angebot an Fortbildungsmodulen, entwickelt von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, zur Verfügung gestellt. Ergänzt wird dieses durch umfangreiche Materialien, Medien und Informationen zu digitalen Unterrichtskonzepten.
- Das Staatliche Schulamt Erlangen bietet allen Grund- und Mittelschulen Unterstützung bei der Erstellung des Medienkonzeptes, ein Teil davon legt die Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte der jeweiligen Schule fest.
- Von der Schulleitung / dem Kollegium organisierte schulinterne Lehrerfortbildungen (sog. SchiLF).
- Auch der Austausch („Sharing“) mit anderen Lehrkräften über geeignete Unterrichtskonzepte kann einen wesentlichen Beitrag zur sinnvollen Weiterentwicklung des Unterrichts leisten.
- Über das Medienzentrum der Stadt Erlangen können zudem digitale Medien zur Anwendung und Erprobung im Unterricht ausgeliehen werden.
Von dort werden auch Schulungen für Lehrkräfte im Bereich digitale Medienerziehung organisiert, zuletzt im Oktober 2019 in Kooperation mit der Stadtbibliothek das Seminar „Kinder Sicher Online Begleiten“, u. a. mit Inhalten zu den Themen Privatsphäre, Online-Spiele, Cybergrooming und Cybermobbing und Urheberrecht. Zielsetzung war, dass die Teilnehmer*innen das Erarbeitete im Unterricht integrieren können und als Multiplikatoren im Kollegium fungieren.

4 Wege zur Zielerreichung – Voraussetzungen für die digitale Schule schaffen

Um ein hohes Maß an Akzeptanz für die Weiterentwicklung der IT-Strategie der Stadt Erlangen bei den Schulen zu erzielen, setzt das Schulverwaltungsamt vor allem auf Partizipation und Mitgestaltung durch Vertreter verschiedener Schularten sowie Medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkräfte (MiBs).

Auch im Rahmen des regelmäßigen interkommunalen Austauschs mit den Städten Nürnberg, Schwabach und Fürth sowie überregionalen bayernweiten bzw. bundesweiten Treffen kommunaler Sachaufwandsträger wird die IT-Ausstattung an Schulen diskutiert, Erfahrungen ausgetauscht und Entwicklungsstrategien erörtert. Hieraus gewonnene Ergebnisse werden auf diesem Wege möglichst optimiert und standardisiert.

Die Beschaffung der schulischen IT-Hardware (PC, Notebooks, Tablets, Beamer, Drucker etc.), Standard- und Fachsoftware (Office, Notenmanager etc.) sowie von IT-Zubehör (Router, Switches etc.) erfolgt wie bereits in den vorangegangenen Jahren im Auftrag des Schulverwaltungsamts über KommunalBIT - Team Schulbetreuung. Das GME sorgt für den Ausbau der Infrastruktur (Netzwerkverkabelung im Gebäude) und das eGovernment-Center ist zuständig für die Bereitstellung der Internetanbindungen an den einzelnen Schulen.

Der hohe Abstimmungsbedarf erfordert einen intensiven Austausch zwischen allen Beteiligten, der nur möglich ist, wenn auch entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Seit Übernahme der Betreuung der gesamten städtischen IT sowie die der Schulen im Jahr 2010 durch KommunalBIT werden Geräte und Dienstleistungen durch die Stadt Erlangen von dort geleast/ gemietet. Im Vergleich zu vielen anderen Kommunen bietet dies u. a. den Vorteil einer vollständigen Kostentransparenz, da es sich um eine Vollkostenrechnung handelt. Auch im Planungszeitraum von 2021 bis 2024 wird die Zusammenarbeit mit dem verlässlichen Partner in gewohnter Weise fortgesetzt. Das vorliegende Konzept ist auf eine Laufzeit von vier Jahren angelegt. Trotzdem sich in den Jahren 2018-2020 aufgrund der Schnelllebigkeit auf dem IT-Sektor und raschen, teils unabsehbaren Veränderungen in den Schulen (z. B. Schulleiter*innenwechsel, erweiterte Schulleitungen, Einrichtung von Beratungsstellen/Schulpsychologen, Lehrplanänderungen, Schaffung von Klassen zur Beschulung von Asylbewerbern) die Notwendigkeit flexibler Reaktionen auf kurzfristige Veränderung in aktuellen Gegebenheiten gezeigt hat, soll nun der um ein Jahr verlängerte Planungszeitraum diese Flexibilität nicht einschränken, sondern zusätzlich Planungssicherheit für alle Beteiligten ermöglichen.

5 Medienkonzepte der Schulen

Bereits im Rahmen der Umsetzung von smartERSchool 2018–2020 hat das Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen darauf hingewirkt, dass die Schulen ein stimmiges Medienkonzept erarbeiten, um ihren Bedarf an digitalen Medien zu verdeutlichen. Im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019-2024 wurden alle bayerischen Schulen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entwicklung eines Medienkonzepts bis Ende des Schuljahres 2018/19 verpflichtet. Durch

die damit verbundene intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Digitalisierung soll erreicht werden, dass die Schulen nicht nur ihre IT-Ausstattung planen, sondern sich insbesondere damit auseinandersetzen, wie diese sinnvoll im Unterricht eingesetzt werden kann und welche Voraussetzungen hierfür notwendig sind (z. B. Lehrerfortbildung). Die sich daraus ergebende notwendige Ausstattung, Vernetzung und Wartung der IT-Infrastruktur soll daran anknüpfend in Abstimmung mit dem Schulträger im Rahmen der Weiterentwicklung des kommunalen Medienkonzepts smartERSchool 2021-24 bereitgestellt werden. Die Medienkonzepte der Schulen stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Förderfähigkeit der beantragten IT-Ausstattung dar, da IT-Hardware und Software nur dann zuwendungsfähig ist, sofern sie „im Ausstattungsplan des Medienkonzeptes der jeweiligen Schule festgeschrieben ist“²².

6 Ressourcen und Finanzierung

6.1 Finanzierungskonzept

Für die Umsetzung der Fortsetzung des Konzepts smartERSchool 2021-24 sind über die kommenden vier Haushaltsjahre folgende Finanzmittel erforderlich:

Aufgabe	2021	2022	2023	2024
Erhalt des IT-Bestandes	2.880.000 €	3.090.000 €	3.300.000 €	3.510.000
Realisierung smartERSchool 2021-24	210.000 €	110.000 €	190.000 €	210.000 €
CBBE		100.000 €	20.000 €	
Zwischensumme KBIT	3.090.000 €	3.300.000 €	3.510.000 €	3.720.000 €
Erhöhung der Bandbreite	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €
Ergänzungs mobiliar EDV-Betrieb	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Strukturierte Grundverkabelung (GME)	400.000 €	400.000 €	400.000 €	350.000 €
Gesamt	3.630.000 €	3.840.000 €	4.050.000 €	4.210.000 €

²² Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Juli 2019, Az. 1.5-BS4400.27/211/98, Nr. 5.3 Satz 1 Buchstabe a).

Ausgehend vom Erhalt des Ist-Bestandes Ende 2020 mit Aufwendungen in Höhe von 2.880.000 € ist für 2021 zur Realisierung von smartERSchool 2021-24 eine Erhöhung um 210.000 € eingeplant. Dies entspricht zusätzlichen Mehrungen von circa 300 PC-Einheiten, inklusive der Bereitstellung zusätzlich benötigter Software. In den Folgejahren 2022 und 2023 wird diese Summe aufgeteilt, da ab 2022 die IT-Ausstattung des CBBE in die Planungen einbezogen werden muss. Hierfür wurde eine gesonderte Kostenposition ausgewiesen. Demnach sind für das Jahr 2022 110.000 € für die Realisierung von smartERSchool 2021-24 eingeplant und 100.000 € für die IT-Ausstattung am CBBE. In 2023 stehen dann 190.000 € für smartERSchool 2021-24 und 20.000 € für die Ausstattung am CBBE zur Verfügung. 2024 können wie 2021 wieder 210.000 € vollständig auf alle Erlanger Schulen bedarfsgerecht verteilt werden. Die für die Jahre 2021 bis 2024 ausgewiesene Zwischensumme KommunalBIT beinhaltet die Kosten für den Erhalt des jeweiligen IT-Jahresbestands zuzüglich der geplanten Mehrungen und Projektkosten. Der jährliche Abgleich mit dem Wirtschaftsplan von KommunalBIT ist zwingend erforderlich und die Finanzierung möglicher Kostensteigerungen im Wege der Nachmeldung zum Haushalt zu sichern.

Für die Erhöhung der Bandbreite (Leitungsmieten) wird für die einzelnen Jahre bei der Weiterentwicklung von smartERSchool 2021-24 mit Kosten in Höhe von je 90.000 € gerechnet, hinzu kommen weitere 50.000 € für Ergänzungsmobiliar für den EDV-Betrieb (z. B. Medientische). Hinsichtlich der strukturierten Grundverkabelung müssen bis einschließlich 2023 jährlich 400.000 € eingeplant werden. Ab 2024 ist bei dieser Kostenposition mit sinkenden Ausgaben zu rechnen, da dann voraussichtlich alle Schulgebäude grundverkabelt sind und Verkabelungsarbeiten nur noch für Netzmodernisierung oder -ergänzung des älteren Bestands erforderlich sein werden.

Für nicht verausgabte Haushaltsmittel sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, diese ins folgende Haushaltsjahr zu übertragen, da es unter anderem durch das Projekt CBBE zu Finanzierungsverschiebungen (z. B. Bauverzögerungen) kommen kann.

Die Bereitstellung der kalkulatorischen Gesamtkosten bedeutet die Ausfinanzierung des Konzepts smartERSchool bis 2024 und damit einen moderaten Anstieg der Gesamtbelastung für den städtischen Haushalt bei gleichzeitiger Sicherstellung einer auch künftig bedarfsgerechten und zeitgemäßen IT-Ausstattung für die Erlanger Schulen mit über 18.000 Anwender*innen – Lehrpersonal und Schüler*innen.

6.2 Förderprogramme

Im Jahr 2018 wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer und das Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen erlassen. Rückwirkend zum 1. März 2018 hatten die bayerischen Sachaufwandsträger die Möglichkeit, Fördergelder für die IT-Ausstattung an den Schulen zu beantragen. Die beiden Förderprogramme sehen eine einmalige Förderung von digitalen Geräten für den pädagogischen Einsatz an Schulen vor. Dazu zählen insbesondere IT-Hardware und Software, allerdings kein Mobiliar, Server, Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouter sowie schülereigene Geräte. Die IT-Ausstattung im Verwaltungsbereich der Schulen ist ebenso wenig förderfähig wie der Support bzw. die Dienstleistungen von KommunalBIT. Für beide

Förderprogramme wurden seitens des Schulverwaltungsamtes die entsprechenden Anträge form- und fristgerecht gestellt und es stehen aus diesen Programmen bis Ende 2021 insgesamt 1,5 Mio. € Fördermittel zur Verfügung. Ein Teil der Mittel aus dem Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen konnte bereits 2019 zur Finanzierung einer Industrie 4.0 Robotikanlage an der Städtischen Fachschule für Techniker erfolgreich abgerufen werden.

Mit der Umsetzung des DigitalPakts Schule wurden die o. g. bayerischen Förderprogramme eingestellt und die Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) erlassen. Seit Dezember 2019 stehen Antragsunterlagen online zum Abruf von Fördermitteln zur Verfügung.

Mit der Beantragung von Fördermitteln kann der städtische Haushalt entlastet werden. Die Fördergelder allein reichen jedoch nicht aus, um die Digitalisierung an den Schulen voranzubringen, da zum einen bei allen Förderprogrammen ein 10%iger Eigenanteil von der Kommune getragen werden muss und zum anderen nicht alle Ausgabenpositionen förderfähig sind. Miet- oder Leasingausgaben für digitale Ausstattungsgegenstände und Geräte sowie deren Betriebssoftware werden lediglich mit einer ausschließlich den Anteil für Gerätemiete und Softwarelizenzen umfassenden Einmalzahlung gefördert. Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Da die Wartung/Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand des Vertrages mit KommunalBIT ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein.

Aufgrund der Ausgestaltung der Förderrichtlinien kann die bewilligte Zuwendung für das Digitalbudget daher voraussichtlich nur teilweise ausgeschöpft werden. Da die Förderrichtlinie nur die erstmalige Anschaffung von IT-Ausstattung erfasst, bleiben alle weiteren Kosten für den LifeCycle (Austausch der Geräte) beim Sachaufwandsträger, ebenso wie der Support und die Administration.

Ebenfalls 2018 formierte sich eine Strategiegruppe mit Vertretern des Gebäudemanagements, dem eGovernment-Center, der Wirtschaftsförderung und KommunalBIT unter Federführung des Schulverwaltungsamtes, um den Glasfaserausbau an den Erlanger Schulen voranzutreiben. Mithilfe der Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) ist es möglich, die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses bis in das Gebäude (sog. FttB-Förderung)²³ mit 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (maximal 50.000€ pro Standort) fördern zu lassen. Anfang Juni 2019 wurde eine entsprechende Förderung für den Anschluss von 28 Erlanger Schulstandorten²⁴ bei der Regierung von Mittelfranken über das Schulverwaltungsamt beantragt, der erste Mittelabruf wird voraussichtlich 2020 erfolgen. Bis Ende 2021 sollen alle Erlanger Schulen für welche die Stadt Erlangen der Sachaufwandsträger ist, mit einer Glasfaserleitung angebunden sein.

²³ Die Förderung bezieht sich nur auf investive Kosten (Tiefbauarbeiten, Netzabschlusseinheit), nicht jedoch auf den laufenden Betrieb der Leitungen.

²⁴ Fünf Erlanger Schulen verfügen bereits über einen Glasfaseranschluss; vgl. Punkt 3.1 Breitbandige Internetanbindung.

7 Beschlussvorschlag

Das Konzept „smartERSchool 2021-2024“ zur IT-Ausstattung an den Schulen sowie der daraus resultierende Finanzbedarf im städtischen Haushalt in den Jahren 2021-2024 werden zur Kenntnis genommen. Der aufgezeigte Bedarf für das IT-Konzept „smartERSchool 2021-24“ wird festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausbau der IT an Schulen dem Konzept entsprechend weiterzuführen.

Die notwendigen Finanzmittel für die Haushaltsjahre 2021-2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden. Die erforderlichen personellen Ressourcen bei KommunalBIT sind im Wirtschaftsplan nachzuweisen.

8 Ausblick

Aus der aktuellen „JIM-Studie Jugend, Information, Medien 2018“ ergibt sich, dass 71 % aller befragten Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren einen eigenen Computer / Laptop besitzen, insgesamt 98 % der Befragten haben Zugang zu einem Computer / Laptop sowie zum Internet im Haushalt.²⁵ 97 % der Jugendlichen geben an, dass sie sich in ihrer Freizeit mehrmals pro Woche mit dem Internet beschäftigen.²⁶ Seit zehn Jahren gehen „mindestens 90 Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen regelmäßig online.“²⁷ Damit der Lernort Schule funktioniert, muss er auch die Lebenswelt der Schüler*innen aufgreifen. Schule muss den Schülerinnen und Schülern nicht den Umgang mit digitalen Medien per se erklären, sie muss vielmehr vermitteln, welche Gefahren und Risiken aber auch Chancen und Möglichkeiten sich in der medialen Welt ergeben. Dies kann nur dann geschehen, wenn die in diesem Konzept vorgestellten Voraussetzungen geschaffen sind.

Der Sektor der Informationstechnologie unterliegt ständigen Neuerungen und einem rasanten Fortschritt. Viele Entwicklungsprozesse und deren Auswirkungen sind heute noch nicht absehbar. Daher wird auch nach Ablauf des Planungszeitraums von smartERSchool 2021-24 an der Optimierung der Voraussetzungen für den digitalen Unterricht weitergearbeitet werden müssen. Als bereits heute absehbare Themen sind beispielhaft zu nennen: der Aufbau eines zentralen ID-Managements, der Einsatz elektronischer Schulbücher, eine weiter flexibilisierte Unterrichtsgestaltung sowie unter dem Stichwort Ganztagschule die Entwicklung der Schule vom „Lern- zum Lebensraum“.

**„Wenn wir die Schüler
von heute so unterrichten
würden wie gestern,
rauben wir ihnen die Zukunft.“**

John Dewey (*1895, †1952)
US-amerikanischer Philosoph und Pädagoge

²⁵ Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest: JIM-Studie 2018, Jugend, Information, Medien – Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger, S. 6 ff.

²⁶ JIM-Studie 2018, S. 13.

²⁷ JIM-Studie 2018, S. 66.

Übersicht strukturierte Grundverkabelung an Erlanger Schulen bis Ende 2024

(Stand: Oktober 2019)

Schulen mit einer strukturierten Grundverkabelung:

- Adalbert-Stifter-Schule
- Albert-Schweizer-Gymnasium
- Christian-Ernst-Gymnasium
- Eichendorff-Mittelschule
- Emmy-Noether-Gymnasium
- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Fach- und Berufsoberschule
- Friedrich-Rückert-Schule
- Grundschule a. d. Brucker Lache
- Grundschule Büchenbach
- Grundschule Dechsendorf
- Grundschule Eltersdorf
- Grundschule Frauenaurach
- Grundschule Tennenlohe
- Gymnasium Fridericianum
- Hermann-Hedenus-Grundschule
- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Heinrich-Kirchner-Schule
- Jakob-Herz-Schule – Staatl. Schule für Kranke Erlangen
- Loschgeschule
- Max-und-Justine-Elsner-Schule
- Michael-Poeschke-Schule
- Mönauschule
- Ohm-Gymnasium
- Otfried-Preußler-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Erlangen, Haus 1 und 2
- Pestalozzischule
- Realschule am Europakanal
- Städtische Fachschule für Techniker
- Städtisches Marie-Therese-Gymnasium
- Werner-von-Siemens-Realschule

Schulen mit einer teilweise strukturierten Grundverkabelung:

- Staatliche Berufsschule Erlangen / CBBE

Schulen ohne ausreichende Grundverkabelung

- Städtische Wirtschaftsschule

Beispielhafte Ausstattung an den Erlanger Schulen

Lehrerarbeitsplatz
mit Deckenbeamer
(Michael-Poeschke-
Schule)
Foto: ©KommunalBIT



Medieninsel mit
4 Schüler-PCs
(Grundschule
Dechsendorf)
Foto: ©KommunalBIT

PC-Raum
(Grundschule Eltersdorf)
Foto: ©KommunalBIT



Lehrerarbeitsplatz
mit interaktivem
Whiteboard
(Ohm-Gymnasium)
Foto: ©KommunalBIT

Interaktives
Whiteboard
(Ohm-Gymnasium)
Foto: ©Schul-
verwaltungsamt



Anhang 3

Bericht auf www.nordbayern.de vom 21.06.2018

Erlangen macht viel für die digitale Zukunft an Schulen

Mit Glasfaser schnell durch den Unterricht, doch es gibt noch Mängel - 21.06.2018 06:00 Uhr

ERLANGEN - Mit einem Förderprogramm in Höhe von 1,5 Millionen Euro will der Freistaat Bayern den Anschluss öffentlicher Schulen und Krankenhäuser an schnelleres Internet vorantreiben. Diese sogenannte Glasfaser-Förderrichtlinie wird auch in Erlangen begrüßt.



Foto: © Bildungspakt Bayern

Mit ihren iPad-Klassen nimmt die Realschule am Europakanal am Modellversuch „Digitale Schule 2020“ teil, aber ihr Internetanschluss ist veraltet.

„Digitale Schule – Wir machen unsere Schüler fit fürs 21. Jahrhundert“: Wer die Homepage der Realschule am Europakanal aufruft, bekommt als erstes diesen Slogan zu lesen. Die Erlanger Bildungseinrichtung mit ihren acht iPad-Klassen wurde vom bayerischen Kultusministerium ausgewählt, um drei Jahre lang am Modellversuch „Digitale Schule 2020“ teilzunehmen. Die Modellschulen sollen ausloten, wie sich digital gestütztes Lernen umsetzen lässt und Konzepte entwickeln. Die Erkenntnisse sollen später den anderen Schulen zugute kommen.

In der Erlanger Realschule ist man fleißig dabei, die Konzeptentwicklung voranzutreiben. Doch man stößt allmählich an Grenzen – dann nämlich, wenn alle Schüler gleichzeitig das Internet nutzen wollen. Denn die Schule hat einen DSL-Anschluss und kann nur mit 50 Megabit pro Sekunde ins Internet. Zum Vergleich: Glasfaserkabel ermöglichen Geschwindigkeiten von bis zu 1000 Megabit pro Sekunde und mehr.

Allerdings ist die Stadt Erlangen mit ihren Schulen bereits auf dem Weg zu einem schnelleren Internet. Im März 2017 gaben die Stadträte grünes Licht für das Konzept „SmartEr School“. Demzufolge sollen bis zum Jahr 2020 mindestens 50 Prozent der Schulen mit 200 Megabit pro Sekunde angeschlossen werden, der Rest mit mindestens 100 Megabit. Außerdem will die Stadt die Schulen besser mit

Geräten wie Whiteboards und Tablets ausstatten und den Ausbau der Verkabelung innerhalb der Schulhäuser vorantreiben. Durchgeführt wird dies, ebenso wie die Wartung der Geräte, vom Kommunalen Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT).

„Ich bin froh, dass die Glasfaser-Förderrichtlinie da ist“, sagt Kommunal-BIT-Mitarbeiter Kai Wilhelm. Der Leiter des Teams, das für die IT-Betreuung der Erlanger Schulen zuständig ist, meint: „Wir brauchen schnelleres Internet, damit das Konzept von SmartEr School aufgeht.“ Für ihn steht außer Frage, dass Glasfaser die richtige Technologie ist, wenn man zukunftsgerichtet agieren will. Auch Brigitte Bayer, die Leiterin des Schulverwaltungsamtes, freut sich über das Förderprogramm, das seit 1. Juni besteht und es der Kommune erleichtert, den Glasfaserausbau voranzutreiben. 80 Prozent – bis zu höchstens 50 000 Euro – übernimmt der Freistaat pro Schule.

In den Startlöchern

Bereits im Mai hatten Bildungs- und Bauausschuss des Stadtrats den Bedarf an der Herstellung von Glasfaseranschlüssen für die Schulen festgestellt, zwischen den verschiedenen Ämtern liefen Absprachen, man steht bei der Stadt schon in den Startlöchern. Von den 33 Schulen, für die die Stadt als Sachaufwandsträger zuständig ist, haben bisher vier einen Glasfaseranschluss – aber nicht alle einen Dienstleister –, 29 sind noch anzuschließen. Dass es beim Breitbandausbau an den Schulen „enorme Missstände“ gibt, kritisiert die SPD-Landtagsfraktion. Fast drei Viertel der bayerischen Schulen stünden nur Internetgeschwindigkeiten von maximal 16 Megabit pro Sekunde zur Verfügung.

Tatsächlich steht Erlangen im bayernweiten Vergleich dann jedenfalls gar nicht so schlecht da. Laut Auskunft des Schulverwaltungsamtes steht sieben Schulen eine Internetgeschwindigkeit von 100 Megabit pro Sekunde zur Verfügung, bei den anderen liegt die Geschwindigkeit zwischen 25 und 100 Megabit pro Sekunde. An einer Schule – der Werner-von-Siemens-Realschule – ging letzte Woche der Glasfaseranschluss in Betrieb, hier ist das Internet jetzt 200 Megabit pro Sekunde schnell.

Der Breitbandausbau sei dringend nötig, bekräftigt Brigitte Bayer. Auf die Frage, warum er trotzdem noch nicht so richtig vorankomme, sagt sie: „Alles, was möglich ist, haben wir direkt beauftragt. Der Flaschenhals ist die Infrastruktur.“ Die Stadt investiere gerade in die Verkabelung in den Schulhäusern, „aber es hapert noch mit dem Anschluss von außen, weil wir die Anbieter nicht hatten“.

Kai Wilhelm von KommunalBIT sieht im Vergleich mit anderen Großstädten Erlangen auf einem guten Weg – mit einem durchgehenden Konzept und einer klaren Zielvorstellung. Dass all dies dringend nötig ist und auch der neue LehrplanPlus richtig liegt, demzufolge die Nutzung der neuen Medien in jedem Unterrichtsfach erfolgen muss, ist für ihn keine Frage. Als IT-Betreuer für die Schulen, aber auch als Vater von drei Kindern hat er sich davon überzeugt, dass der Einsatz von digitalen Geräten im Unterricht heute unerlässlich und zudem sehr gewinnbringend ist.

Englischunterricht mit einem Youtube-Video, das sich Schüler in der Realschule am Europakanal auf ihren iPads je nach individuellem Bedarf mit Unterbrechungen und Wiederholungen anschauen können – auch das gehört dazu. Derzeit noch mit langsamem Internet. 50 Megabit pro Sekunde, „das ist absolut grenzwertig“, sagt Kai Wilhelm. Sein Resümee: „Für das, was wir bräuchten, ist es trotz allem noch ein ganzes Stück.“

Anhang 4

Bericht zur Sendung [mehr/wert](#) vom 28.02.2019 – 19 Uhr im Bayerischen Rundfunk

Tablet statt Bücher: Besuch im digitalen Klassenzimmer



Fünf Milliarden Euro sollen laut Plan der Bundesregierung in die Digitalisierung von Deutschlands Schulen fließen. Was das bedeuten kann, zeigt der Besuch in einer Erlanger Realschule. Die ist schon im Zeitalter digitaler Klassenzimmer angekommen.

Kurz vor 8 Uhr morgens: Für die Schüler an der Erlanger Realschule am Europakanal beginnt gleich der Unterricht. Auf den ersten Blick eine ganz normale Schule. Doch hinter dem Eingang verbirgt sich die digitale Revolution: In acht Klassen nutzen 240 Schüler ein Tablet. „Access Points“ sorgen für flächendeckendes Internet. Digitales Werkzeug, das auch Lehrer Frank Lohrke beherrschen muss.

„Die Herausforderung ist, dass meine Schüler motiviert am Unterricht teilnehmen, dass alles so funktioniert, wie ich es mir vorgestellt habe, dass die Technik auch mitmacht und dass die Schüler Spaß an der Stunde haben.“ Frank Lohrke, Biologielehrer, Realschule am Europakanal, Erlangen

Digitales Klassenzimmer - Schüler sind mit der Technik aufgewachsen

Die jungen Leute sind „digital natives“, mit der neuen Technik aufgewachsen. Bücher brauchen sie keine mitschleppen, die können sie sich gleich auf dem Tablet ansehen. „Auch wenn man lernen will, braucht man nur das iPad, weil man in die Hefte ja nicht mehr reinschreibt“, erklärt eine Schülerin.

Frank Lohrke will seine Schüler mithilfe der neuen Technik begeistern - heute für die menschliche Nervenzelle. Der Unterricht beginnt nicht mit dem Erklären von Neuronen und Synapsen - sondern mit „Augmented Reality“ (AR): weg von Papier und Stift hin zu einer durch Computereffekte virtuell erweiterten Realität.

Bio-Unterricht mit Augmented Reality

Die Aufgabe: ein Nervenzell-Modell mit AR-Beschriftung gestalten. Als Beispiel dient der DNA-Strang an der Wand. „Jetzt kann ich das hier scannen. Und bekomme dann live die Beschriftung dazu“, beschreibt Lohrke den Effekt, den die Schüler von Videospielen kennen. Jetzt sollen sie diese Technik anwenden, um eine Nervenzelle zu beschriften.

Das Unterrichtsmaterial hat Frank Lohrke bereits in eine digitale Lernplattform gestellt: „Ihr braucht nur das iPad und euer Buch darauf, bitte.“ Dann entstehen aus Knete und Drähten per Online-Anleitung menschliche Nervenzellen.

Wenn im digitalen Klassenzimmer die Technik streikt

Während eine Gruppe fertig ist, kann die andere nicht weitermachen: Das Internet hängt gelegentlich auch im digitalen Klassenzimmer. „Das ist schon nervig“, findet ein Schüler. Lehrer Lohrke sieht das ähnlich:

„Wir haben ein recht stabiles WLAN. Aber gerade bei neuen Anwendungen weiß man jetzt nicht direkt, wie die jetzt aufs Netz zugreifen. Und wenn ich dann einen Kollegen irgendwie anspreche, dass er das doch ausprobieren soll, und dann funktioniert die Technik nicht, das ist so ein bisschen der Knie-schuss, leider.“ Frank Lohrke, Biologielehrer, Realschule am Europakanal, Erlangen

Schulleiter Markus Bölling kennt solche Herausforderungen besonders gut. Er ist Visionär in Sachen digitale Schule. Und das schon seit 2006.

„Wir haben erst einmal in einer kleinen Gruppe angefangen. Also diejenigen, die gewollt haben, haben Schulungen, relativ viele Schulungen gemacht.“ Markus Bölling, Schulleiter, Realschule am Europakanal, Erlangen

Auch für viele junge Lehrer ist Digitalisierung Neuland

Inzwischen nutzt fast das gesamte Kollegium ein Tablet, um den Unterricht vorzubereiten oder um Hausaufgaben digital zu korrigieren. Nur manche setzen lieber weiter auf Füller und Schulbuch. Die Referendare sind mit den neuen Medien aufgewachsen. Doch auch sie müssen erst fit gemacht werden für die Schule der Zukunft.

„An meiner Uni hat man's nicht gelernt. Deshalb bin ich froh, dass wir hier auch viele praxisnahe Apps kennenlernen, die wir dann auch tatsächlich im Unterricht einsetzen können.“ Philipp Renz, Referendar, Realschule am Europakanal, Erlangen

Der Computer korrigiert automatisch

Im Bio-Unterricht von Frank Lohrke läuft mittlerweile das Internet wieder. Die eine Gruppe kann weitermachen, die andere macht sich an die nächste Aufgabe. „Wir müssen doch jetzt erst mal das Ganze beschriften“, so Lohrke. Rechtschreibung ist nicht mehr so wichtig - der Computer korrigiert automatisch.

„Wir arbeiten in der Schule ja oft so ein bisschen mit der Technik von gestern. Und das Thema augmented und virtual reality ist ja auch in der Spielewelt ganz stark vertreten, ja. Und die Schüler haben damit ja Berührungspunkte. Und da sollen sie sehen, dass sie auch sinnvoll damit arbeiten können und nicht nur das klassische Spielen.“ Frank Lohrke, Biologielehrer, Realschule am Europakanal, Erlangen

Klar ist: Die digitale Revolution ist mitten unter uns. Aber auch: Tablets allein machen den Unterricht nicht besser. Entscheidend ist, die digitale Technik da einzusetzen, wo sie pädagogisch sinnvoll ist. Nur dann kann die Schule 4.0 wirklich zu einem Erfolg werden.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vier Säulen der digitalen Schule	11
Abbildung 2:	Das digitale Schulhaus	12
Abbildung 3:	Übersicht Schulen mit strukturierter Grundverkabelung	13
Abbildung 4:	schematische Darstellung eines standardisierten digitalen Klassenzimmers an Erlanger Schulen mit alternativen Ausstattungsmöglichkeiten (nicht maßstabsgetreu)	16
Abbildung 5:	schematische Darstellung eines standardisierten Lehrerarbeitsplatzes an Erlanger Schulen (nicht maßstabsgetreu)	17
Abbildung 6:	Entwicklung der PC-Einheiten an Schulen von 2009 bis 2018 mit einer Hochrechnung für 2019	18
Abbildung 7:	Gerätebestand Ende 2018 aufgeschlüsselt nach PC-Einheiten	19
Abbildung 8:	Entwicklung einzelner Gerätetypen von 2015 bis 2018 mit einer Hochrechnung für 2019	20
Abbildung 9:	erfolgreich abgeschlossene Tickets an den Schulen	22
Abbildung 10:	vereinbarte Bearbeitungsquoten im SLA	23
Abbildung 11:	2. Tertial 2019	24

Abkürzungsverzeichnis

AR	Augmented Reality
BYOD	Bring Your Own Device
CBBE	Campus Berufliche Bildung Erlangen
dBIR	digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DSB	Digitales Schwarzes Brett
DSL	Digital Subscriber Line
eBook	electronic book
EDV	elektronische Datenverarbeitung
ESTW	Erlanger Stadtwerke
FttB	Fibre to the Building
GME	Gebäudemanagement der Stadt Erlangen
HDMI	High Definition Multimedia Interface
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IP-Telefonie	Internet-Protokoll-Telefonie
IT	Informationstechnik, Informationstechnologie
KommunalBIT	Kommunaler Betrieb für Informationstechnik
LED	Light Emitting Diode
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MiBs	medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkräfte
NAS	Network Attached Storage
p. a.	per annum oder pro anno, „pro Jahr“
SLA	Service Level Agreement
USV	unterbrechungsfreie Stromversorgung
VGA	Video Graphics Array
Voice-over-IP	voice over internet protocol
W-LAN	Wireless Local Area Network



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/350/2019/1

Neubau Bürger- und Vereinshaus und Freiwillige Feuerwehr Eltersdorf, Standort

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.02.2020	Ö Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

37, 41, 61, Ortsbeirat Eltersdorf

I. Antrag

1. Nach einer umfassenden Standortuntersuchung wird für die Nutzungen Bürger- und Vereinshaus sowie Freiwillige Feuerwehr als gemeinsamer Standort das städtische Grundstück Eltersdorfer Str. 32 („Egidienhaus“) festgelegt.
2. Das Raumprogramm wird um zwei Musikkabinen mit je 12,5 qm erweitert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Vereinsleben und die Freiwillige Feuerwehr sollen durch die Verbesserung der Raumsituation eine nachhaltige Sicherung erfahren und neue Potentiale für weitere Angebote erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf den Beschluss über den Bedarf an Flächen für die Nutzung für den Stadtteil und Vereine sowie für die freiwillige Feuerwehr im BWA am 22.09.2015 (41/017/2015) wird verwiesen. Über den Bedarf für die freiwillige Feuerwehr wurde am 20.09.2017 im HFPA noch einmal ein gesonderter Beschluss (37/034/2017) gefasst.

Das derzeit von den Vereinen genutzte „Egidienhaus“ in der Eltersdorfer Str. 32 ist in einem stark abgelebten Zustand, hat eine ungenügende Energiebilanz und entspricht insgesamt nicht mehr den Anforderungen eines Bürger- und Vereinshauses. Für die Vereinsnutzung hat die Stadt inzwischen Flächen bei der Kirchengemeinde St. Kunigund angemietet, die wegen Eigenbedarf der Gemeinde allerdings nur befristet zur Verfügung stehen. Der bestehende Standort der Freiwilligen Feuerwehr entspricht den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien nicht mehr und bietet zu wenig Platz für die Aktiven und für die Fahrzeuge.

Mit den beiden Fachämtern wurde auf Grundlage des Beschlusses ein gemeinsames Raumprogramm erarbeitet, das der Anlage entnommen werden kann.

Ersatzflächen für beide Nutzungsbereiche sollen nun nach Abbruch des Bestandes in der Eltersdorfer Str. 32 (Egidienhaus) in einem neuen gemeinsam genutzten Gebäude errichtet werden (Variante A). Ein Umbau mit Sanierung des jetzigen Egidienhauses für den vorliegenden Raumbedarf ist nicht möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung hat auftragsgemäß verschiedene Standorte in Eltersdorf zur Deckung des Bedarfs untersucht. Von 7 untersuchten Standorten erweisen sich 2 Standorte in 2 Varianten als machbar:

Variante A: Gemeinsame Unterbringung des Raumprogramms am Standort Eltersdorfer Str. 32 (Egidienhaus)

Variante B: Getrennte Standorte für das Bürgerhaus in der Grünfläche Georg-Hirschmann Anlage am Holzschuherring und getrennt davon für die freiwillige Feuerwehr am Standort Egidienhaus.

zu Variante A

In einer Machbarkeitsstudie wurde die Unterbringung des Raumprogramms untersucht (siehe Anlage). Die Standortmerkmale können wie folgt zusammengefasst werden:

Der Standort liegt zentral in der Mitte des Ortsteils. Das Vereinshaus ist hier eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits in diesem Bereich etablierten gemeindlichen und kirchlichen Einrichtungen (Egidienkirche mit Gemeindehaus) und Veranstaltungen (Kirchweih, Flohmarkt, Weihnachtsmarkt). Mit dem Bürger- und Vereinshaus an dieser Stelle wird die Attraktivität der Ortsmitte weiter gestärkt. Auch die geplante Ortsumgehung wird zur Aufwertung der Ortsmitte beitragen (Entlastung vom Durchgangsverkehr), was der geplanten Nutzung zugutekommt. Für die freiwillige Feuerwehr ist ein zentraler Standort zwingende Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bei einem gemeinsamen Standort ergeben sich Synergien für die Nutzung und damit eine optimierte Belegung aller Räume. Sowohl die freiwillige Feuerwehr als auch Bürgerhaus- und Vereinsnutzungen können bei Bedarf freie Räume flexibler belegen, dadurch kann eine höhere Auslastung der Räume erreicht werden.

Insgesamt wird das Gebäude sowohl im Bau und auch im Betrieb wirtschaftlicher, wenn die Nutzungen auf einen Standort konzentriert werden. Infrastruktur, technische Anlagen, Hausverwaltung müssen dadurch nicht zweimal, sondern nur einmal erstellt bzw. während der Betriebsphase bereitgestellt werden.

Im Sinne einer klimaverträglichen und v.a. ressourcenschonenden Bauweise fällt bei einem Standort mit einer kompakten Bauweise und weniger Flächenversiegelung die ökologische Bilanz wesentlich besser aus.

Durch die Konzentration aller Nutzungen am Egidienhaus wird die Bebauung an diesem Standort allerdings auch dichter, Freiflächen stehen nur begrenzt zur Verfügung. Ausgleich kann ggf. durch Freibereiche auf Dachflächen geschaffen werden. Die begrenzten Stellplätze auf dem Grundstück müssen zum Großteil der freiwilligen Feuerwehr für den Einsatzfall vorbehalten werden, öffentliche Parkplätze sind im Umgriff jedoch vorhanden.

zu Variante B

Für die Freiwillige Feuerwehr bleiben die Standortvorteile der zentralen Lage erhalten.

Für das Bürgerhaus an der Georg-Hirschmann-Anlage ergeben sich Nutzungsvorteile aus der Nähe zur Freizeitanlage und der größeren Anzahl an Stellplätzen.

Dagegen können Synergieeffekte aus der Nutzung gemeinsam mit der Feuerwehr, aus Bau und Betrieb und aus klima- und ressourcenschonender, kompakter Bauweise nicht realisiert werden. Insbesondere aus der Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Georg-Hirschmann-Anlage ergibt sich ein zeitlicher Mehraufwand von 2-3 Jahren gegenüber der Variante A.

Die detaillierte Bewertung kann der Anlage 5 entnommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die **Variante A** weiterzuverfolgen.

Der Ortsbeirat wurde hierzu beteiligt (Stellungnahme vom 20.11.2019 sowie Besprechung am 14.01.2020).

Ergebnis:

Das Raumprogramm wird um zwei Musikkabinen für Instrumentalunterricht erweitert. Damit wird der Entwicklung des Musikvereins Eltersdorf seit dem Bedarfsbeschluss am 22.05.2015 Rechnung getragen. Mit dieser Ergänzung trägt der Ortsbeirat die Empfehlung der Verwaltung einstimmig mit.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für die Machbarkeitsstudie wurden Grobkosten i.H. v. 4.950.000 € (ohne Einrichtungskosten) für Variante A ermittelt. Für den Feuerwehrbereich sind Zuschussmittel i.H. v. 178.000 € zu erwarten.

Investitionskosten:	4.950.000 €	bei IPNr.: 573.414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	178.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 573.414 i.H.v. 50.000 EUR
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- 1 Raumprogramm vom 31.05.2019
- 2 Übersichtsplan für Varianten A und B
- 3 Machbarkeitsstudie Variante A Grundrisse EG und UG (Stand 17.10.2019)
- 4 Machbarkeitsstudie Variante A Grundrisse 1. und 2. OG (Stand 17.10.2019)
- 5 Bewertung der Varianten A und B
- 6 Ergänzung zur Vorlage vom 26.11.2019
- 7 Raumprogramm neu vom 15.01.2020
- 8 Machbarkeitsstudie Variante A Grundrisse 1. und 2. OG (Stand 15.01.2020)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

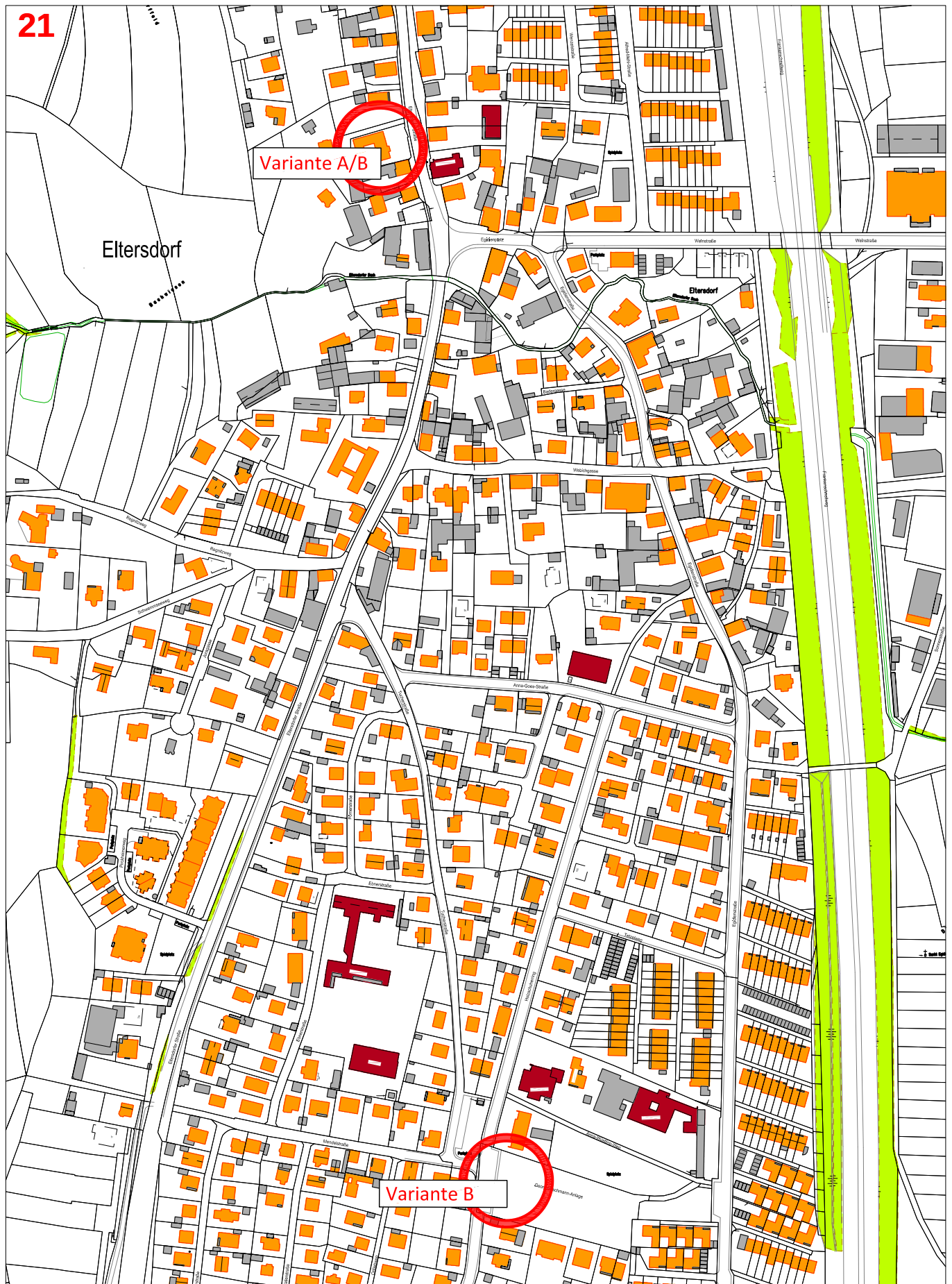
Neubau Bürger- und Vereinshaus mit Jugendclub Eltersdorf Flächen

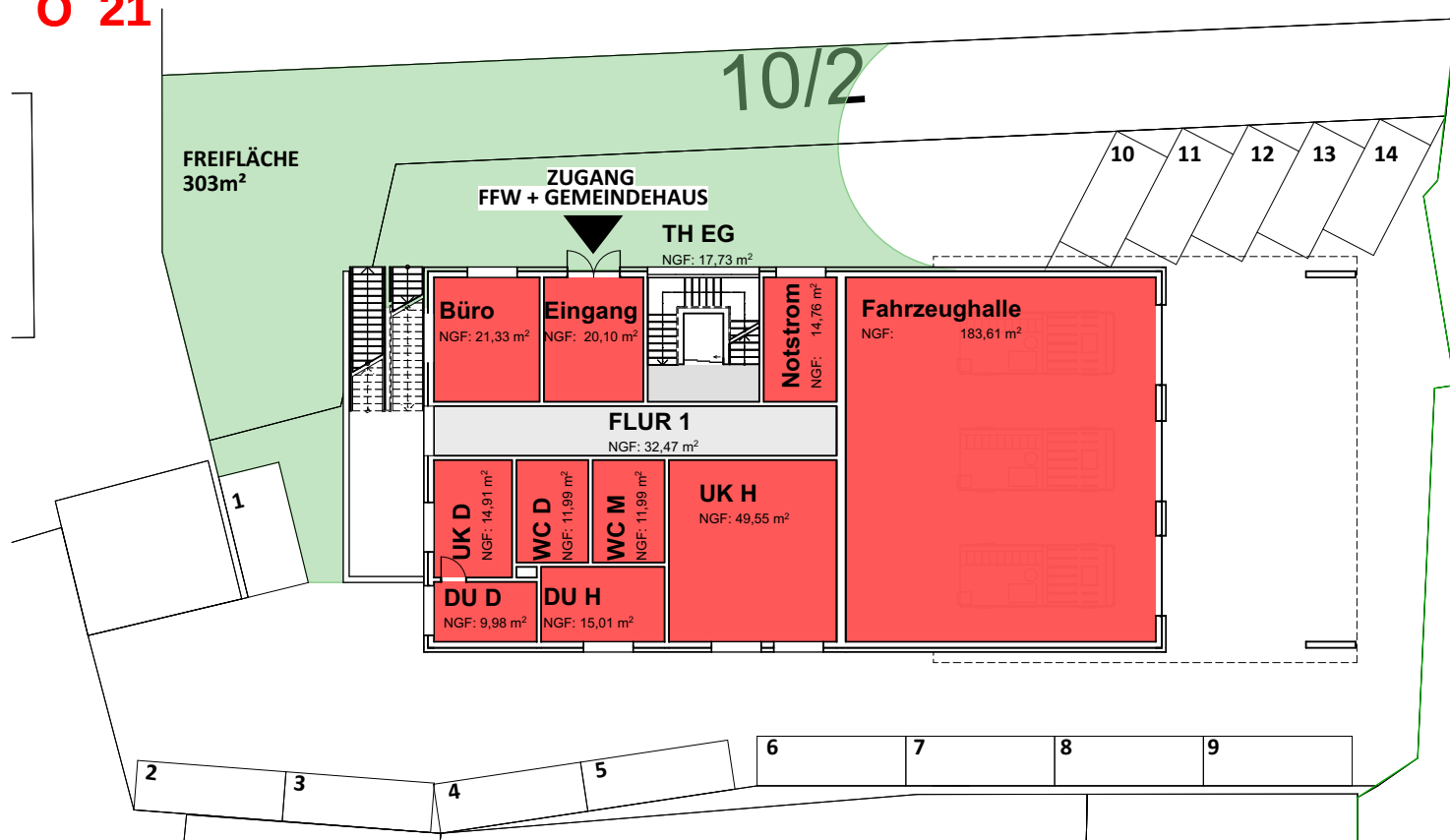
bve

Grundlage: Bisheriges RP mit Abstimmungen mit 37 und 41

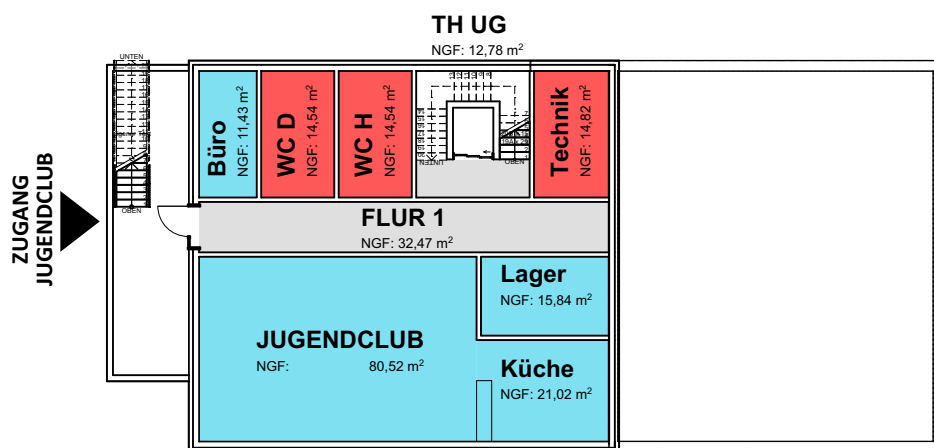
Stand: 31.05.2019

Grundlage: Dischnges RP mit Abstimmungen mit 37 und 41								
RP-Nr.	Raumbezeichnung		Fläche Raumprogramm m²			Summen Raumpr.		
		Ansatz	NUF	TF	VF	NRF	KGF	BGF
	Bürger und Vereine							
	Saal	150	150					
	Eingang mit Info	20	20					
	Foyer/Vorbereich Saal	20	20					
	Vereinsraum 1	40	40					
	Vereinsraum 2	30	30					
	Küche mit Lager	30	30					
	Stuhllager	20	20					
	Lager	30	30					
	Schlagzeugraum	20	20					
	Zwischensumme Bürger und Vereine	360	360					
	Freiwillige Feuerwehr							
	Fahrzeughalle	187,5	187,5					
	Umkleide Männer	50	50					
	Dusche/Waschraum Männer	15	15					
	Umkleide Frauen	15	15					
	Dusche/Waschraum Frauen	10	10					
	Büro	20	20					
	Lagerraum	25	25					
	Schulungsraum mit Küchentheke	50	50					
	Raum für Notstromaggregat	15	15					
	Zwischensumme Freiwillige Feuerwehr	387,5	387,5					
	Jugendclub							
	Jugendraum	80	80					
	Küche mit Vorratsraum	20	20					
	Materiallager	10	10					
	Büro	10	10					
	Zwischensumme Jugendclub	120	120					
	Allgemeinbereiche, Sanitär, Technik							
	Putzraum	8	8					
	WC Behinderte	6	6					
	WC Damen	20	20					
	WC Herren	20	20					
	WC Damen FFW	12	12					
	WC Herren FFW	12	12					
	Aufzug	3x6			18			
	Technik + Anschluss	20		20				
	Verkehrsflächen	NUF*28%			260			
	Zwischensumme Allgemeinbereiche		78					
	SUMME		945,5	20	278	1243,5	248,7	1492,2
	%-Anteile NUF=100%		100%	2%	29%	132%	26%	158%
	%-Anteile NRF=100%		76%	2%	22%	100%	20%	120%
	%-Anteile BGF=100%		63%	1%	19%	83%	17%	100%

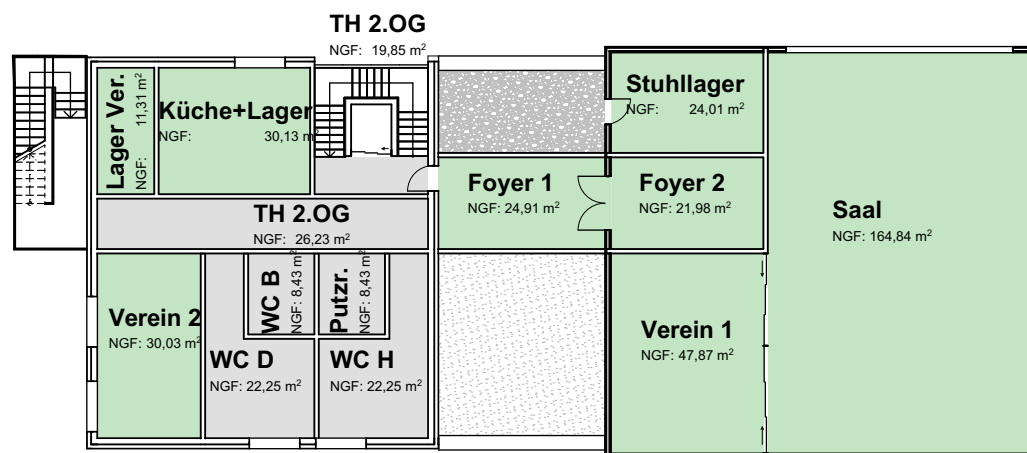
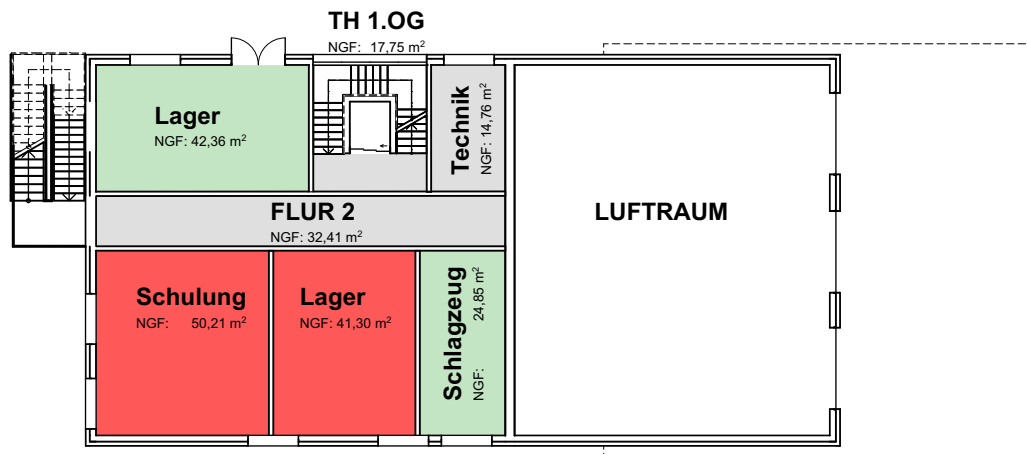




ERDGESCHOSS mit Umgriff



UNTERGESCHOSS



Neubau Bürger-/Vereinhaus und Freiwillige Feuerwehr Eltersdorf

Standortuntersuchung

Bewertungsmatrix

Stand: 25.10.2019

Allgemein	Standort	Raumprogramm	Stellplätze	Freiflächen	Bewertung Amt 61	Bewertung Amt 37	Bewertung Amt 41	Bewertung Amt 24
Variante A								
Kombinierte Lösung Bürger- und Vereinshaus und Freiwillige Feuerwehr	Eltersdorferstr. 32 "Egidienhaus"	Als zwei- bzw. dreigeschossiges Gebäude mit Teilunterkellerung umsetzbar; Synergien durch gemeinsame Nutzung	max. 14 Stellplätze realisierbar	wenig nutzbare Freiflächen auf dem Grundstück verfügbar	Zentrale Lage, Aufwertung der Ortsmitte, keine B-Plan-Änderung erforderlich, Vorhaben muss sich aber in die nähere Umgebung einfügen	- Optimaler Standort für das Gerätehaus (schnelle Erreichbarkeit im Alarmfall und hervorragende Lage zum Ausrücken). - Mit den geplanten Fahrzeughallen und Räumlichkeiten kann sehr gut gearbeitet werden. - Parkplatzproblematik: Für die entsprechende Bezuschussung durch den Freistaat Bayern müssen mind. zwölf Parkplätze vorhanden sein. Es muss gewährleistet sein, dass davon vor allem im Einsatzfall jederzeit eine ausreichende, abzustimmende Anzahl an Parkplätzen durch die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr sicher genutzt werden kann und nicht durch Teilnehmer/-innen anderer Veranstaltungen besetzt sind.	Die kombinierte Lösung ist mit den folgenden Einschränkungen möglich: - Es fehlt hier ein gut nutzbarer, naturnaher Außenbereich, wie er im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Stadtteilhaus West, dessen Ergebnisse auf solche Einrichtungen grundsätzlich übertragbar sind, ausdrücklich gefordert wurde. - Die Situierung des Saals im 2. OG ist nicht optimal. - Es stehen nur 2 Stellplätze zur Verfügung. Der Musikverein Eltersdorf hat auch Mitglieder aus anderen Stadtteilen, die ihre zum Teil großen und sperrigen Instrumente zu den regelmäßigen Proben mitbringen und daher auch mit dem eigenen PKW kommen.	Zentrale Lage des Grundstücks für beide Nutzungen optimal, das Raumprogramm kann erfüllt werden. Vorteile durch Synergien in Nutzung, Bau und Betrieb, kompakte Bauweise, weniger Flächenversiegelung, wirtschaftlichere Variante

Variante B								
Bürger- und Vereinshaus	Grünfläche Georg-Hirschmann-Anlage (Teilfläche aus Flurnr. 629)	Als zweigeschossiges Gebäude ohne Unterkerllung umsetzbar	ca. 12 Stellplätze realisierbar, zusätzlich 19 öffentliche Stellplätze in unmittelbarer Nähe	Parkanlage kann als Freifläche genutzt werden, dadurch großzügige Freiflächen verfügbar.	B-Plan-Änderung erforderlich, Konzept der Durchlässigkeit des Baukörpers muss berücksichtigt werden		- Der Standort am Rande der Freizeitanlage bietet die Nutzungsmöglichkeit von naturnahen Außenanlagen mit einer hohen Aufenthaltsqualität. Besonders für Kindergruppen ist die Nutzungsmöglichkeit solcher Außenflächen von großer Bedeutung. Das Beteiligungsverfahren zum Stadtteilhaus West hat deutlich gemacht, dass allen Altersgruppen die Möglichkeit der Nutzung einer naturnahen Außenfläche sehr wichtig ist. - Am Standort an der Hirschmann-Anlage stünden ausreichend Stellplätze zur Verfügung.	Lage des Grundstücks mit der Nähe zur Grünanlage, zur Schule und zur Kirche positiv zu bewerten, verschiedene Planungsvarianten vorstellbar. Die angrenzende Grünfläche kann als Freifläche genutzt werden.
Freiwillige Feuerwehr	Eltersdorferstr. 32 "Egidienhaus"	Als eingeschossige Fahrzeughalle mit zweigeschossigem Gebäudeteil für die Funktionsräume ohne Unterkerllung umsetzbar	min. 12 Stellplätze realisierbar	Für Feuerwehrbetrieb ausreichend Freiflächen verfügbar.	Zentrale Lage, keine B-Plan-Änderung erforderlich, Vorhaben muss sich aber in die nähere Umgebung einfügen	- Optimaler Standort für das Gerätehaus (schnelle Erreichbarkeit im Alarmfall und hervorragende Lage zum Ausrücken). - Mit den geplanten Fahrzeughallen und Räumlichkeiten kann sehr gut gearbeitet werden. - Keine Parkplatzproblematik (siehe Ausführung oben).		Zentrale Lage gut geeignet für FFW, schnelle Erreichbarkeit, kurze Einsatzzeit

Neubau Bürger- und Vereinshaus und Freiwillige Feuerwehr Eltersdorf Standort Ergänzung zu Vorlage 242/350/2019

- I. Die Vorlagennummer 242/350/2019 „Neubau Bürger- und Vereinshaus und Freiwillige Feuerwehr Eltersdorf, Standort“ wurde in der Sitzung des BWA am 18.11.2019 als Einbringung behandelt. Die Vorlage wird durch folgende Informationen ergänzt:

Darstellung der Variante B

Die Machbarkeitsstudien für die getrennten Standorte der Variante B können den beiliegenden Plänen entnommen werden.

Übersicht Grobkostenannahme mit Folgekosten

Für beide Varianten wurde eine Grobkostenannahme für die Baukosten sowie die Baunutzungskosten auf Grundlage der jeweiligen Raumprogramme erarbeitet:

		Grobkosten Bau		Baunutzungskosten p.a.	
Variante A	Bürgerhaus mit FFW		4.790.000 €		247.700 €
Variante B	Bürgerhaus	3.010.000 €		158.300 €	
	FFW	2.370.000 €		119.500 €	
	Gesamt		5.380.000 €		277.800 €
	Differenz		590.000 €		30.100 €

Stellungnahme Ortsbeirat Eltersdorf

siehe beigelegte Stellungnahme des Ortsbeirats Eltersdorf vom 20.11.2019

Stellungnahme Amt für Soziokultur zur Mehrfachnutzung von Räumen

Das Raumkonzept für Vereine und soziokulturelle Gruppierungen sieht für alle Stadtteileinrichtungen und Vereinsräume vor, dass Räume grundsätzlich möglichst vielen Vereinen und Gruppen in Mehrfachnutzung zur Verfügung gestellt werden. Neben dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit geht es dabei auch um die Förderung und Stärkung des Miteinanders der Vereine im Ortsteil.

Die gemeinsame Nutzung von Räumen setzt ein gegenseitiges Verständnis und das Einhalten von vereinbarten Nutzungszeiten voraus. Die langjährige Erfahrung in den bestehenden Einrichtungen zeigt, dass dies in der Regel gut funktioniert und das Miteinander und den Austausch der verschiedenen Vereine und Gruppierungen sogar befördert.

Zeitplan

Variante A

Architektenwettbewerb/VgV-Verfahren: 6 Monate

Planung bis Genehmigung: 12 Monate

Planung bis Vergabe: 6 Monate

Bauzeit: 20 Monate

Gesamt: ca. 3,5 Jahre

Variante B

Feuerwehrgerätehaus:

Auswahlverfahren Planer: 3 Monate
Planung bis Genehmigung: 12 Monate
Planung bis Vergabe: 6 Monate
Bauzeit: 15 Monate
Gesamt: ca. 3,0 Jahre

Bürgerhaus:

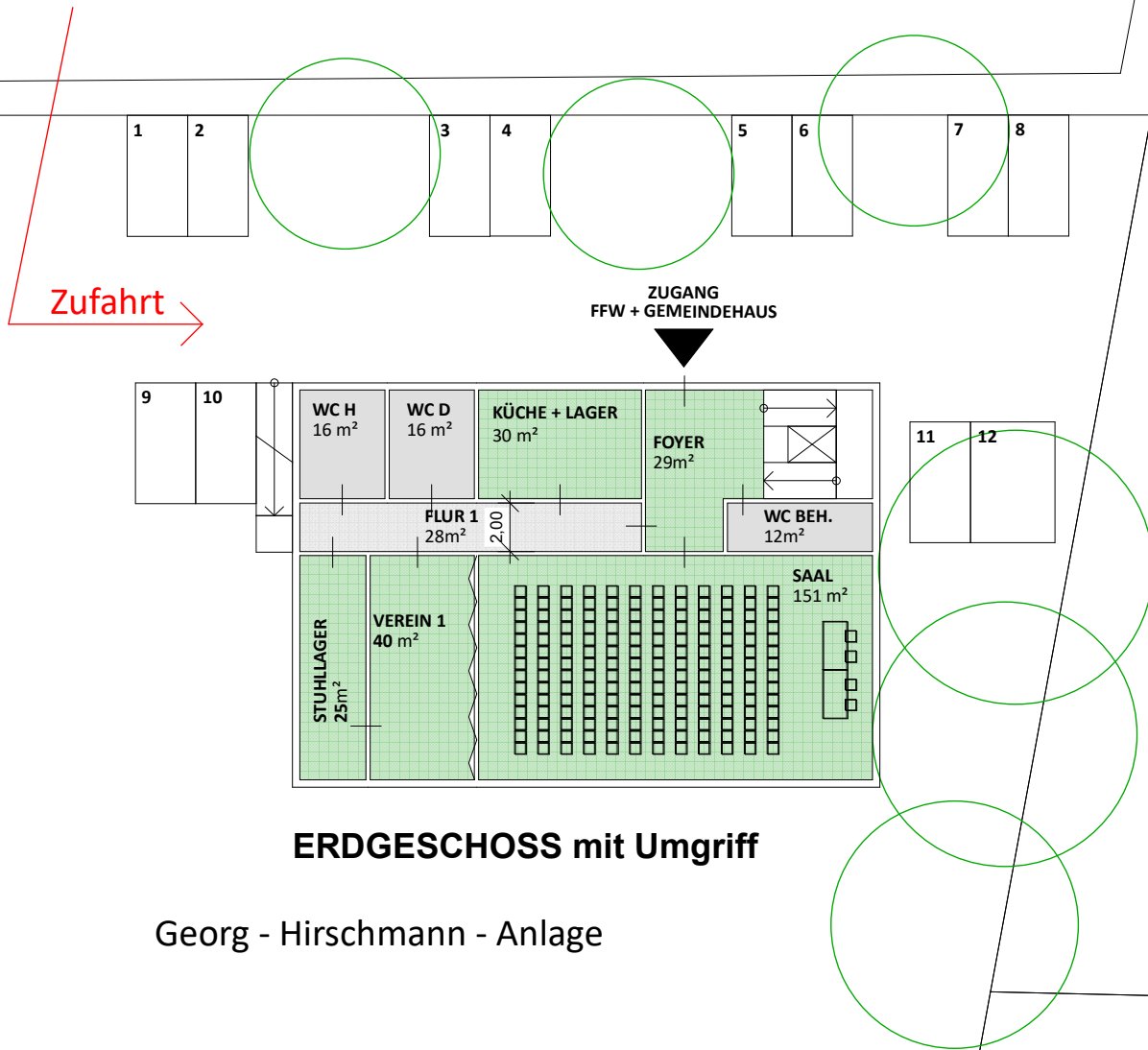
Änderung Bebauungsplan gesamt: 36 Monate
Änderung Bebauungsplan bis zum möglichen Planungsbeginn: mindestens 12 Monate
Auswahlverfahren Planer: 6 Monate
Planung bis Genehmigung: 12 Monate
Planung bis Vergabe: 6 Monate
Bauzeit: 15 Monate
Gesamt: ca. 5,0 Jahre

- II. Ref. VI zur Ergänzung der Vorlage 242/350/2019 in der Sitzung des BWA am 03.12.2019
- III. Amt 24 z. V.

Anlagen

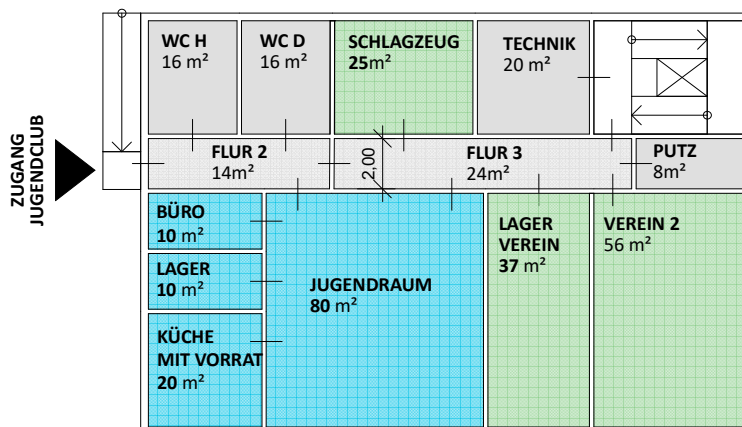
- 1 Variante B Machbarkeitsstudie Bürgerhaus (Standort Georg-Hirschmann-Anlage)
- 2 Variante B Lageplan Bürgerhaus (Standort Georg-Hirschmann-Anlage)
- 3 Variante B Machbarkeitsstudie Feuerwehr (Standort Eltersdorfer Str. 32)
- 4 Stellungnahme Ortsbeirat Eltersdorf vom 20.11.2019

ca. 19 öffentl. Stellplätze



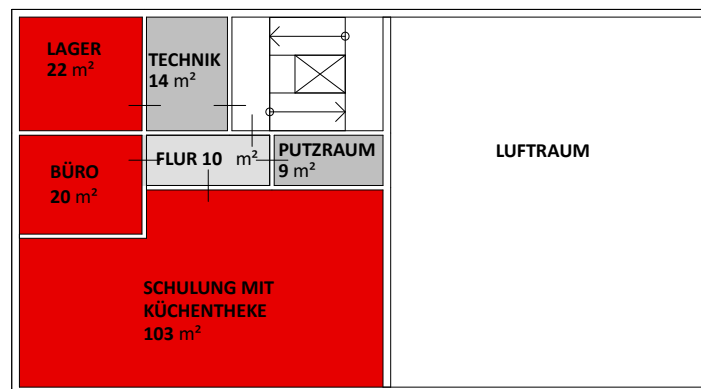
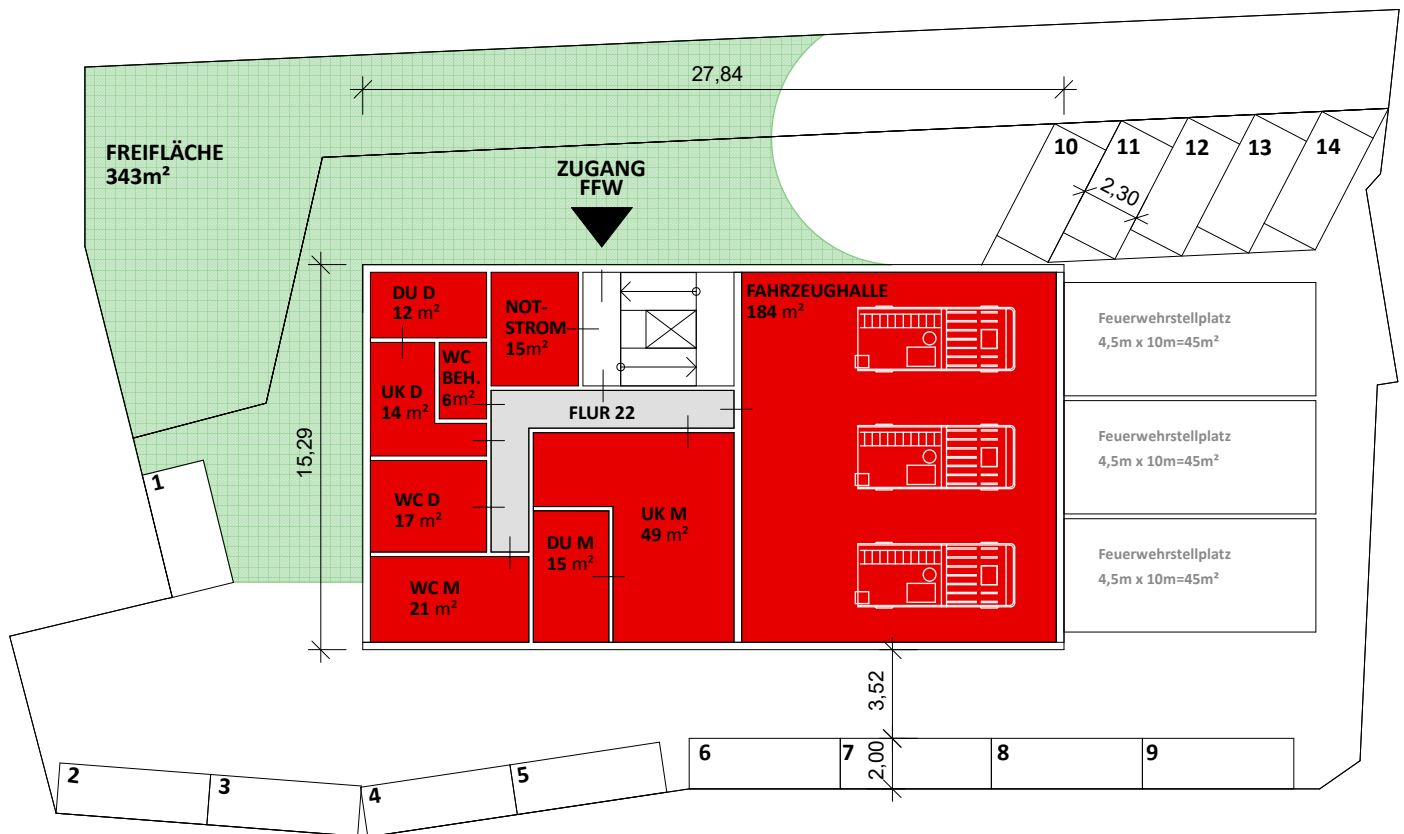
ERDGESCHOSS mit Umgriff

Georg - Hirschmann - Anlage



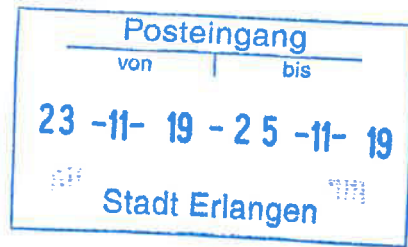
OBERGESCHOSS







Ortsbeirat Eltersdorf



Herrn Oberbürgermeister
Dr. F. Janik
Rathausplatz
91052 Erlangen

Vorsitzender/Postadresse:

Wolfgang Appelt
Tucherstraße 6
91058 Erlangen

Tel. 09131/60 12 66

E-mail : wolfgangappelt@yahoo.de

Ortsbeiratszimmer:

Eltersdorfer Straße 32

Sprechzeiten:

1. Montag im Monat, 17 – 18 Uhr

Erlangen, 20. November 2019

Betreff : Stadtteilhaus Eltersdorf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Ortsbeirat Eltersdorf hat sich in einer außerordentlichen Sitzung mit großer Mehrheit für ein gemeinsames Projekt von Freiwilliger Feuerwehr und Stadtteilhaus entschieden. Große Bedenken hatten wir bezüglich der Parkplatzsituation (Tiefgarage, Grundstückerwerb ?) . Darüber hinaus haben verschiedene Vereine spezifische Anforderungen an die räumliche Ausgestaltung des Hauses, unter anderem der Musikverein, die Soldatenkameradschaft, der Männergesangsverein und der Schachclub. Außerdem bitten wir darum, dem seit vielen Jahren im Egidienhaus wirkenden Kunstmaler auch zukünftig hier ein Domizil zu gewähren. Schließlich bitten wir bei der Planung zu berücksichtigen, dass die derzeit im Obergeschoss des Egidienhauses befindliche Arztpraxis solange dort beheimatet sein kann, bis die vorgesehene neue Örtlichkeit bezugsfertig ist.

Bei entstehenden Fragen steht der Ortsbeirat jederzeit für vermittelnde Kontakte zwischen Stadtverwaltung und Vereinen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

D: Herrn Weber, Stadtplanung

Herrn Beck, Soziokultur

Stadtratsfraktionen

Mitgl. des OBR

Wolfgang Appelt

Neubau Bürger- und Vereinshaus mit Jugendclub Eltersdorf

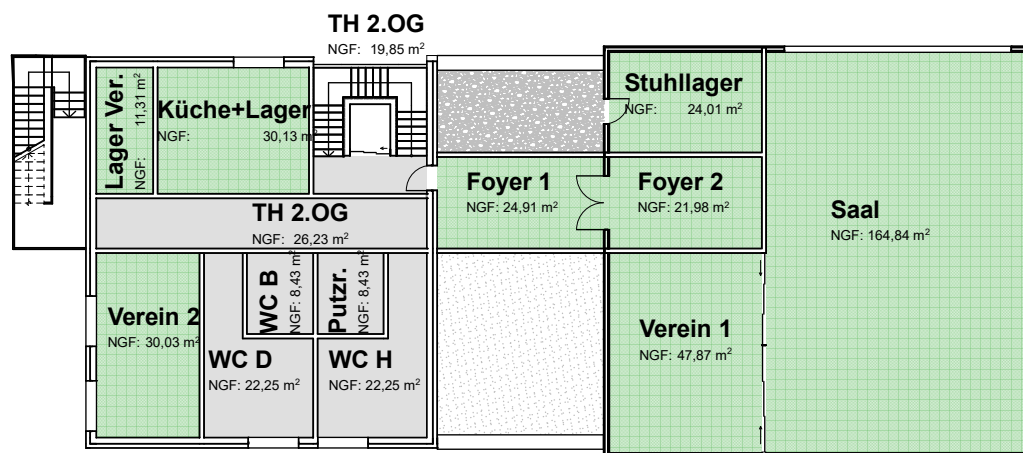
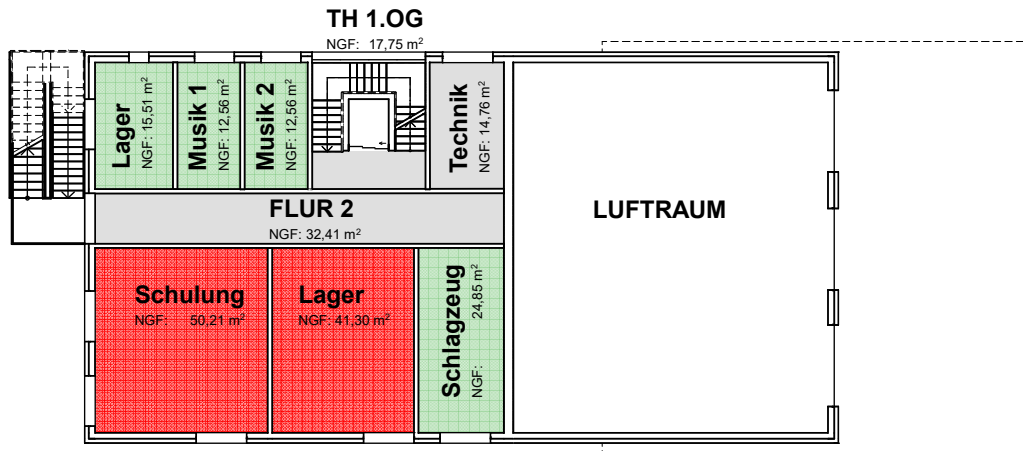
bve

Flächen

Stand: 15.01.2020

Grundlage: Bisheriges RP mit Abstimmungen mit 37 und 41, Besprechung Ortsbeirat und Vereine vom 14.01.2020

RP-Nr.	Raumbezeichnung		Fläche Raumprogramm m²			Summen Raumpr.		
		Ansatz	NUF	TF	VF	NRF	KGF	BGF
	Vereine							
	Saal	150	150					
	Eingang mit Info	20	20					
	Foyer/Vorbereich Saal	20	20					
	Vereinsraum 1	40	40					
	Vereinsraum 2	30	30					
	Küche mit Lager	30	30					
	Stuhllager	20	20					
	Lager	30	30					
	Schlagzeugraum	20	20					
	Musikkabine 1 und 2	je 12,5	25					
	Zwischensumme Vereine	385	385					
	FFW							
	Fahrzeughalle	187,5	187,5					
	Umkleide Männer	50	50					
	Dusche/Waschraum Männer	15	15					
	Umkleide Frauen	15	15					
	Dusche/Waschraum Frauen	10	10					
	Büro	20	20					
	Lageraum	25	25					
	Schulungsraum mit Küchentheke	50	50					
	Raum für Notstromaggregat	15	15					
	Zwischensumme FFW	387,5	387,5					
	Jugendclub/Jugendarbeit							
	Jugendraum	80	80					
	Küche mit Vorratsraum	20	20					
	Materiallager	10	10					
	Büro	10	10					
	Zwischensumme Jugendclub/Jugendarbeit	120	120					
	Allgemeinbereiche, Sanitär, Technik							
	Putzraum	8	8					
	WC Behinderte	6	6					
	WC Damen	20	20					
	WC Herren	20	20					
	WC Damen FFW	12	12					
	WC Herren FFW	12	12					
	Aufzug	3x6			18			
	Technik + Anschluss	20		20				
	Verkehrsflächen	NUF*28%			260			
	Zwischensumme Allgemeinbereiche		78					
	SUMME		970,5	20	278	1268,5	253,7	1522,2
	%-Anteile NUF=100%		100%	2%	29%	131%	26%	157%
	%-Anteile NRF=100%		77%	2%	22%	100%	20%	120%
	%-Anteile BGF=100%		64%	1%	18%	83%	17%	100%



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/316/2020

**Bebauungsplan Nr. 471 der Stadt Erlangen - Gleiwitzer Straße Nord-West - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss
Antrag des Stadtteilbeirates Süd Nr. 69/2019**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.02.2020	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Beteiligung der städt. Ämter
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Bisherige Behandlung in den Gremien:

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	15.05.2018	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen
Weiteres Vorgehen nach Wettbewerb	UVPA	19.02.2019	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen

I. Antrag

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 471 der Stadt Erlangen – Gleiwitzer Straße Nord-West – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.02.2020 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

- Der Antrag des Stadtteilbeirates Süd Nr. 069/2019 (Anlage 3) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das an der Gebbertstraße Ecke Gleiwitzer Straße bisher gewerblich genutzte Grundstück soll nach dem bereits erfolgten Abriss des Bestandsgebäudes städtebaulich neu geordnet werden. Um

eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 471 – Gleiwitzer Straße Nord-West – aufgestellt.

Ziel der Planung ist eine gemischt genutzte Neubebauung mit Wohnnutzung, nicht störendem Gewerbe und ggf. einer Koordinationsstelle des „Fachdienstes Kindertagespflege“ der Stadt Erlangen zu ermöglichen.

Auf dem östlichen Teil des Grundstücks sind bereits auf Grundlage des bestehenden Baurechts drei Geschosswohnungsbauten mit Tiefgarage in Umsetzung, die sich in die nähere Umgebung einfügen.

Um ein verträgliches Konzept zu entwickeln, hat in Abstimmung mit der Stadt Erlangen 2018 ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb für die Entwicklung des westlichen Teils des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin stattgefunden. Die Wettbewerbsarbeit des mit dem 1. Preis ausgezeichneten Architekturbüros Hübsch + Harlé Architekten Stadtplaner, Fürth, stellt laut Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 19.2.2019 die Grundlage der weiteren Planung dar. Der neugeschaffene Wohnraum wird ca. 80 Wohneinheiten umfassen. 30% der neu ausgewiesenen Geschossfläche sollen auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom April 2017 als EOF-geförderter Mietwohnungsbau entstehen.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll der bestehende Baulinienplan Nr. 80 durch den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 471 teilweise überplant werden. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Planung der Zielsetzung nach Innenentwicklung und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke mit den Nrn. 1946/136 und 1946/753 sowie auf Teilflächen der Flurstücke mit den Nrn. 1946/140 und 1946/141 der Gemarkung Erlangen.

Die Größe des Planbereichs beträgt circa 0,6 Hektar (siehe Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Die Planung steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der derzeitige rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 80 aus dem Jahr 1955 wird durch den Bebauungsplan Nr. 471 teilweise überplant.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 471 – Gleiwitzer Straße Nord-West – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Städtebaulicher und freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb

Das Planungskonzept geht auf das Ergebnis eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs zurück. Er bildet die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 471.

Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat am 15.05.2018 beschlossen, für das Gebiet an der Gebbertstraße Ecke Gleiwitzer Straße den Bebauungsplan Nr. 471 – Gleiwitzer Straße Nord-West – nach den Vorschriften des BauGBs aufzustellen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 19.07.2019 bis einschließlich 02.08.2019 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es hat nur eine Person die Informationsmöglichkeit wahrgenommen.

Am 25.07.2019 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 10 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

Städtebauliches Konzept Geschossigkeit	Die Höhenentwicklung der Gebäude wurde im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs gewählt. Entlang der städtebaulichen Achse der Gebbertstraße ist die geplante Höhe von einem 8- und einem 10- geschossigen Gebäude vertretbar, da im größeren Umfeld der Bestandsgebäude ebenfalls höhere Strukturen vorzufinden sind. Durch die Kubatur wird ein Ankerpunkt in der Sichtachse der Gebbertstraße geschaffen, welcher als Orientierungspunkt den Eingang zur nördlichen Innenstadt markieren soll. Ein Übergang zur niedrigen Wohnbebauung im Osten ist durch die vorgesehenen abgetrepten Höhen von 5- und 4- Geschossen sowie 2- und 3- Geschosse gegeben.
Neuentstehende Wohneinheiten Wohnungsgemeinschaft	Nach derzeitigem Stand der Planung werden EOF-geförderte Wohnungen im 8-geschossigen Gebäude im Norden des Gebiets vorgesehen, im 10-geschossigen Gebäude an der Gebbertstraße sowie im Osten sollen Eigentumswohnungen entstehen. Es wird von insgesamt ca. 80 neuen Wohneinheiten ausgegangen.
Freiraum	Zur Durchquerung des Quartiers sieht das Konzept einen öffentlich zugänglichen Stadtplatz vor, der durch Baumpflanzungen sowie durch vereinzelte Spielangebote für Kinder gestaltet werden soll. Die Begrünung ist entsprechend dem Bebauungsplan mit Freiflächengestaltungsplan auszuführen, zu pflegen und zu erhalten.
Schallimmissionen	Zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind passive Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärmimmissionen vorgesehen.
Straßenverkehr (MIV)	Die Fahrtrichtung der Gleiwitzer Straße soll angepasst werden, um zusätzlichen Verkehr im östlichen Wohngebiet zu vermeiden. Ausgehend von der Gebbertstraße bis zur Einmündung der Tiefgarage soll die derzeitige Einbahnstraßenregelung aufgehoben und ein Zweirichtungsverkehr angeordnet werden.
Stellplätze	Es werden entsprechend der Erlanger Stellplatzsatzung

Infrastruktur

ausreichend Kfz- sowie Fahrradstellplätze nachgewiesen, die größtenteils in einer Tiefgarage hergestellt werden. Zusätzlich sind fünf oberirdische Stellplätze geplant, die zum Beispiel von Kunden der gewerblichen Nutzungen verwendet werden könnten.

Die Strom-, Wasser- und Fernwärmeversorgung ist durch den Anschluss an die Versorgungsnetze der Erlanger Stadtwerke AG sichergestellt. Eine ausreichende Versorgung ist ohne nachteilige Auswirkung auf die Umgebung möglich.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde eine schriftliche Stellungnahme des nördlichen Nachbarns (Immobilien Freistaat Bayern) abgegeben. Die Stellungnahme wurde geprüft und hat nicht zur Änderung der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellari-schen Übersicht in der Anlage 2 entnommen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt, entfällt die frühzeitige Behördenbeteiligung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB.

b) Städtebauliche Ziele

Nutzungskonzept

Ziel der Planung ist einerseits die Schaffung einer mehrgeschossigen straßenbegleitenden Bebauung mit einer belebten Erdgeschosszone entlang der Gebbertstraße. Andererseits soll durch die Neuplanung ein verträglicher Übergang zu der östlich angrenzenden Wohnbebauung in der Gleiwitzer Straße geschaffen werden, die durch zweigeschossige Doppelhäuser mit Staffelgeschoss geprägt ist.

Es soll eine maßvolle Nachverdichtung mit Hochpunkt durch den Bau von einerseits zwei zueinander geöffneten Winkelgebäuden im Westen erfolgen. Hier sind gewerbliche Nutzungseinheiten in den Erdgeschossen und im ersten Obergeschoss geplant. Nur das Punkthaus im östlichen Winkel soll auch in den unteren Geschossen einer Wohnnutzung zugeführt werden. Das Wohnen soll darüber hinaus in den Obergeschossen erfolgen. Im Norden des Gebiets ist ein achtgeschossiges Gebäude vorgesehen, im Westen an der Gebbertstraße ein Gebäuderiegel mit zehn Geschossen. Durch eine viergeschossige Bebauung im Osten und eine fünfgeschossige im Süden wird ein Übergang zu den weiter östlich angrenzenden Mehrfamilienhäusern mit drei und zwei Geschossen gefunden, die bereits auf bestehendem Baurecht genehmigt und in Umsetzung sind.

Im Inneren der geplanten winkelförmigen Gebäude entsteht eine öffentliche Raumsequenz und schafft einen öffentlich nutzbaren Stadtplatz, der von der Gebbertstraße bis zur Gleiwitzer Straße durchbindet.

Nach der aktuellen Planung ist eine Koordinationsstelle im Bereich der „Kindertagespflege“ im nördliche Gebäudewinkel vorgesehen.

Verkehrerschließung / Verkehrsanbindung / Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird im Wesentlichen in einer Tiefgarage untergebracht, um das Baugebiet von Verkehr freizuhalten. Zusätzlich sieht das Konzept fünf oberirdische Stellplätze vor, die beispielsweise für Kunden der geplanten gewerblichen Nutzungen zur Verfügung stehen. Die Neubebauung wird an die vorhandenen öffentlichen Erschließungsstraßen angebunden.

Die Erschließung des Grundstücks soll ausschließlich über die Gleiwitzer Straße erfolgen. Die Gleiwitzer Straße soll von der Gebbertstraße bis zur Einmündung der Tiefgarage als eine Straße mit Begegnungsverkehr werden. Der Ostteil der Straße bleibt weiterhin eine Einbahnstraße.

Natur und Landschaft

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB findet keine Anwendung, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Es wird jedoch in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Schaffung von neuen Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter empfohlen. Dies wird durch den Städtebaulichen Vertrag gesichert.

Schallimmissionsschutz

Durch Festsetzungen passiver Lärmschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Aufenthalts- und Schlafräume der betroffenen Wohnungen vor Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Gebbertstraße im Westen geschützt werden.

Durch die gewählten hohen Baukörper im westlichen Teil des Grundstücks können die Gebäude im Osten von den stärksten Verkehrslärmimmissionen ausgehend von der Gebbertstraße größtenteils geschützt werden.

Energie und Klimaschutz

Das Planungskonzept sieht energieeffiziente Gebäude (Energiestandards KfW 55) vor. Es sind extensive und intensive Dachbegrünung sowie Fassadenbegrünung festgesetzt. Die Flachdächer sollen außerdem für eine Regenwasserrückhaltung genutzt werden. Darüber hinaus wird durch den Bebauungsplan die aktive und passive Nutzung von Solarenergie ermöglicht. Die Fernwärmeversorgung wird durch den Anschluss an die Erlanger Stadtwerke gesichert.

Sonstiges

Für das Baugebiet wurde eine Verschattungsstudie erstellt. Die gesunden Wohnverhältnisse werden danach im Plangebiet gewahrt.

An der nördlichen Grundstücksgrenze ergeben sich geringere Tiefen als die Erlanger Abstandsflächensatzung mit 0,4 h bestimmt. Es fallen ca. 7 m fiktiv angenommene Abstandsfläche auf das private nördliche Nachbargrundstück. Die Vorhabenträgerin hat mit dem Eigentümer eine Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung getroffen, wonach dieser der Bebauung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zustimmt und die sich, aus einer möglichen Einschränkung der künftigen Bebaubarkeit des Nachbargrundstücks, ergebenden Nachteile ausgeglichen werden.

c) Umweltprüfung

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgt, entfällt die Umweltprüfung.

d) Antrag des Stadtteilbeirates Süd Nr. 069/2018

Die im Antrag des Stadtteilbeirats Süd Nr. 069/2019 geforderte Schaffung von einer höheren Anzahl an Stellplätzen wurde geprüft. Mit der geplanten Tiefgarage und dem Angebot von oberirdischen Stellplätzen kann der durch die Planung hervorgerufene Bedarf an Stellplätzen nach der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen gedeckt werden. Zusätzlich wird durch die Bündelung der

Stellplätze in der Tiefgarage die Reduzierung der funktionalen Störung oberirdischer Freiflächen und der Entlastung des öffentlichen Straßenraums von parkenden Fahrzeugen verfolgt. Aus rechtlicher Sicht sind weitere Stellplätze ebenso nicht erforderlich wie aus konzeptioneller Sicht, um die oberirdischen Freiräume weitestgehend vom Verkehr freihalten zu können. Darüber hinaus ist das Gebiet sehr gut an öffentliche Verkehrsmittel angebunden, deren Nutzung im Sinne des Klimaschutzes gefördert werden sollte.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

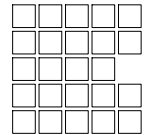
Anlagen: Anlage 1 Lageplan Geltungsbereich
Anlage 2 Prüfung der Stellungnahme mit Ergebnis
Anlage 3 Antrag des Stadtteilbeirates Süd Nr. 069/2019

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

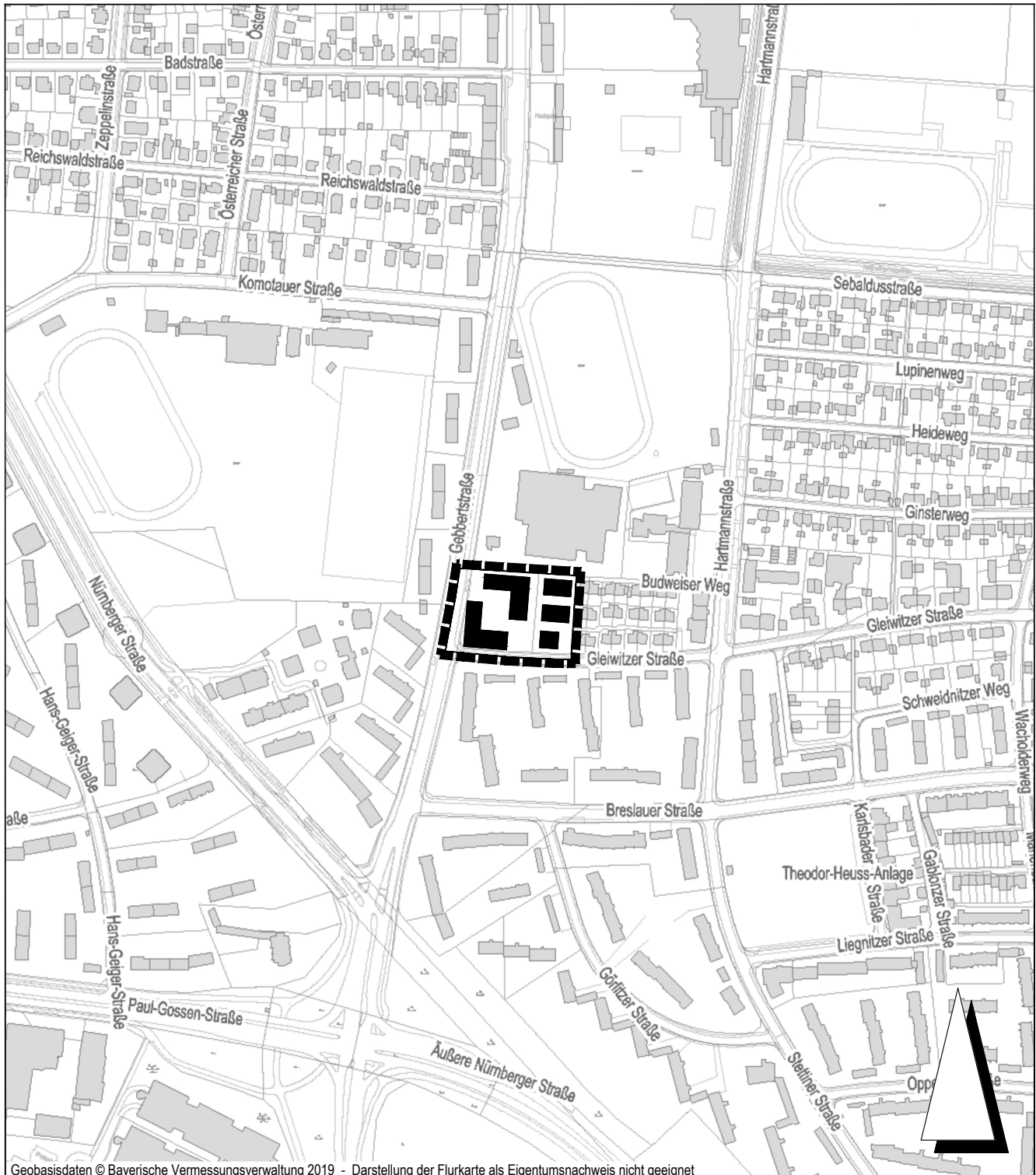
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bebauungsplan Nr. 471

- Gleiwitzer Straße Nord-West -



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Januar 2020

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Anlage 2

				auch im Hinblick auf eine weitere bauliche Entwicklung der FAU gegeben wäre. Für die Einhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist laut Begründung eine Besonnungsstudie auf Grundlage der DIN 5034-1 und der Arbeitsstättenverordnung erstellt worden. Auf Anfrage der Immobilien Freistaat Bayern, ob diese Studie zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Grundstücks zur Verfügung gestellt werden könnte, wurde seitens der Stadt erklärt, dass diese noch nicht vollumfänglich vorliegt.	Aufenthaltsräume, die uneingeschränkt über die West-, Ost-, und Nordfassade belichtet werden. Die Nutzung des auf dem Nachbargrundstück befindlichen Sporthallengebäudes wird durch das geplante winkelförmige Wohngebäude nicht in einem Umfang beeinträchtigt, so dass ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen, da sich in diesem Gebäude keine Wohnungen befinden und in der Südfassade auch keine Aufenthaltsräume angeordnet sind, die zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind.
4			Zum aktuellen Zeitpunkt muss deshalb aufgrund der Überschreitung der Abstandsflächen von einer erheblichen Beeinträchtigung des direkt angrenzenden Grundstückes des Sportzentrums ausgegangen werden. Sowohl die Entwicklungsmöglichkeit der Liegenschaft als auch die Nutzbarkeit des Grundstücks würden hier stark eingeschränkt werden. Wenn dem Freistaat Bayern kein Verlust an Baurecht entstehen soll, müsste dies in der noch abzuschließenden Besonnungsstudie über theoretische Bebauungsszenarien, unter Anwendung der 0,4 Regelung, nachgewiesen werden. Im Moment befinden sich auf der möglichen Erweiterungsfläche des Sportzentrums, welche durch die Bebauung vermutlich immens tangiert werden würde, „nur“ eine eingeschossige Hausmeisterwohnung und Parkflächen für PKWs. Das Konfliktpotential bezüglich einer späteren Bebaubarkeit durch den Freistaat Bayern kann auch aufgrund fehlender Grundrisse des angrenzenden Wohnhochhauses aktuell nicht beurteilt werden. Es muss daher befürchtet werden, dass spätere Eigentümer von Wohnungen im geplanten Wohnhochhaus sich im Falle einer baulichen Erweiterung auf dem staatlichen Grundstück in ihren nachbarlichen Belangen wie Belichtung und Belüftung beeinträchtigt fühlen.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Besonnungsstudie sowie Grundrisse, Schnitte sowie eine detaillierte Legende wurde der Immobilien Freistaat Bayern durch die Vorhabenträgerin vorgestellt und weitergeleitet. Die Studie liegt als Anlage 7 dem Bebauungsplan vollständig bei. Die nicht besonnte Fläche von ca. 477 m² ist dabei besonders hervorgehoben. Aufgrund möglicher zukünftiger Bebauung der Immobilien Bayern gegenüber des nördlichen Wohnwinkels und einer daraus resultierenden potentiellen unzureichenden Belichtung von Wohnungen in diesem nördlichen Wohnwinkel, wird festgesetzt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, dass sich in diesem Wohnwinkel keine Wohnungen befinden dürfen, deren Aufenthaltsräume sich ausschließlich von der Nordseite belichten lassen. Der Planbegünstigte hat hierzu mit dem betroffenen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung getroffen, wonach dieser der Bebauung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zustimmt und ein Notar beauftragt wurde, eine notarielle Dienstbarkeit zu bestellen.	
5			Im Bereich der Lärmemissionen sind die Auswirkungen des Bebauungsplanvorentwurfes unklar. In den Untersuchungen wurden die Sportgeräuschimmissionen	Dem Hinweis wird bereits entsprochen. Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt den aktuellen Stand der Sportstätten, eine bauliche Erweiterung des Sportgeländes an der südlichen Grundstücksgrenze	

nen, ausgehend von der Bestandsnutzung der benachbarten Turnhalle und des Lehrendenparkplatzes auf dem Gelände der FAU, betrachtet. Für den Fall einer baulichen Erweiterung des Sportgeländes an der südlichen Grundstücksgrenze wären die Immissionen neu zu bewerten, da hier eventuell nachbarschützende Belange des geplanten achtstöckigen Gebäudes zu berücksichtigen wären. Eine Schlechterstellung zum Status Quo muss daher befürchtet werden. Die Überschreitung der Orientierungswerte der Immissionsgrenzwerte auf der Teilfläche MI 1 an der Nordfassade des geplanten Gebäudes lässt zudem den Eintrag des Lärms auf das Grundstück des Sportgeländes vermuten.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Planungsgebietes sind laut Begründung zum Bebauungsplan aus städtebaulicher Sicht nicht vorgesehen. Eine lärmorientierte Grundrissgestaltung und passive Lärmschutzmaßnahmen werden für die Fassadenabschnitte, bei denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, gefordert. Durch die Nähe der geplanten Bebauung zur Grundstücksgrenze müssen hinzukommende Lärmimmissionen befürchtet werden.

ist nicht bekannt, daher wurde ausschließlich der Ist-Zustand betrachtet. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) sind eingehalten. Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet hinsichtlich der zu erwartenden Sportgeräuschimmissionen sind daher nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist in die Betrachtung einzustellen, dass sich östlich des Plangebiets bereits eine bestehende Wohnbebauung befindet, deren Schutzstatus bei einer Erweiterung des Sportgeländes auch ohne die Entwicklung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 471 zu berücksichtigen wäre.

„[...] lässt zudem den Eintrag des Lärms auf das Grundstück des Sportgeländes vermuten [...]“

Die Überschreitung der Orientierungswerte im Bereich des MI1 werden durch den (bereits vorhandenen) Verkehrslärm im Bereich der Gebbertstraße hervorgerufen, die hier als linienförmige Schallquelle wirkt. Die Ansicht, dass durch die neue Bebauung die Schallimmissionen auf das Sportgelände größer werden, ist nicht aus dem Gutachten ablesbar. Zunächst wird die neue Bebauung den Verkehrslärm teilweise abschirmen. Inwieweit es durch die neue Bebauung zu möglichen Reflexionswirkungen kommt, wurde zwar im Gutachten nicht untersucht, ist zum gegenwärtigen Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten.

Mögliche Lärmquellen aus dem Gebiet (z.B. Tiefgaragenzufahrt) werden zum einen durch die neue Bebauung abgeschirmt, darüber hinaus liegen die für die Bemessung der Tiefgaragenzufahrt maßgeblichen Immissionsorte im Plangebiet selbst und haben denselben Schutzstatus.

Eine lärmorientierte Grundrissgestaltung und passive Lärmschutzmaßnahmen werden dort wo notwendig bzw. von den entsprechenden Normen gefordert vorgesehen und festgesetzt.

6	Bedenken bestehen auch in der Umsetzbarkeit des Baumschutzes für die bestehenden Bäume nördlich des Bebauungsplans. Trotz des geplanten Erhalts beeinträchtigen Baumaßnahmen im Wurzelbereich meist die Gesundheit eines Baumes und führen so kurz- oder langfristig zu der Frage der Verkehrssicherungspflicht und der meist notwendigen Entfernung und Ersatzpflanzung. Auch in diesem Punkt bestehen große Bedenken zu dem aktuellen Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 471.	Dem Hinweis wird bereits entsprochen. Hinsichtlich der Bäume auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück ist festzustellen, dass diese bei der Planung berücksichtigt wurden und nicht im Widerspruch zu den vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen stehen. Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt die Baumkronen, die im Zuge der Erstellung des Baumbestandsplans aufgenommen wurden. Bei der Planung und Durchführung Bauarbeiten inklusive Leitungsverlegungen sind folgende Abstände zu Bäumen zu berücksichtigen: - Im Bereich der festgesetzten, geplanten Baumstandorte sind Mindestabstände von 2,50 m zur Stammachse einzuhalten bzw. die Vorschriften gemäß dem DVGW-Regelwerk: "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" in der jeweils aktuellsten Fassung einzuhalten. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen, wie Wurzelsperren, gemäß vorgenannten DVGW-Regelwerk zu treffen. - Im Bereich der zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sowie des nördlich angrenzenden Baumbestandes außerhalb des räumlichen Geltungsbereich sind deren Kronen- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu schützen. Der betroffene Bereich innerhalb des Geltungsbereichs war im Bestand bis auf einen schmalen Streifen (ca. 30cm an Grundstücksgrenze) komplett asphaltiert. Bei den betroffenen Bäumen (Quercus rubra (Rot-Eiche), Betula pendula (Birke) und Pinus sylvestris (Kiefern)), ist nicht davon auszugehen, dass unter der bisher befestigten Fläche Wurzeln gebildet wurden. Diese Bäume neigen zu einer feinen Durchwurzelung der hohen Bodenschichten, die in diesem Bereich nicht möglich wäre.
---	---	---

- 7 Seitens der Staatlichen Bauverwaltung kann zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da mangels Fakten die Einschätzung der Auswirkungen auf das Grundstück des Freistaats Bayern als Eigentümer nicht abschließend bewertet werden kann.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen und aus vorgenannten Gründen ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 471 – Gleiwitzer Straße Nord-West zu beanstanden. Die Immobilien Freistaat Bayern lehnt den Bebauungsplan Nr. 471 – Gleiwitzer Straße Nord-West in der derzeitigen Form ab und bittet die vorste-

Der Bebauungsplan sieht hier Flächen für Nebenanlagen an der Nordseite des Grundstücks vor, die keine komplette Versiegelung des Grundstücks notwendig machen, vgl. hierzu den Freiflächengestaltungsplan, der als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt wird (Anlage 6). Bei den hier vorgesehenen Fahrradabstellplätzen handelt es sich um zusätzliche Abstellplätze, die nicht nachweispflichtig nach der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen sind und die daher nicht überdacht werden müssen. Somit stellt die Neuplanung im Ergebnis tatsächlich eine deutliche Entsiegelung der Fläche in diesem Bereich dar und somit eine Verbesserung des Lebensraums der Bestandsbäume.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Birke (Nr.4) in schlechtem Zustand vorgefunden wurde (große Mor-schung mit aufsteigender Fäule). Die notwendigen Pflegeschnitte vertragen Birken allgemein mittelfristig nicht zufriedenstellend. Hier könnte es sein, dass die Birke (unabhängig von den vorgesehenen Baumaßnahmen) langfristig nicht zu halten ist.

In einer Vereinbarung zwischen der Immobilien Freistaat-Bayern und der Vorhabenträgerin wird darüber hinaus u.a. festgehalten, dass Schutz- und Pflegemaßnahmen für die Bäume Nr. 20 bis 28 während der Bauphase und bis zur Fertigstellung zu treffen sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Planbegünstigte hat hierzu mit dem betroffenen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung getroffen, wonach dieser der Bebauung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zustimmt. Hierzu wird eine entsprechende Dienstbarkeit zwischen den Parteien notariell beurkundet.

				henden Ausführungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie die noch fehlenden Unterlagen zeitnah zu übersenden.	
			8	Im Falle des Inkrafttretens des Bebauungsplanes in Form des derzeitigen Planungstandes behält sich der Freistaat Bayern weitere juristische Schritte vor.	
			9	Ferner dürfen wir darauf hinweisen, dass der Immobilien Freistaat Bayern eine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nicht eingeräumt wurde.	

OBM/13-2/Ry001 Tel. 1984

Antrag gemäß § 28/ § 29 Gescho

Eingang: 06.05.2019
Antragsnr.: 069/2019
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/61
mit Referat:

Erlangen, 09.05.2019

**Anträge an die Stadtratsgremien;
Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters;
1. Sitzung des Stadtteilbeirates Süd vom 03. April 2019**

- I. Gemäß §2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte in analoger Anwendung, können die Stadtteilbeiräte in allen den Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Anträge stellen. Die Anträge der Stadtteilbeiräte können als Anträge des Oberbürgermeisters in die entsprechenden Stadtratsgremien eingebracht werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Beirats vorliegt.

Anbei folgender Antrag des Stadtteilbeirates, der als Antrag des Oberbürgermeisters in das entsprechende Stadtratsgremium eingebracht werden soll:

TOP 4b): Nachverdichtung im Stadtteil

Der Stadtteilbeirat Süd stellt einstimmig folgenden Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob bei dem Bauvorhaben an der Gleiwitzer Straße (ehem. Sivantos-Gelände) mehr Parkplätze geschaffen werden können, mit dem Ziel den tatsächlichen Bedarf an Parkmöglichkeiten zu decken.

- II. Kopie <OBM/Dr. Janik> m. d. B. um Freigabe des Antrages des Stadtteilbeirates; zur Einbringung in die entsprechenden Stadtratsgremien.
i.A.

Maroke

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/300/2020

365 Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.02.2020	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.02.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20, VGN, ESTW

I. Antrag

1. Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter der Stadt Erlangen im Grundvertragsausschuss des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg, dem 365 Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler zuzustimmen.
2. Der Abwicklung von Ausgleichsverpflichtungen zum 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie zum VGN-Innovationspaket über den ZVGN wird zugestimmt.
3. Zu gegebener Zeit ist für das laufende HH-Jahr durch die Verwaltung eine Mittelbereitstellung zu veranlassen. Die erforderlichen Mittel für die HH-Jahre 2021ff sind zu den Haushaltsberatungen anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Vorlage 613/234/2019 wurde am 23.07.2019 bereits ausführlich über die Planungen von VGN bzw. ZVGN zur Einführung eines 365 Euro-Jahresticket im Erlanger ÖPNV und aktuellen Entwicklungen im ÖPNV-Tarif berichtet. Die zugehörige Unterstützung der Stadt Erlangen wurde einstimmig beschlossen. Darüber hinaus wurde am 24.10.2019 der Vertreter der Stadtverwaltung durch Vorlage VI/215/2019 ermächtigt, der Tariffortschreibung 2020 / VGN-Innovationspaket im Grundvertragsausschuss des VGN zuzustimmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Grundvertrags-Ausschuss des VGN stimmte in seiner 94. Sitzung im Oktober 2019 dem innovativen Maßnahmenpaket, wie es mit Schreiben vom 05.08.2019 beim Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr beantragt wurde, zu.

Darüber hinaus haben die Grundvertragspartner in dieser 94. Sitzung erklärt, die Bestrebungen des Freistaats Bayern, ein 365 Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler einzuführen, grundsätzlich zu unterstützen.

Außerdem haben sich im Rahmen einer Projektgruppensitzung die Vertreter verschiedener Verkehrsunternehmen, Aufgabenträger und der Regierung von Mittelfranken am 29.10.2019 zu den

tariflichen und vertrieblichen Rahmenbedingungen des 365 Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler abgestimmt. Ziel der Sitzung war es, sich über die wesentlichen Eckpunkte dieses Tickets zu verständigen, damit diese im weiteren Verlauf dem Freistaat Bayern mit der Bitte um Feedback mitgeteilt werden können. Auf dieser Basis soll dann die weitere Abstimmung mit den Aufgabenträgern erfolgen. In einem der VGN GmbH zur Kenntnis gegebenen Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 31.10.2019 sind die Grundlagen und Eckpunkte des Tickets benannt und damit auch einige der in der bisherigen Abstimmung aufgeworfenen Fragestellungen beantwortet worden.

In der 95. Sitzung des Grundvertragsausschusses am 5.12.2019 wurde daher einstimmig beschlossen:

- (1) Der Grundvertrags-Ausschuss erkennt die im Falle künftiger Preisfortschreibungen des VGNTarifs notwendige Fortschreibung der Ausgleichsleistungen für die entstehenden Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen an.
- (2) Der Abwicklung der Ausgleichsverpflichtungen über den ZVGN wird zugestimmt.

Als ein wesentliches Ergebnis der Projektgruppensitzung hat sich herauskristallisiert, dass aus vertrieblichen Gründen bis zum 15.03.2020 absehbar sein muss, ob auf Basis der bis dahin erforderlichen Klärung aller inhaltlichen, vertraglichen und finanziellen Gesichtspunkte in den folgenden Sitzungen der Gesellschafterversammlung (voraussichtlich 2. April 2020) und des Grundvertrags-Ausschusses (vsl. 23. April 2020) eine Beschlussfassung zur Einführung des Tickets im September 2020 zu erwarten ist.

Bis März 2020 sollen daher weitere vertriebliche und tarifliche Rahmenbedingungen (insbesondere auch zwischen Verkehrsbetrieben) geklärt werden, damit die Einführung des 365-Euro-Ticket im Grundvertragsausschuss (voraussichtlich April) beschlossen werden. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer Klärung durch den Freistaat zur Schülerbeförderung (§ 45a, PBefG).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Mittel für das Aussetzen der Atzelsberger Beschlüsse sowie des VGN-Innovationspakets sind vorhanden. Mittel für das 365 Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sind noch nicht veranschlagt. Da das Ticket bereits am 1. September 2020 eingeführt werden soll und der zugehörige Umlageschlüssel noch nicht feststeht, bedarf es eines weiteren Beschlusses, diese Mittel im städtischen Haushalt des Jahres 2020 bereitzustellen.

Die exakte Kostenberechnung ist aus o. g. Gründen noch nicht abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen durch das 365 Euro-Ticket sind Ausgleichszahlungen an den ZVGN in der Größenordnung von unter 500.000 EUR jährlich zu erwarten, die aber teilweise durch Kosteneinsparungen an anderer Stelle (z.B. Kartenverkauf) kompensiert werden. Die tatsächlichen Kosten für die Stadt Erlangen liegen daher voraussichtlich unter 200.000 EUR jährlich. Für das Jahr 2020, in dem das Ticket nur für ein Drittel des Jahres wirksam ist, reduzieren sich die Ausgleichszahlungen entsprechend.

Die weiteren Abstimmungen zwischen Ref. VI und ESTW erfolgen im Rahmen des seit 2020 eingerichteten Lenkungskreises Stadtverkehr.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/355/2019

Parkplätze Giesbethweg Entwurfsplanung Straßenbau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.02.2020	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	20.02.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 61, EB773, OBR Dechsendorf (zur Information)

I. Antrag

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen in der Begründung und der vorgelegten Entwurfsplanung zur Herstellung von vier Parkbuchten neben dem Giesbethweg / Dechsendorf

1 Übersichtslageplan	Pl.-Nr.:	2-1908:0-E
1 Lageplan	Pl.-Nr.:	2-1908:1-E
1 Regelquerschnitt	Pl.-Nr.:	2-1908:4-E

wird zugestimmt. Die Originalpläne sind im Sitzungssaal ausgehängt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das rechtskräftige 2. Deckblatt zum B-Plan D 245 sieht am Giesbethweg Parkbuchten vor (s. Anlage 2). Zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans sollen die Parkbuchten im Zuge der Resterschließung im Giesbethweg realisiert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Von der Verwaltung wurde die Entwurfsplanung für den Bau der Parkbuchten an der Nordseite des Giesbethweges erarbeitet.

Der bauliche Umgriff, die Querschnittsaufteilung und die Oberflächenbefestigung sind auf den ausgehängten Plänen ersichtlich. Aus Unterhalts- und ökologischen Gründen soll für die Parkbuchten ein versickerungsfähiges Pflaster zum Einsatz kommen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden. Durch die Baumaßnahme wird eine Änderung der bestehenden Beleuchtung nicht notwendig. Für die Realisierung der Parkbuchten ist Grunderwerb erforderlich. Die entsprechenden Gespräche mit dem Grundstückseigentümer sind im Gange.

Im Zuge der Realisierung der Maßnahme müssen sechs Bäume gefällt werden, im Bereich der geplanten Grünflächen werden zwei neue Baumstandorte geschaffen. Sechs weitere Standorte für Ersatzpflanzungen sind auf dem städtischen Grundstück der Flur-Nr.427/26, zwischen der Naturbadstraße und dem Giesbethweg vorgesehen.

Die Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung (Stand Dezember 2019) ergibt für den Bau der Parkbuchten ein Investitionsvolumen in Höhe von ca. 65.000 € brutto.
Im Rahmen der üblichen Bürger- und Anliegerinformation ist es beabsichtigt, sämtliche Anlieger in der Nähe der Maßnahme mit einem Informationsschreiben rechtzeitig über die Baumaßnahme zu informieren. Zusätzlich werden die Informationen zur Baumaßnahme vor Baubeginn wie gewohnt im Internet zur Verfügung stehen

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☒ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☒ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

In der Regel haben Baustellen immer negative Auswirkungen auf das Klima, aber durch den Ausbau von Parkflächen mit versickerungsfähigem Belag wird der Parkraum geordnet, von Grünflächen abgetrennt und ein wildes Parken, z.T. auch in Grünflächen, verhindert. Die Baumbilanz wird durch zusätzliche Bäume an geeigneter Stelle nachhaltig verbessert.

Alternative Handlungsoption: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auf den Ausbau der Stellplätze zu verzichten und die Nutzung der Flächen anzupassen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 65.000,- €	bei IPNr.: 541.500 „Erschließungsstraßen“
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
jährliche Unterhaltskosten bzw. Betriebskosten	ca. 500,- €	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind im Entwurf des Investitionsprogramms zum HH 2020 bei IP-Nr.541.500 „Erschließungsstraßen“ vorgesehen.
☐ sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

☒
☐

nicht veranlasst

veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

28.01.2020, gez. Deuerling

Datum, Unterschrift

Anlagen: **Anlage 1: Übersichtslageplan**
 Anlage 2: Auszug aus BPD 245 – 2. Deckblatt
 Anlage 3: Lageplan
 Anlage 4: Regelquerschnitt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
11.02.2020

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, diesen TOP lediglich als Einbringung zu behandeln und in die Sitzung des Stadtrates am 20.02.2020 zu verweisen.
Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

verwiesen

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



2-1908:0-E

Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarten (Stand: 19.12.2018) können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis im Verfahren vor Behörden (z.B. Bauverfahren) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Auszug aus
BP D 245, 2. Dbl.
ANLAGE 2

~~ANLAGE 2~~

P
FÜR FREIBAD

SO 110
Schützenheim

Naturbadstraße

alderstrage



[illegible]

Tiefbauamt



M a ß s t a b
1:50

Gez.:	17.12.19
Gepr.:	

Voigt